

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.9 vom 3. September 2020

BS Appellationsgericht, 2020-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.9

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.9 du 3 septembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.9 del 3 settembre 2020

Erwägungen

E. 20

März 2018 umgehend sein Organisationsreglement angepasst. Die Bestimmung, wonach der Spruchkörper (in Ergänzung der durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung zu bestimmenden Verfahrensleitung) durch die Erste Gerichtsschreiberin bestimmt wird, wurde abgeändert und die Aufgabe neu auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung übertragen. Zudem sind die beim Entscheid zu beachtenden materiellen Kriterien, welche bereits zuvor in langjähriger Praxis beachtet worden waren, neu in § 21a des Reglements explizit aufgeführt worden. Demgemäss berücksichtigen die Abteilungsvorsitzenden bei der Fallzuteilung und Spruchkörperbildung namentlich folgende Kriterien und Umstände:

- a) eine gleichmässige Berücksichtigung der Präsidentinnen und Präsidenten nach Massgabe ihrer Pensen in den jeweiligen Abteilungen, ihrer Belastung und zeitlichen Verfügbarkeit (insbesondere Abwesenheiten wegen Ferien, Krankheit etc.);
- b) eine gleichmässige Berücksichtigung der Richterinnen und Richter nach Massgabe ihrer zeitlichen Verfügbarkeit (insbesondere Abwesenheiten wegen Ferien, Krankheit etc.);
- c) die spezifischen Fachkenntnisse der Richterinnen und Richter sowie Präsidentinnen und Präsidenten im jeweiligen Sachbereich;
- d) die Mitwirkung von Mitgliedern beiderlei Geschlechts in Fällen, in denen es die Natur der Streitsache als angezeigt erscheinen lässt;
- e) die Mitwirkung in früheren Entscheiden im gleichen Sachbereich oder bei konnexen Verfahren.

Der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts hat daraufhin in Beachtung dieser materiellen Vorgaben den Spruchkörper neu besetzt, wobei er die zuvor von der (damaligen) Vorsitzenden Präsidentin getätigte Bestimmung der Verfahrensleitung und die von der (damaligen) Ersten Gerichtsschreiberin vorgenommene Bestimmung des übrigen Spruchkörpers, welche materiell nicht zu beanstanden ist, in personeller Hinsicht gleichlautend vorgenommen hat. Damit ist den verfassungsmässigen Vorgaben, wie sie in der neuen, geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 1C_187/2017 vom 20. März 2018, 6B_396/2018 vom 15. November 2018 und 6B_383/2018 vom 15. November 2018) formuliert wurden, vollumfänglich Rechnung getragen worden. Eine gegen dieses neue Reglement erhobene Beschwerde ist vom Bundesgericht mit Entscheid vom 10. Januar 2019 abgewiesen worden, soweit auf die Beschwerde eingetreten worden ist (BGer 1C_549/2018 vom 10. Januar 2019). Das Gericht wurde gestützt auf das angepasste Reglement und somit verfassungs- und konventionskonform besetzt. Das Bundesgericht hat

dies mit den Entscheiden 1B_215/2019 (A____) und 1B_269/2019 (B____) vom 9. Dezember 2019 bestätigt. Die gegen die Mitglieder des Spruchkörpers erhobenen Ausstandsbegehren der Berufungskläger A____ (DG.2018.45) resp. B____ (DG.2018.56) wurden vom Appellationsgericht mit Entscheiden vom 30. März 2019 resp. 2. April 2019 abgewiesen. Die dagegen gerichteten Beschwerden der Berufungskläger A____ und B____ wurden vom Bundesgericht in den beiden vorgenannten Entscheiden vom 9. Dezember 2019 abgewiesen. Schliesslich wurden weitere Ausstandsgesuche des Berufungsklägers B____ gegen den Appellationsgerichtspräsidenten O____ als Verfahrensleiter im vorliegenden Verfahren vom Appellationsgericht mit Entscheid vom 29. Juli 2020 (Verfahren DGS.2020.6) abgewiesen. In diesem Entscheid hat das Gericht in E. 1.3.2.3 darauf hingewiesen, dass die Rüge des Berufungsklägers B____, wonach der abgelehnte Appellationsgerichtspräsident O____ als Mitglied der zivilrechtlichen Abteilung nicht Mitglied der strafrechtlichen Abteilung sein könne und als Mitglied eines strafrechtlichen Spruchkörpers unwählbar sei, mit dem Verweis auf den entsprechenden Beschluss der Präsidienkonferenz vom Donnerstag, 29. November 2018 im Sinne von § 7 Abs. 1 lit. a 7 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts vom 14. März 2017 (SG 154.150) widerlegt worden ist. Die Rüge sei auch bereits vom Bundesgericht im Entscheid 1B_269/2019 vom 9. Dezember 2019 in E. 4.3 zurückgewiesen worden. Diesen Ausführungen ist zu folgen. Die Bestätigung der Einsetzung des Appellationsgerichtspräsidenten O____ als Verfahrensleiter im vorliegenden Verfahren und damit die Weiterführung seiner entsprechenden Tätigkeit für die strafrechtliche Abteilung wurde von der Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts mit dem genannten Beschluss vom 29. November 2018 genehmigt. Die Besetzung des Spruchkörpers des Berufungsgerichts erfolgte somit vollumfänglich im Einklang mit dem anwendbaren Reglement sowie dem höherrangigen Recht.

3.1 Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 23. Oktober 2017 hat der Verteidiger des Berufungsklägers A____ die Zusammensetzung des Spruchkörpers sowohl des Appellationsgerichts als auch des Strafgerichts kritisiert und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■256). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 23. Oktober 2017 hat sich der Berufungskläger B____ den Anträgen des Verteidigers des Berufungsklägers A____ angeschlossen, welche auch den (Eventual-) Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz enthielten. Zudem wurde die Nichtigkeit des angefochtenen Entscheides des Strafgerichts geltend gemacht (Protokoll Berufungsverhandlung vom 23. - 30. Oktober 2017, Akten S. 10■262 ff.). In seiner Beschwerde an das Bundesgericht vom 13. April 2018 hat der Berufungskläger A____ zwar in erster Linie einen Freispruch unter Kosten- und Entschädigungsfolge beantragt, eventualiter wurde aber beantragt, es sei das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 30. Oktober 2017 vollumfänglich aufzuheben, und die Streitsache sei zur erneuten Beurteilung und zur Durchführung eines bundesrechts- und EMRK-konformen Verfahrens an die Vorinstanz resp. das Strafgericht Basel-Stadt zurückzuweisen. Der Berufungskläger B____ hat in seiner Beschwerde an das Bundesgericht vom 11. April 2018 beantragt, die Beschwerde sei gutzuheissen, das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz habe den Beschwerdeführer freizusprechen, allenfalls das Verfahren weiterzuführen. Die Verfahrenskosten seien dem Staat oder der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Nach der Rückweisung der Sache an das Appellationsgericht hat der Berufungskläger A____ mit Eingabe seines Verteidigers vom 25. Januar 2019 (Akten

S. 11■080) beantragt, die Sache sei zur neuen Beurteilung an das Strafgericht zurückzuweisen. Der Berufungskläger B____ hat nach der Rückweisung der Sache an das Appellationsgericht mit Eingabe vom 24. Januar 2019 (Akten S. 11■086 ff.) beantragt, die Beschwerde sei gutzuheissen und das Urteil der Vorinstanz (Strafgericht) sei infolge Nichtigkeit aufzuheben und der Beschwerdeführer dem folgend freizusprechen. Eventualiter sei die Beschwerde gutzuheissen und das Verfahren sei einzustellen. Subeventualiter sei die Beschwerde gutzuheissen, das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und die Sache an die Staatsanwaltschaft bzw. an das Strafgericht zurückzuweisen mit der Auflage der Rückweisung an die Staatsanwaltschaft. Subsubeventualiter sei die Beschwerde gutzuheissen und das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben; das Strafgericht habe den Beschwerdeführer [recte Berufungskläger] freizusprechen, allenfalls das Verfahren vor Strafgericht neu zu eröffnen. Anlässlich der Berufungsverhandlung 2020 hat der Verteidiger des Berufungsklägers A____ (eventualiter) beantragt, es sei das Verfahren an das Strafgericht zurückzuweisen (Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■640, S. 12■695). Der Verteidiger des Berufungsklägers B____ hat anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung ebenfalls die Aufhebung des angefochtenen Entscheides des Strafgerichts und eine Rückweisung der Sache an dieses zur Neuurteilung beantragt («Opening Statement» des Verteidigers des Berufungsklägers B____, Akten S. 12■372, Plädoyer, Akten S. 12■583 [Eventualantrag]). Die Staatsanwaltschaft hat sich in der Eingabe vom 17. Dezember 2018 gegen eine Rückweisung der Sache an das Strafgericht ausgesprochen.

3.2Es ist somit festzustellen, dass die Berufungskläger A____ und B____ im Verlauf des Berufungsverfahrens (auch) die Anträge gestellt haben, die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, während sich die Staatsanwaltschaft gegen eine solche Rückweisung ausgesprochen hat. Der Berufungskläger A____ hat zwar einen solchen Antrag auf Rückweisung in seiner Berufungserklärung noch nicht gestellt. Das Berufungsgericht hat aber gemäss Art. 409 Abs. 1 StPO ohnehin zu prüfen, ob es (in den angefochtenen Punkten) neu entscheidet oder die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Entscheides an das erstinstanzliche Gericht zurückweist.

3.3Die kassatorische Erledigung durch Rückweisung ist aufgrund des reformatorischen Charakters des Berufungsverfahrens die Ausnahme und kommt nur bei nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht, in denen die Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzverlusts, unumgänglich ist. Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht zwar nur den Entscheid des Appellationsgerichts aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an das Appellationsgericht zurückgewiesen und namentlich nicht an das Strafgericht, obwohl dies gemäss Art. 107 Abs. 2 BGG möglich wäre. Allerdings hat das Bundesgericht in den beiden Rückweisungsentscheiden ausgeführt, dass die Besetzung des Spruchkörpers des Strafgerichts, soweit diese durch die Kanzlei erfolgt sei, ebenfalls nicht zulässig sei, auch wenn diese Besetzung nach objektiven Kriterien erfolgt ist. Gemäss den obigen Ausführungen hat das Appellationsgericht diese rechtliche Begründung der beiden Entscheide des Bundesgerichts seiner neuen Entscheidung zu Grunde zu legen. Von den Berufungsklägern wurde im Berufungsverfahren geltend gemacht, dass (auch) die Besetzung des Spruchkörpers des Strafgerichts nicht mit den verfassungs- und konventionsrechtlichen Vorgaben übereinstimme.

Das angefochtene Urteil des Strafgerichts stammt aus dem Jahr 2014 und erfolgte damit noch unter der Geltung des alten Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. Juni 1895 in der zum Zeitpunkt der Entscheidungen gültigen Fassung. Die funktionale Zuständigkeit der verschiedenen Spruchkörper wurde in § 35 aGOG geregelt. Zuständig war im vorliegenden Fall unbestrittenermassen ein Dreiergericht des Strafgerichts (§ 35 Abs. 2 Ziff. 2 aGOG). Gemäss § 10 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 aGOG setzte sich das Dreiergericht aus einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten resp. der Statthalterin oder des Statthalters sowie zwei StrafrichterInnen zusammen. Die Position des Statthalters wurde im damaligen Gerichtsorganisationsgesetz geschaffen, damit die Gerichte auf die Zahl der anfallenden Verfahren flexibel reagieren konnten. Bei den (seit 1923 dauerhaft) im Einklang mit diesen gesetzlichen Vorgaben gewählten Statthaltern des Strafgerichts handelte es sich funktionell um zusätzliche Gerichtspräsidien, die ebenfalls der Volkswahl unterstanden und mit allen Rechten und Pflichten sowie der gleichen Entlohnung ausgestattet waren wie ein ordentliches Gerichtspräsidium (vgl. etwa § 7 Abs. 2 aGOG). Der wesentliche Unterschied lag darin, dass das Arbeitspensum einer Statthalterin oder eines Statthalters nicht gesetzlich geregelt war, sondern von Gerichtsseite den Bedürfnissen angepasst festgelegt werden konnte. Die Statthalterstellen wurden mit dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz in ordentliche Gerichtspräsidienstellen umgewandelt (vgl. zum Ganzen: Ratschlag zu einer Totalrevision des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 28. Mai 2014, S. 19 f.). Gemäss § 10 Abs. 3 aGOG bildete das Strafgericht die Dreiergerichtskammern nach Bedarf. Die Zuweisung der Fälle innerhalb des Strafgerichts an die einzelnen Präsidien resp. Statthalter als Verfahrensleiter wurde unter der Geltung des alten Gerichtsorganisationsgesetzes von einem jährlich wechselnden Präsidium resp. dem Statthalter vorgenommen. Bei der Zuweisung der Verfahrensleitung an ein Präsidium resp. die Statthalterin oder den Statthalter nahm das jeweils für die Zuweisung zuständige Präsidium auf die Kapazitäten der Kolleginnen und Kollegen Rücksicht, um dem Beschleunigungsgebot optimal Rechnung zu tragen. Diese langjährige Praxis war dem Appellationsgericht, welches die Aufsicht über das Strafgericht wahrnimmt und das Strafgericht jährlich visitiert, bekannt und wurde von diesem zu Recht nie beanstandet. Das System ist gesetzes- und verfassungskonform und gewährleistet eine gerechte und geschäftslastadäquate Verteilung der Fälle. Auch vom Bundesgericht wurde die Regelung der Zuweisung der Fälle aufgrund von objektiven sachlichen Vorgaben an den Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin durch einen Gerichtspräsidenten oder eine Gerichtspräsidentin nicht beanstandet. Die Bestimmung des Instruktionsrichters resp. Vorsitzenden im erstinstanzlichen Verfahren ist somit nicht zu beanstanden.

Die Bestimmung der übrigen Mitglieder des Spruchkörpers erfolgte gemäss dem Reglement betreffend die Verteilung der Geschäfte unter die Gerichtskanzleien des Strafgerichts vom 30. November 1978 und der darauf basierenden Praxis durch die Kanzlei des Strafgerichts. Bei der Besetzung des Spruchkörpers (in Ergänzung der gemäss obigen Ausführungen bereits bestimmten Verfahrensleitung) musste die Kanzlei auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Fälle auf die verschiedenen Strafrichterinnen und Strafrichter und deren zeitliche Verfügbarkeit Rücksicht nehmen. Auch dieser Entscheid basierte somit auf objektiven Kriterien. Aufgrund der oben erwähnten neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts kann diese frühere Regelung resp. Praxis des Strafgerichts allerdings nicht mehr als verfassungskonform bezeichnet werden. In diesem Sinne hat das Bundesgericht in

den das vorliegende Verfahren betreffenden Entscheiden festgehalten, dass sich die erstinstanzliche Spruchkörperbesetzung, soweit sie abgesehen vom Präsidenten des Strafgerichts ebenfalls durch die Kanzlei erfolgte, als unzulässig erweise (BGer 6B_383/2018 sowie 6B_396/2018 vom 15. November 2018, E. 1.2.3). Das Bundesgericht hat in den genannten Entscheiden die Besetzung des Spruchkörpers durch die Kanzlei beanstandet, soweit dieser ein Ermessen zukomme, selbst wenn dieses nach objektiven Kriterien ausgeübt werde (E. 1.2.1.-1.2.3). An diese rechtliche Beurteilung im Rückweisungsentscheid ist das Appellationsgericht gebunden.

Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger führt dies aber nicht zwingend zu einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, zumal die vom Bundesgericht kritisierte Delegation der Besetzung des Spruchkörpers nicht zur Nichtigkeit der entsprechenden Entscheide führt. Das geht nicht zuletzt aus dem einschlägigen BGer 1B_429/2018 vom 29. November 2018 hervor, welcher das Geltendmachen einer Verfassungs- und Konventionswidrigkeit bei der Spruchkörperbesetzung an enge zeitliche Vorgaben knüpft (s. nachfolgend) und das Nichteintreten des Appellationsgerichts auf entsprechende Rügen wegen Verspätung geschützt hat.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt gestützt auf den auch für Private geltenden Grundsatz von Treu und Glauben und das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]; BGE 137 V 394 E. 7.1), dass verfahrensrechtliche Einwendungen so früh wie möglich, das heisst nach Kenntnisnahme eines Mangels bei erster Gelegenheit, vorzubringen sind. Es verstösst gegen Treu und Glauben, Mängel dieser Art erst in einem späteren Verfahrensstadium geltend zu machen, wenn der Einwand schon vorher hätte festgestellt und gerügt werden können. Wer sich auf das Verfahren einlässt, ohne einen Verfahrensmangel bei erster Gelegenheit vorzubringen, verwirkt in der Regel den Anspruch auf spätere Anrufung der vermeintlich verletzten Verfahrensvorschrift (BGE 143 V 66 E. 4.3, 135 III 334 E. 2.2, 134 I 20 E. 4.3.1, 132 II 485 E. 4.3, 130 III 66 E. 4.3; BGer 1C_630/2014 vom 18. September 2015 E. 3.1; 1B_513/2017 vom 5. März 2018 E. 3). Massgebend für den Beginn der Rügefrist ist die Möglichkeit der Feststellung des Mangels, d.h. die Kenntnis um die hierfür relevanten Tatsachen. Nicht ankommen kann es angesichts der kurzen Rügefristen auf den Zeitpunkt, ab welchem sich eine Rechtsauffassung durchsetzt, namentlich, weil ein bestimmter Rechtsmangel in einem anderen Verfahren justiziell beurteilt worden ist (vgl. BGE 136 I 207 E. 3.4, s. dazu auch nachfolgend). Mit Blick auf die Rüge von Ausstandsgründen hält das Bundesgericht in steter Rechtsprechung beispielhaft fest, der entsprechende Anspruch sei in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme der relevanten Tatsachen geltend zu machen, andernfalls er verwirke. Ein Ausstandsgesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds eingereicht wird, gilt als rechtzeitig. Unzulässig ist hingegen ein Zuwarten während zwei oder drei Wochen (BGE 140 I 271 E. 8.4.5; BGer 1B_514/2017 vom 19. April 2018 E. 3.2, 1B_100/2015 vom 8. Juni 2015 E. 4.1, 1B_274/2013 vom 19. November 2013 E. 4.1).

Diese Auffassung hat das Bundesgericht in den Entscheiden 1B_119/2018 vom 29. Mai 2018 und 1B_429/2018 vom 29. November 2018 auch in Bezug auf die Rüge der fehlerhaften Spruchkörperbesetzung unter Hinweis auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung explizit bestätigt. Es hält dort fest, dass Ausstandsgründe und Organmängel anderer Art gestützt auf den verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben «so früh wie möglich, d.h. nach deren Kenntnis bei erster Gelegenheit, geltend zu

machen» sind. Das gelte auch, soweit eine Verletzung von Art. 6 EMRK gerügt werde. Wenn eine Partei «nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Spruchkörpers im Verfahren vor dem Strafgericht nicht sogleich reagierte», sondern die Verfassungs- und Konventionswidrigkeit erst später (in casu: im Verfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt) geltend mache, handle sie entgegen Treu und Glauben und erweise sich ihr Vorbringen als verspätet (BGer 1B_429/2018 vom 29. November 2018 E. 4.2). Gleiches ergibt sich bereits aus dem erwähnten BGE 136 I 207, wo es ebenfalls um die Rüge einer verfassungs- bzw. konventionswidrigen Zusammensetzung des Spruchkörpers ging. Das Bundesgericht hat in jenem Fall erwogen, dass es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn die verfassungswidrige Zusammensetzung (in casu: des Handelsgerichts) erst lange nach Anhängigmachen der Klage gerügt werde, «ohne dass sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bezüglich der () angerufenen Umstände etwas geändert hätte». Es hat dabei in aller Deutlichkeit festgehalten, dass die blosser Kenntnisnahme aktueller Rechtsauffassungen zu einer Frage nicht massgeblich sei für den Zeitpunkt, in dem die Frage aufgeworfen werden müsse. So hat es im genannten Fall erwogen, es möge zwar zutreffen, dass die Beschwerdeführerin sich erst durch einen Aufsatz in einer Fachzeitschrift «der Verfassungswidrigkeit (...) bewusst geworden» sei, wie sie geltend mache, denn die gerügte verfassungswidrige Zusammensetzung aufgrund eines unkorrekten Wahlprozederes werde in der genannten Schrift insbesondere thematisiert. Doch sei dies unbehelflich, denn: «Die () beanstandeten, die Gerichtsorganisation betreffenden Gesetzesnormen bestanden hingegen schon bei Klageeinreichung (). Die Beschwerdeführerin hätte demnach die gerügte institutionelle Verfassungswidrigkeit seit Beginn des Verfahrens unverzüglich geltend machen können und müssen.» Daran vermöge selbst ein früherer kantonaler Gerichtsentscheid nichts zu ändern, in welchem das Kassationsgericht Zürich die Auffassung vertreten hatte, das Handelsgericht sei konventions- und verfassungsrechtlich zulässig. Wenn die Beschwerdeführerin an der Richtigkeit dieser Entscheidung gezweifelt hätte, so hätte sie ihre abweichende Auffassung sofort einbringen müssen. Indem sie bei Verfahrensbeginn nicht unverzüglich handelte, sondern erst nach längerem Zuwarten eine institutionelle Verfassungs- und Konventionswidrigkeit des Handelsgerichts beanstandete, habe sie die entsprechenden Rügen verwirkt und sei damit nicht mehr zu hören (BGE 136 I 207 E. 3.4). Im gleichen Sinne hat das Bundesgericht im Entscheid 1B_119/2018 vom 29. Mai 2018 festgehalten, dass auch Rügen betreffend eine angebliche ungenügende gesetzliche Regelung der Besetzung des Spruchkörpers unmittelbar nach Kenntnisnahme der Besetzung des entsprechenden Spruchkörpers zu erfolgen haben. Eine nach Kenntnisnahme der Besetzung des Gerichts aufgrund der Vorladung vom 11. Juli 2017 erfolgte entsprechende Rüge in einer Replik vom 6. November 2017 wurde gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Obergericht des Kantons Bern zu Recht als verspätet nicht mehr behandelt (BGer 1B_119/2018 vom 29. Mai 2018, E. 5.4).

3.4 Im vorliegenden Fall wurde den Parteien die Spruchkörperzusammensetzung des Strafgerichts Basel-Stadt mit der Vorladung vom 28. April 2014 zur Hauptverhandlung vom 19. August 2014 bekanntgegeben. Weder nach Erhalt der Vorladung noch anlässlich der erstinstanzlichen mehrtägigen Hauptverhandlung haben die anwaltlich vertretenen Berufungskläger irgendwelche Einwände gegen die Besetzung des Spruchkörpers resp. das entsprechende Verfahren vorgebracht. Die Berufungskläger haben auch während der resp. nach Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung während Monaten keine Einwände gegen die Besetzung des Spruchkörpers resp. das entsprechende Verfahren vorgebracht.

Erst mit Eingabe vom 19. November 2014 (Akten S. 4722 ff.), d.h. erst mehrere Monate nach Bekanntgabe der Richterbank und fast drei Monate nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung stellte der Berufungskläger B_____ ein erstes Ausstandsbegehren gegen den seinerzeit verfahrensleitenden Strafgerichtspräsidenten [...] und den Gerichtsschreiber [...] sowie am 8. Dezember 2014 (Akten S. 4803 ff.) ein weiteres betreffend die Richter [...] und [...]. In diesen Ausstandsbegehren wurde das Verfahren zur Besetzung des Spruchkörpers aber nicht thematisiert. In der Berufungserklärung vom 28. Januar 2015, S. 7 (Akten S. 5202), wurde zwar die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt und es wurde der Antrag gestellt, das Verfahren sei wegen objektiver Verfahrenshindernisse einstweilen einzustellen, bis über die hängigen Ausstandsgesuche gegen die Richter des Strafgerichts rechtskräftig entschieden sei (Berufungserklärung vom 28. Januar 2015, Akten S. 5208). Auf die gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung unzulässige Besetzung des Spruchkörpers durch die Kanzlei ist der Berufungskläger B_____ in seiner Berufungserklärung aber mit keinem Wort eingegangen. Auch in der Berufungserklärung des Berufungsklägers A_____ vom 22. Januar 2015 (Akten S. 5075 ff.) sowie in den von ihm resp. von seinem Verteidiger ausgearbeiteten Berufungsbegründungen vom 21. resp. 28. Dezember 2015 (Akten S. 7275 ff., 7466 ff.) wurde die Bestimmung des Spruchkörpers des Strafgerichts nicht thematisiert resp. wurden keine entsprechenden Anträge gestellt. Im Einklang mit der in den Entscheiden BGer 1B_119/2018 vom 29. Mai 2018 und 1B_429/2018 vom 29. November 2018 festgelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss daher die Berufung auf die mangelhafte Besetzung des Spruchkörpers des Strafgerichts als verspätet bezeichnet werden.

Daran vermag entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers B_____ auch nichts zu ändern, dass er die entsprechende Zuständigkeitsregelung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfahren habe. Den anwaltlich vertretenen Berufungsklägern wäre es ohne weiteres möglich gewesen, sich beim Gericht über die seit Jahrzehnten bestehende Praxis zu erkundigen. Es hilft dem Berufungskläger B_____ daher nichts, dass er sich erst Monate nach dem Abschluss der erstinstanzlichen Verhandlung mit seinem Schreiben vom 13. April 2015 an das Strafgericht um Angaben zum Besetzungsprozess (Datum der Ernennung, Beschreibung des Zuordnungsmodus, Wahl der Verfahrensleitung des gewählten Richterorgans) bemüht hat (Beilage 65 zur Eingabe des Berufungsklägers vom 24. Januar 2019, Akten S. 11■087, p. 452). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hätten sich die Berufungskläger vielmehr unmittelbar nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts im April 2014 resp. spätestens anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. August 2014 entsprechend erkundigen müssen, wenn sie Vorbehalte gegen die Zusammensetzung des Gerichts resp. das entsprechende Verfahren vorbringen wollten, was sie jedoch nicht getan haben.

Vom Berufungskläger A_____ ist, wie oben aufgeführt, der Einwand der Verfassungs- und Konventionswidrigkeit weder nach der Bekanntgabe der Besetzung des Spruchkörpers vor der Verhandlung noch anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung erhoben worden. Auch in seiner Berufungserklärung vom 22. Januar 2015 (Akten S. 5075 ff.) sowie in der vom damaligen amtlichen Verteidiger verfassten Berufungsbegründung vom 28. Dezember 2015 (Akten S. 7466 ff.) resp. in der von ihm selbst verfassten Berufungsbegründung vom 21. Dezember 2015 (Akten S. 7275 ff.) hat der Berufungskläger A_____ die Rüge der Verfassungs- und Konventionswidrigkeit der Spruchkörperbildung beim Strafgericht nicht erhoben.

Aus den genannten Gründen ist der Einwand, dass der Spruchkörper des Strafgerichts in einem unzulässigen Verfahren bestimmt worden sei, als verspätet zu qualifizieren, weshalb aufgrund dieses Einwandes auch keine Rückweisung an das Strafgericht erfolgen kann.

3.5

3.5.1 Auch die von den Berufungsklägern nachträglich erhobenen Ausstandsanträge gegen die Mitglieder des erstinstanzlichen Spruchkörpers führen nicht zu einer Rückweisung der Sache. Nachdem im Vorfeld resp. während der Hauptverhandlung im erstinstanzlichen Verfahren keine Einwände gegen die Zusammensetzung des Gericht erhoben worden waren, hat der Berufungskläger B____ nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Berufung verschiedene Verfahrensfehler des Strafgerichts geltend gemacht (angebliche Protokollmanipulationen resp. «Übersetzungsfehler» von der mündlichen Umgangssprache zum schriftdeutschen Protokoll, Eingabe des Berufungsklägers B____ an das Strafgericht vom 19. November 2014, Akten S. 4722; Zustellung von Unterlagen an die Verteidigung des Berufungsklägers B____ trotz Beendigung des Mandatsverhältnisses, Eingabe des Berufungsklägers B____ an das Strafgericht vom 26. November 2014, Akten S. 4733; Verletzung der Frist zur Zustellung des begründeten Urteils gemäss Art. 84 StPO, Eingabe des Berufungsklägers B____ an das Strafgericht vom 4. Dezember 2014, Akten S. 4781; unterlassene Stellungnahme zu den Ausstandsgesuchen, Eingabe des Berufungsklägers B____ vom 4. Dezember 2014, Akten S. 4784; Mängel beim Entscheid über die Ablehnung der Herausgabe von Akten Eingabe des Berufungsklägers B____ an das Strafgericht vom 8. Dezember 2014, Akten S. 4805). Darauf gestützt hat er Ausstandsbegehren gegen den Gerichtspräsidenten P____, den Gerichtsschreiber [...] sowie gegen die beiden Richter [...] und [...] (Eingabe vom 8. Dezember 2014, a.a.O.) gestellt und diese mit Eingabe vom 26. November 2014 an das Appellationsgericht ergänzt. Mit Entscheid vom 16. April 2015 (BES.2014.171; DG.2014.30) hat das Appellationsgericht als Beschwerdegericht die Protokollberichtigungsbeschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Auf die Ausstandsbegehren gegen den Strafgerichtspräsidenten P____, die Richter am Strafgericht [...] und [...] sowie den Gerichtsschreiber am Strafgericht [...] sowie die Rügen betreffend Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und Verletzung des Akteneinsichtsrechts sowie auf die Rügen betreffend Ungültigkeit des Verhandlungsprotokolls der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und des erstinstanzlichen Urteils wurde nicht eingetreten. Sie wurden zuhanden des Berufungsgerichts entgegengenommen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Rahmen des Berufungsverfahrens über die Ausstandsanträge zu entscheiden (BGer 1B_197/2015 vom 21. Juli 2015). Da die Betroffenen nach der Urteilseröffnung gar nicht mehr in den Ausstand treten können, erübrigt sich eine Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO; im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Strafgerichtspräsident P____ im Verfahren (BES.2014.171; DG.2014.30) auch zum Ausstandsbegehren gegen die Mitglieder des Gerichts Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht hat, dass er sich dem Ausstandsantrag widersetzt.

3.5.2 Der Berufungskläger B____ macht geltend, dass aufgrund verschiedener Verfahrensfehler zumindest der Anschein der Voreingenommenheit des Gerichtspräsidenten [...] und des Gerichtsschreibers [...] bestehe. Dem kann nicht gefolgt werden. Soweit der Berufungskläger B____ eine Befangenheit von Strafgerichtspräsident P____ und Strafgerichtsschreiber [...] daraus ableiten will, dass die auf Schweizerdeutsch geführte Verhandlung auf Schriftdeutsch protokolliert worden ist, ist dies ohne weiteres zulässig und ständige Praxis der Gerichte. Als Zeichen der Befangenheit von Präsident und

Gerichtsschreiber wird im Schreiben vom 19. November 2014 (Akten S. 4722 ff.) weiter angeführt, die vor der Hauptverhandlung eingereichten Entlastungsbeweise seien nicht zu Protokoll verlesen worden. Sämtliche eingereichten Dokumente wurden indes Aktenbestandteil und standen dem Gericht bei der Verhandlungsvorbereitung und während der Urteilsberatung zur Verfügung, weshalb das vom Berufungskläger B____ geforderte «zu Protokoll verlesen» nicht geboten war und dessen Unterlassen ebenfalls keinen Anlass gibt, an der Unbefangenheit von Präsident und Gerichtsschreiber zu zweifeln. Die mit Eingabe vom 26. November 2014 (Akten S. 4733 ff.) zusätzlich genannten Punkte, namentlich die Zustellung von Kopien von Eingaben des Berufungsklägers an Rechtsanwalt [...], obschon dieser nicht mehr mandatiert gewesen sei, sowie die Weiterleitung des Ausstandsgesuches an das Appellationsgericht sind offensichtlich nicht dazu geeignet, den Anschein der Befangenheit von Präsident P____ zu erwecken.

3.5.3 Der mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 (Akten S. 4803 ff.) gestellte Ausstandsantrag gegen Präsident P____ und die beiden Richter [...] und [...] betrifft den Zeitraum nach der Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils. Der Berufungskläger B____ ist der Ansicht, dass Präsident P____ den Abweisungsbeschluss vom 24. November 2014 (Akten S. 4728 f.) betreffend die beantragte Herausgabe der bei der Staatsanwaltschaft lagernden Akten nicht hätte erlassen dürfen, da gegen ihn ein Ausstandsgesuch hängig gewesen sei. Zudem hätte ein Beschluss des Strafgerichts als Kollektivbehörde ergehen müssen. Dem ist nicht beizupflichten: Zwar hat Präsident P____ in seiner Verfügung vom 24. November 2014 bezüglich der «dringlichen Aufforderung zur Rückgabe der beschlagnahmten Akten» festgehalten, diese werde abgewiesen. Wie sich aus der Begründung ergibt, handelt es sich dabei jedoch um keinen materiellen Entscheid in der Sache. Vielmehr erläutert der Präsident die Rechtslage, wonach das Strafgericht mit Urteil vom 1. September 2014 entschieden hatte, dass die beschlagnahmten Unterlagen an die jeweiligen Berechtigten zurückzugeben seien, das Urteil aufgrund der Berufungsanmeldungen der Beschuldigten jedoch noch nicht rechtskräftig sei und damit nicht vollzogen werden könne. Über eine allfällige vorzeitige Rückgabe vor Rechtskraft habe das Appellationsgericht im Berufungsverfahren zu entscheiden. Weder Präsident P____ noch das Strafdreiergericht konnten somit in dieser Situation über die beantragte Rückgabe der Akten befinden. Daher erübrigen sich weitere Erörterungen zu dem für diesen Entscheid zuständigen Spruchkörper, und die in diesem Zusammenhang gestellten Ausstandsanträge sind hinfällig. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Ladung der vorinstanzlichen Richter P____, [...] und [...] als Zeugen.

3.5.4 Die Berufungskläger A____ und B____ haben mit Eingabe vom 9. Februar 2016 (A____, Akten S. 7586) resp. 19. Februar 2016 (B____, Akten S. 7610) erstmals geltend gemacht, dass [...] im erstinstanzlichen Verfahren nicht als Richter hätte eingesetzt werden dürfen, da er bereits im Entscheid der Rekurskammer vom 2. Februar 2011 betreffend einen Rekurs des Berufungsklägers B____ (R.Nr. 65/2010 StA.V.Nr. VI00422040) beteiligt gewesen sei. Dieser fast zwei Jahre nach der Bekanntgabe der Besetzung des Spruchkörpers des Strafgerichts erstmals erhobene Einwand ist offensichtlich verspätet und damit nicht mehr zu behandeln. Der Entscheid der Rekurskammer mit der Angabe der Beteiligung des Richters [...] ist dem bereits damals anwaltlich vertretenen Berufungskläger B____ ordentlich eröffnet worden; der Entscheid befand sich zudem bei den Akten, in welche die Parteien Einblick nehmen konnten (Akten S. 1842). Wenn die anwaltlich vertretenen Berufungskläger A____ und/oder B____ die Beteiligung des Richters [...] im materiellen

erstinstanzlichen Verfahren hätten ablehnen wollen, hätten sie dies unmittelbar nach Kenntnisnahme der Einsetzung des Richters [...] im entsprechenden Spruchkörper geltend machen müssen, was sie gemäss den obigen Ausführungen klarerweise unterlassen haben. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass aus dem Mitwirken des Richters [...] an einem Entscheid der damaligen Rekurskammer des Strafgerichts unter der damals geltenden kantonalen Strafprozessordnung nicht abgeleitet werden kann, dass er unter der inzwischen in Kraft getretenen eidgenössischen StPO nicht mehr hätte beim erkennenden Strafgericht mitwirken können. Da der entsprechende Einwand ohnehin verspätet erfolgte, ist darauf nicht weiter einzugehen.

3.5.5

3.5.5.1 Mit Eingabe vom 17. April 2020 (Akten S. 11■875 ff.) macht der Berufungskläger B___ die Befangenheit des erstinstanzlichen Verfahrensleiters P___ geltend. Im Zuge seiner Vorbereitung der zweiten Berufungsverhandlung habe der Berufungskläger in Erfahrung gebracht, dass Strafgerichtspräsident P___ mit dem früheren Privatkläger N___ und dessen Sohn [...] übers Tennis sowie über Facebook befreundet sei. Zudem sei P___ mit N___s Anwalt [...] ebenfalls auf Facebook befreundet. Im Unterschied zum Bundesgerichtsentscheid 5A_701/2017, wo die Grenze zur Anonymität bei 150 Facebook-Freunden gezogen worden sei, habe P___ lediglich 87 Facebook-Freunde, darunter [...] und [...]. P___ sei seit langer Zeit Präsident des Tennisclubs [...] und [...] leite die Tennisschule des befreundeten Clubs [...]. Die beiden kümmerten sich gemeinsam um die Interclubmeisterschaften und spielten laut [...] Zeitung an denselben Turnieren. Der Anzeigesteller N___ selbst habe als Sportverantwortlicher der [...] ■ wohl aus Dank ■ die T-Shirts von P___s Mannschaft an den Interclub-Meisterschaften gesponsert. Der Berufungskläger B___ schliesst aus diesen Umständen, dass der Prozess vor Strafgericht unzulässig beeinflusst gewesen sei und das Gericht in keiner Weise unabhängig. Ebenfalls unzulässig sei die Freundschaft mit dem Anwalt [...], welcher N___ seit Jahren in diesem Prozess vertrete.

3.5.5.2 Der vom Befangenheitsantrag betroffene Strafgerichtspräsident P___ hat mit Eingabe vom 5. Mai 2020 (Akten S. 11■947 ff.) Stellung zum vorliegenden Befangenheitsantrag genommen. Er vertritt die Ansicht, dass der Antrag «reichlich verspätet» erscheine, weshalb sich die Frage stelle, ob überhaupt darauf einzutreten sei. In materieller Hinsicht seien die im Internet zusammengetragenen Informationen unbeachtlich, da keine der vom Berufungskläger erwähnten Personen Partei oder Parteivertreter im von ihm beurteilten Fall gewesen seien. Zudem würden die dargelegten Informationen keine Befangenheit begründen. Zwar kenne er [...] flüchtig, was indes nicht überrasche, da beide seit langem in der Region wettkampfmässig Tennis spielten. Ihre beiden Tennisvereine hätten indes keinerlei Berührungspunkte. Eine Freundschaft bestehe nicht, und der Facebook-Kontakt bestehe seit Juni 2018 aufgrund einer Anfrage N___s, welcher im Rahmen der Expansion seiner Tennisschule einen Trainer habe vermitteln wollen, was jedoch nicht zustande gekommen sei. Zu N___ habe P___ keinen persönlichen Bezug und an dessen Tennisturnier habe er noch nie teilgenommen. Dass er sich von N___ aus Dank für das Strafurteil habe sponsern lassen, sei eine ehrenrührige Unterstellung. Es treffe zu, dass die Interclubmannschaft von P___s Tennisclub ein paar Jahre mit T-Shirts aufgetreten sei, welche das Logo der [...] aufgewiesen hätten, diese habe indes der Mannschaftscaptain beschafft, indem er N___ vor einigen Jahren angefragt habe, ob er jeweils ein paar Turniershirts für seine Mannschaft haben könne. Auch die vom

Berufungskläger beigefügten Danksagungen stammten von diesem Captain und nicht von P____. Dass er über Facebook seit Januar 2018 mit [...] verbunden sei, tue nichts zur Sache ■ auch mit diesem sei er zudem nicht real befreundet. Sofern überhaupt darauf eingetreten werde, sei der Antrag des Berufungsklägers daher abzuweisen.

3.5.5.3 Die Berufungskläger haben die angebliche Befangenheit von Präs. P____ aufgrund der von B____ dargelegten Verbindungen zu N____ und dessen Umfeld anlässlich der Berufungsverhandlung vom 18. bis 20. September 2020 erneut thematisiert (Bkl. 1: Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■645, 12■654, 12■702-12■703; V1: S. 12■640; Bkl. 2: Akten S. 12■648).

3.5.5.4 Zunächst ist die Eintretensfrage zu klären. Nach Ansicht des betroffenen Verfahrensleiters der Vorinstanz ist das Gesuch des Berufungsklägers «reichlich verspätet». Tatsächlich erfolgte der vorinstanzliche Schuldspruch am 1. September 2014, und die Verfahrensleitung war den Parteien zu diesem Zeitpunkt bereits seit geraumer Zeit bekannt.

Die Partei, welche den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, muss ihr Gesuch ohne Verzug stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund bzw. den Umständen, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen, Kenntnis erlangt hat ■ das heisst in den nächsten Tagen. Allerdings läuft diese Frist erst ab tatsächlicher Kenntnis der den Ausstand begründenden Umstände, nicht schon ab der blossen Möglichkeit der Kenntnis. Die Parteien sind nicht gehalten, zu Beginn oder im Verlauf des Verfahrens nach möglichen Einwendungen gegen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu forschen. Die Partei hat jedoch die Rechtzeitigkeit des Gesuchs bzw. den Zeitpunkt der Entdeckung des Befangenheitsgrundes nachzuweisen, wobei an diesen Beweis nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen (Boog, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 58 N 5 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, insb. BGer 6P.93/2002 vom 17. Dezember 2002, E.1.2.3). Wird der Ausstandsgrund erst nach der Eröffnung des Endentscheids entdeckt, muss die Partei die Verletzung der Ausstandspflicht im gerichtlichen Verfahren mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid rügen (Boog, a.a.O., N 6).

Nach dem Gesagten ist unbeachtlich, dass die vorgebrachten Ausstandsgründe bereits zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Verfahrens bestanden haben mögen, sofern der Berufungskläger plausibel darzulegen vermag, dass er erst kurz vor Eingabe seines Ausstandsbegehrens Kenntnis davon erlangt hat. Die Behauptung des Berufungsklägers, dass er erst im Laufe des Berufungsverfahrens auf die beanstandeten Facebook-Kontakte und die weiteren geltend gemachten Verbindungen gestossen sei, und dies unmittelbar danach geltend gemacht habe, lässt sich nicht widerlegen, weshalb das Ausstandsbegehren als rechtzeitig gestellt zu betrachten und im Rahmen des Berufungsverfahrens darauf einzutreten ist.

3.5.5.5 Nach Ansicht des vom Ausstandsbegehren betroffenen Präsidenten sind die vom Berufungskläger beigebrachten Informationen unbeachtlich, da es sich weder bei N____ und [...] noch bei [...] um Parteien oder Parteivertreter im von ihm beurteilten Fall handle.

Art. 56 StPO, welcher die Ausstandsgründe regelt, nennt als Ausstandsgrund verschiedene denkbare Beziehungen zu Parteien oder deren Rechtsvertreter (lit. c-f). Lit. f. der Bestimmung sieht Befangenheit «aus anderen Gründen» vor. Insbesondere wird die Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand genannt, die Aufzählung ist indes nicht abschliessend. Entscheidendes Kriterium ist, ob bei

problematischen Konstellationen der Ausgang des Verfahrens noch offen erscheint (Boog, a.a.O., Art. 56 N 38). Es ist daher nicht entscheidend, ob sich N____ als Privatkläger konstituierte und somit formell Partei im Strafprozess war, oder ob er lediglich Anzeigsteller war. In jedem Fall wäre eine Freundschaft mit dem Verfahrensleiter problematisch und ein möglicher Ausstandsgrund. Hingegen erschiene eine Freundschaft zu [...], welcher der Sohn des Anzeigestellers ist, mit dem Strafverfahren jedoch nichts zu tun hat, weit weniger problematisch. Dies gilt auch für eine allfällige Freundschaft zum Anwalt [...], zumal dieser im vorinstanzlichen Verfahren nicht als Parteivertreter aufgetreten ist.

3.5.5.6 Was die aufgezeigten Facebook-Verbindungen anbetrifft, ist zunächst festzuhalten, dass eine solche lediglich zu Rechtsanwalt [...] und [...] aufgezeigt wird, jedoch nicht zum Anzeigsteller N____. Aus diesen Facebook-Verbindungen lässt sich somit kein Anschein einer problematischen Nähe des Strafgerichtspräsidenten zum Anzeigsteller ableiten.

Eine freundschaftliche Nähe zur gesamten Familie des Anzeigestellers über [...] ist ebenfalls nicht zu erkennen. Präsident P____ hat glaubhaft dargelegt, dass er keine Freundschaft zu [...] unterhält und die «Facebook-Freundschaft» nach einer Anfrage zustande gekommen sei, ob ein Trainer von [...] Tennisschule sich im Tennisclub von P____ betätigen könnte, was jedoch nicht zustande gekommen sei. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass sich P____ und [...] flüchtig kennen, da sie beide an Tennisturnieren teilnehmen und sich ihre beiden Tennisclubs in der gleichen Gemeinde befinden.

Auch hinter der Facebook-Verbindung zu [...] steht gemäss [...] keine reale Freundschaft. Dass sich die beiden in Basel und im Strafrecht tätigen Juristen kennen, ist denn auch nicht erstaunlich.

Beide Facebook-Kontakte bestehen zudem gemäss Präsident P____ erst seit 2018, womit sie zum Zeitpunkt der letzten Befassung des Strafgerichts mit dem Verfahren gegen den Berufungskläger noch gar nicht vorhanden waren. Der vom Berufungskläger angeführte Bundesgerichtsentscheid 5A_701/2017 vom 14. Mai 2018 zitiert eine Studie, wonach bei mehr als 150 «Facebook-Freunden» auch Personen darunter seien, mit denen man gar keinen Kontakt unterhalte oder die man nicht einmal kenne. Daraus abzuleiten, weniger als 150 «Freunde» seien vermutlich alle echten Freunde, ist jedoch nicht zulässig. Das Bundesgericht hat in der zitierten Entscheidung festgehalten, dass ohne zusätzliche Hinweise aus der blossen Tatsache des Bestehens einer «Facebook-Freundschaft» nicht auf eine freundschaftliche Beziehung geschlossen werden kann, welche den Anschein von Befangenheit zu begründen vermöchte (E. 4.5). Dies gilt auch im vorliegenden Fall.

3.5.5.7 Eine direkte private Verbindung zwischen Anzeigsteller N____ und Strafgerichtspräsident P____ versucht Berufungskläger B____ durch den Umstand zu belegen, dass die Interclub-Mannschaft von Präsident P____ mehrfach mit T-Shirts des «[...]», «dem Turnier von N____», des Sportverantwortlichen der [...], ausgestattet worden sei, «wohl aus Dank».

Die Verkürzung, dass Strafgerichtspräsident P____ sich von N____ und dessen Sohn sponsern lasse (Eingabe vom 17. April 2020 unten) gibt den Vorgang jedoch stark verzerrt wieder. P____ war nicht der Empfänger der T-Shirts, sondern die Interclub-Mannschaft des Tennisvereins, welcher er angehörte. Wichtiger ist aber der Umstand, dass P____ erst seit 2018 Präsident des Tennisclubs [...] ist. Die Behauptung, Präsident P____ sei «seit langer Zeit» Präsident des Tennisclubs [...], erweist sich als irreführend, da auf Seite 3 der Eingabe vom 17. April 2020 die Danksagung des Präsidenten für das Tricot-Sponsoring für die Jahre

2016 und 2017 aus den «[...]» aufgeführt wird, diesen Dokumenten jedoch zu entnehmen ist, dass P_____ damals nicht Präsident des Clubs war. Die vom Berufungskläger zitierten Dokumente belegen vielmehr die Angaben von Präsident P_____, wonach er das Club-Präsidium erst im Jahr 2018 übernommen hat ([...]; letztmals besucht am 7. Oktober 2020).

Was immer der Berufungskläger aus diesem Club-Präsidium ableiten will, ist demnach unbeachtlich, da er zum Zeitpunkt der Übernahme des Club-Präsidiums seit Jahren nicht mehr mit dem vorliegenden Strafverfahren befasst war und das monierte Zurverfügungstellen von T-Shirts bereits mehrere Jahre vorher etabliert wurde. Es bleibt anzumerken, dass die Vorstellung, ein Gerichtspräsident lasse sich für den erwünschten Verfahrensausgang mit T-Shirts für seinen Tennisverein entlohnen, einigermaßen absurd anmutet.

3.5.5.8 Es liegen demnach keine Anzeichen für eine freundschaftliche Beziehung des Strafgerichtspräsidenten P_____ zu [...], [...] und insbesondere zum Anzeigsteller N_____ vor, welche den Anschein der Befangenheit erwecken könnten. Soweit es überhaupt private Berührungspunkte gibt, sind diese durch Präsident P_____ schlüssig erklärt worden, weshalb auf dessen Befragung durch das Berufungsgericht verzichtet werden kann. Daran ändern entgegen den Ausführungen der Berufungskläger auch die Ausführungen des Rechtsvertreters von N_____ in einem vom Berufungskläger B_____ gegen N_____ eingeleiteten zivilrechtlichen Verfahrens nichts (Eingabe des Berufungsklägers B_____ vom 20. Juli 2020: Akten S. 12■163 ff.). Dieser hat nicht das Bestehen einer Freundschaft zwischen seinem Mandanten und dem Gerichtspräsidenten P_____ bestätigt, sondern die entsprechende Behauptung vielmehr als unbelegte Parteibehauptung zurückgewiesen (vgl. das vom Berufungskläger mit seiner Eingabe vom 20. Juli 2020 eingereichte Protokoll der Verhandlung vor dem Zivilgericht vom 13. Juli 2020, S. 3, Akten S. 12■169). Aus den obigen Ausführungen ergibt sich zudem, dass die von den Berufungsklägern behaupteten Hinweise auf einer Freundschaft des Strafgerichtspräsidenten P_____ und dem Anzeigsteller N_____ im relevanten Zeitraum des erstinstanzlichen Verfahrens entkräftet werden konnten. An diesem Grund ist eine Befragung von Zeugen zu diesem Punkt nicht erforderlich und auch nicht angezeigt.

3.6 Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich aus den Ausstandsbegehren der Berufungskläger kein Grund für eine Rückweisung der Sache an das Strafgericht.

Entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers B_____ ist nicht zu beanstanden, dass die erstinstanzliche Verhandlung in Mundart durchgeführt worden ist. Aus der Amtssprache Deutsch lässt sich nicht ableiten, dass die Verhandlung auf Hochdeutsch durchgeführt werden muss, wobei es den Beteiligten unbenommen war, sich auf Hochdeutsch zu äussern. Bei den hier Beteiligten handelt es sich durchwegs um in der Schweiz geborene Schweizer. Es wird zu Recht nicht geltend gemacht, dass der Berufungskläger B_____ Schwierigkeiten hatte, der auf Schweizerdeutsch durchgeführten Verhandlung zu folgen. Nur in diesem Fall wäre die Verfahrensleitung gehalten gewesen, die Verwendung der Schriftsprache anzuordnen (vgl. Riklin, StPO-Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 67 StPO, Rz. 5). Die «Übersetzung» der auf Schweizerdeutsch geführten Verhandlung in ein schriftdeutsch verfasstes Verhandlungsprotokoll führt auch nicht zu einer «Manipulation» des Protokolls. Dieses hat lediglich die wesentlichen Aussagen der Parteien wiederzugeben. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen im erwähnten Entscheid (BES.2014.171; DG.2014.30 vom 16. April 2015) verwiesen werden, welchen sich das Berufungsgericht vollumfänglich

anschliesst. Bei allfälligen Unschärfen oder alternativen «Übersetzungen», welche sich aus dem in Hochsprache abgefassten Protokoll einer in Mundart geführten Verhandlung ergeben könnten, ist es den Parteien unbenommen, sich auf die vorliegende Audioaufnahme zu beziehen. Auch die Berufungsverhandlungen 2017 und 2020 wurden aus den genannten Gründen in Mundart durchgeführt, wobei es den Parteien frei stand, sich auf Hochdeutsch zu äussern (dazu Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■253).

5.1 Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger (stellvertretend Berufungsbegründung B____, Akten S. 7274, p. 10) enthalten die Akten des strafgerichtlichen Verfahrens ein ordnungsgemäss unterzeichnetes Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Akten S. 4211-4350).

5.2 Es ist nicht zu beanstanden, dass die mündliche Urteilseröffnung und -begründung weder protokolliert noch elektronisch aufgezeichnet worden sind. Zu protokollieren sind gemäss Art. 76 Abs. 1 StPO die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden und alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden. Diese Voraussetzungen treffen auf die mündliche Begründung des Urteils nicht zu. Der Entscheid der Behörde resp. des Gerichts, d.h. das Dispositiv wird den Parteien in schriftlicher Form eröffnet und somit auch protokolliert. Das Gericht kann zwar in bestimmten Fällen auf die Ausfertigung einer schriftlichen Begründung verzichten (Art. 82 Abs. 1 StPO), aber auch in diesen Fällen können die Parteien die Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung verlangen und bei einer Rechtsmittelerhebung, wie sie hier vorlag, ist ein solches ohnehin zu erstellen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Strafgericht lediglich die Tatsache, dass das Urteil mündlich begründet worden ist, und dass das schriftliche Urteilsdispositiv ausgehändigt worden ist, protokolliert hat. Die mündliche Urteilsbegründung war ■ zusammen mit dem ausgehändigten Urteilsdispositiv ■ für die Parteien offensichtlich eine genügende Grundlage für ihre Entscheidung, Berufung anzumelden. Die Berufungserklärung hatten sie erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung abzugeben.

Entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers B____ (Berufungsbegründung, Akten S. 7274: p. 3, 12, 83-84) liegen keine Hinweise dafür vor, dass sich das Strafgericht durch den Druck einer Medienkampagne hat beeinflussen lassen. Es ist zwar richtig, dass während des laufenden Strafverfahrens und im Vorfeld der erstinstanzlichen Verhandlung über das Verfahren berichtet worden ist. Es ist auch erkennbar, dass die Medien zum Teil die Unschuldsvermutung und das Gebot der Neutralität nicht genügend geachtet haben. Es kann aber keine Rede davon sein, dass ein Gericht unter diesen Umständen nicht mehr in der Lage ist, sich eine eigene Meinung über den angeklagten Sachverhalt zu bilden. Die Vorinstanz hat vielmehr anerkannt und bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass der Berufungskläger B____ während der mehrere Jahre dauernden Strafuntersuchung am stärksten von der medialen Aufarbeitung dieses Falles betroffen gewesen sei, wobei die Presse nicht zimperlich mit ihm umgegangen sei. Dass sich eine solche Berichterstattung massiv auf seine Geschäftstätigkeit ausgewirkt und zu erheblichen finanziellen Einbussen geführt habe, wie er anlässlich der Hauptverhandlung angegeben habe, sei gut nachzuvollziehen (Urteil Vorinstanz, Akten S. 5047). Aus der Medienberichterstattung kann somit nicht auf eine Voreingenommenheit oder mangelnde Neutralität des erstinstanzlichen Gerichts geschlossen werden.

Der Berufungskläger B____ moniert, das begründete erstinstanzliche Urteil habe erst am 9. Januar 2015 und somit 31 Tage verspätet und in Verletzung von Art. 84 Abs. 4 StPO,

welcher eine Begründungsfrist von 60, ausnahmsweise 90 Tagen nennt, und Art. 5 Abs. 1 StPO (Beschleunigungsgebot) vorgelegen (Berufungsbegründung B____ Akten S. 7274: p. 134). Die in Art. 84 Abs. 4 StPO genannten Fristen stellen Ordnungsvorschriften dar, deren Nichteinhaltung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Gültigkeit oder Rechtskraft haben, die Nichteinhaltung der Fristen bildet jedoch ein Indiz für eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes, insbesondere aufgrund einer nicht erkläraren, nicht zu rechtfertigenden Periode der Untätigkeit (Arquint, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 84 N 9 mit Hinweis auf EGMR, 17.12.2009, No. 22015/05, Werz/Schweiz, § 44). Entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers B____ kann aufgrund des komplexen und aussergewöhnlich umfangreichen Falles mit drei Beschuldigten, einer grossen Anzahl von Anklagepunkten und Eingaben sowie einem umfangreichen Aktenbestand keine Rede von einer Rechtsverzögerung sein, wenn die über 130 Seiten lange schriftliche Begründung des Urteils vom 1. September 2014 erst 31 Tage nach Ablauf dieser Frist zugestellt wurde.

8.1 Von den Berufungsklägern wird geltend gemacht, dass der angefochtene Entscheid nichtig sei, da ihnen das begründete Urteil nicht unterzeichnet zugestellt worden sei (stellvertretend Berufungsbegründung B____, Akten S. 7274, p. 38). Der Verteidiger von A____ hat in der Berufungsverhandlung 2017 angezweifelt, ob im vorliegenden Fall überhaupt ein gültiges Anfechtungsobjekt vorliege. Das Urteil sei ohne jegliche Unterschriften und in Verletzung von Art. 80 Abs. 2 StPO eröffnet worden, wobei die handschriftliche Unterzeichnung ein Gültigkeitserfordernis darstelle und die Nichtigkeit offensichtlich sei. Etwas Nichtiges könne auch nicht angefochten werden, sondern es sei durch die Vorinstanz neu zu eröffnen. Zum Zeitpunkt der nochmaligen Eröffnung habe die Verfahrensleitung indes gar nicht mehr beim Strafgericht gelegen. Das Berufungsgericht sei nicht im Besitz des Urteils, welches den Berufungsklägern später eröffnet worden sei und könne daher auch nicht feststellen, ob die verschiedenen Versionen des Urteils identisch seien. Mithin sei unklar, welches Urteil durch das Berufungsgericht überprüft werde und es sei gemäss Art. 409 Abs. 1 StPO zur Fällung eines neuen Urteils bzw. zur rechtsgültigen Eröffnung an die erste Instanz zurückzuweisen (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■256). Diese Argumentation wurde in der Berufungsverhandlung 2020 aufrechterhalten (Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■640 f.).

8.2 Es trifft zu, dass das schriftliche Urteil den Parteien im vorliegenden Fall zunächst nicht unterzeichnet eröffnet worden ist. Den Parteien wurde der Entscheid des Strafgerichts zwar unbestrittenermassen im Dispositiv ordentlich unterzeichnet eröffnet (Akten S. 4472 ff.; Unterschrift: Akten S. 4476; vgl. auch Akten S. 4350 zur direkten Aushändigung an die Anwesenden). Nachdem die Berufungskläger die Berufung angemeldet hatten (B____: Akten S. 4615, A____: Akten S. 4617) wurde eine schriftliche Begründung des Entscheids ausgefertigt und unterzeichnet zu den Akten genommen (Akten S. 4472 ff., Unterschrift: Akten S. 4614). Den Parteien wurde aber der damaligen Praxis beim Strafgericht entsprechend lediglich eine mit «sig» gezeichnete Version des Urteils ohne eigenhändige Unterschrift zugestellt (Akten S. 4924 ff.; vgl. zur Zustellung an den Berufungskläger A____: Akten S. 4918, an den Berufungskläger B____: Akten S. 4921). Diese Zustellung einer nicht eigenhändig unterzeichneten Fassung des schriftlich begründeten Entscheids widerspricht der Vorschrift von Art. 80 Abs. 2 StPO. Dies führt indes nicht zur Nichtigkeit des Urteils. Das Appellationsgericht hat sich in den Fällen BES.2014.158 sowie BES.2015.53 mit nicht unterschriebenen Nichteintretensentscheiden des Strafgerichts

befasst. Es kam jeweils zum Schluss, die eigenhändige Unterschrift sei Gültigkeitserfordernis, führte aber weiter aus, eine Verfügung gelte nur dann als nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiege und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sei, und wenn ausserdem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet werde (mit Verweis auf BGer U 68/02 vom 14. April 2003 E. 1.2). Das Appellationsgericht hat den Mangel in den beurteilten Beschwerdefällen als weder schwer noch offensichtlich qualifiziert, da durch den Vermerk «gez. lic. iur» und dem Namen des verfügenden Präsidenten dieser klar individualisiert gewesen sei. Ausserdem würde die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit sämtlicher Entscheide ohne handschriftliche Unterzeichnung stark gefährdet. Die Verfügungen seien daher bloss anfechtbar. Es wurde jeweils verfügt, die Verfügung seien aufzuheben und zum Erlass eines unterschriebenen Entscheids an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Im vorliegenden Fall befand sich bereits eine unterzeichnete Fassung der schriftlichen Urteilsbegründung bei den Verfahrensakten (Akten S. 4614), womit eine Bestätigung der formellen Richtigkeit der Ausfertigung und deren Übereinstimmung mit dem getroffenen Entscheid durch eigenhändige Unterschrift vorlag. Die Verletzung von Art. 80 Abs. 2 StPO, welche mit der Zustellung einer nicht unterzeichneten Fassung des Urteils an die Parteien verbunden ist, wurde bereits im Rahmen des Berufungsverfahrens geheilt. Das Strafgericht hat auf Verfügungen der instruierenden Präsidentin bzw. des instruierenden Präsidenten im Berufungsverfahren vom 16. März 2015 (Akten S. 5657) und 5. Februar 2016 (Akten S. 7562 f.) hin dem Appellationsgericht und den Berufungsklägern eine unterzeichnete Fassung der schriftlichen Urteilsbegründung zugestellt. Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger ändert an der Zulässigkeit dieses Vorgehens nichts, dass zum damaligen Zeitpunkt die Verfahrensleitung und auch die Akten beim Appellationsgericht lagen, da die Zustellung des unterzeichneten Urteils durch das Strafgericht ja auf ausdrückliche Anordnung der Verfahrensleitung des Appellationsgerichts hin erfolgte. Da die Berufungskläger nach Eröffnung der nicht formgültig unterzeichneten schriftlichen Urteilsbegründung mittels gültiger Berufungserklärung eine umfassende Aufhebung des angefochtenen Entscheides beantragt haben und die Gelegenheit hatten, auch nach Erhalt der unterzeichneten Fassung des Urteils sich sowohl schriftlich als auch anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung zu äussern, hatte die zunächst mangelhafte Eröffnung des begründeten Urteils keinen Nachteil zur Folge. Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger besteht kein Zweifel daran, dass die unterzeichnete Fassung des begründeten Urteils inhaltlich mit der (nicht unterzeichneten) Fassung des Urteils übereinstimmt, welches den Berufungsklägern ursprünglich eröffnet worden ist. Würden inhaltliche Unterschiede vorliegen, hätten die Berufungskläger diese aufzeigen können und dies gegebenenfalls auch zweifellos getan. Eine Rückweisung der Sache zur erneuten Eröffnung würde zu einem formellen Leerlauf führen, der mit dem Beschleunigungsgebot nicht vereinbar wäre.

Auch die Befürchtung des Berufungsklägers B____, die Erwägungen im schriftlichen Urteil entsprächen nicht den Überlegungen des Gesamtgerichts, sondern seien erst nachträglich und ohne Wissen und Genehmigung der übrigen Richter von Statthalter [...] erarbeitet worden (Berufungsbegründung B____: Akten S. 7274, p. 5, 11; Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■264), ist unbegründet. Das Urteilsdispositiv wurde anlässlich der Urteilseröffnung im Beisein der Richter verlesen und anschliessend an die Parteien abgegeben, womit die Eckpunkte des Entscheids unverrückbar feststanden.

Sämtliche Richter des eingesetzten Spruchkörpers waren bei der Eröffnung und der mündlichen Begründung des Urteils zugegen und erhielten nach Ausfertigung des schriftlichen Urteils ein Exemplar ausgehändigt. Sie konnten somit überprüfen, ob die Begründung dem Willen des urteilenden Gerichts entsprach. Dass das schriftliche Urteil ausführlicher ausfällt als die mündliche Begründung, wird auch von Seiten der Berufungskläger nicht beanstandet. Das beschriebene Vorgehen verhindert jedoch zuverlässig, dass der Präsident und der Gerichtsschreiber nachträglich und von den übrigen Richtern unbemerkt eine vom Willen des urteilenden Gerichts abweichende Begründung verfassen können. Es kann daher auf die beantragte Befragung der erstinstanzlichen Richter verzichtet werden, und der entsprechende Antrag (Berufungsbegründung B____, Akten S. 7274, p. 37-38) wird abgewiesen.

9.1 Die Ausstandsgesuche von B____ gegen den Ersten Staatsanwalt [...] und gegen den fallführenden Staatsanwalt [...] sind zurückgezogen worden (Abschreibung der Verfahren am 29. Februar 2016).

9.2 Von Seiten der Berufungskläger wird bestritten, dass die für den Revisionsbericht der Staatsanwaltschaft verantwortliche Revisorin [...] zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Revisionsberichts über die erforderlichen Qualifikationen verfügt hat. Zwar habe sie zum Zeitpunkt der Anklageerhebung ihre Ausbildung zur Wirtschaftsprüferin erfolgreich abgeschlossen gehabt und die Zulassung als Revisionsexpertin besessen, zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Berichts habe sie sich indes noch in Ausbildung befunden (Berufungsbegründung B____, Akten S. 7274: p. 12, 49, 64, 143, 685). Auf Hinweis des Staatsanwaltes, dass die Revisorin inzwischen Prüfungsexpertin sei (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■273), insistierte der Berufungskläger B____, dass dies möglicherweise der Fall sei, dass sie jedoch damals nicht über die erforderliche Ausbildung verfügt und keine Zulassung besessen habe (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■337). Der Berufungskläger verkennt dabei, dass es sich beim erwähnten Revisionsbericht nicht um eine Revision im Sinne von Art. 727 ff. des Obligationenrechts handelt, sondern um ein von einer Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft mit besonderer Fachkenntnis ausgearbeitete Stellungnahme zu den ihr vorgelegten Fragen. Soweit das Gericht auf Erkenntnisse des Revisionsberichtes der Staatsanwaltschaft abstellt, hat es in jedem Fall in freier Beweiswürdigung zu überprüfen, ob sich die darin gezogenen Schlüsse auf verwertbaren Unterlagen basieren und nachvollzogen werden können. Was den Vorwurf anbelangt, die Revisorin der Staatsanwaltschaft habe nicht auf die definitiven Jahresabschlüsse und somit auf falsche Zahlen abgestellt (stellvertretend B____ und A____: Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■654), ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht nicht auf die Angaben in den Revisionsberichten selbst abgestellt hat, sondern auf die sich bei den Verfahrensakten befindlichen Unterlagen und Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung der von den Berufungsklägern selbst eingereichten Jahresabschlüsse. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu den einzelnen Anklagepunkten verwiesen werden.

10.1 Der Berufungskläger B____ moniert, dass kein Verfahrensprotokoll der Staatsanwaltschaft existiere (Berufungsbegründung B____, Akten S. 7274: p. 105). Dem kann nicht gefolgt werden. Art. 100 Abs. 2 StPO sieht vor, dass die Akten systematisch abzulegen und in einem Verzeichnis fortlaufend zu erfassen sind. Ein dieser Vorgabe entsprechendes Aktenverzeichnis findet sich vor den paginierten Verfahrensakten. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Verfahrensschritte zudem in den Akten nachvollziehbar

dokumentiert. Art. 76 StPO legt fest, worüber ein Protokoll zu führen ist. Protokolliert werden die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden und alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden. Die Einvernahmen etc. wurden von der Staatsanwaltschaft selbstverständlich ordentlich protokolliert. Über die schriftlich erfolgten Verfahrensschritte geben die Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft mit einem entsprechenden Inhaltsverzeichnis den Anforderungen der StPO entsprechend Auskunft.

10.2 Die mehrfach geäußerte Kritik, der Staatsanwalt habe die Anklageschrift nicht unterzeichnet (stellvertretend B____: Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■705) erweist sich als unzutreffend (siehe Akten S. 3640).

11.1 Der damalige Verteidiger von Berufungskläger A____, I____, stellt sich in seiner Berufungsbegründung (Ziff. 7.1., Akten S. 7475 ff.) auf den Standpunkt, sowohl die durch N____ beigebrachten Schriftstücke als auch sämtliche nachfolgenden Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft unterlägen einem Beweisverwertungsverbot. Dies, da gemäss Art. 140 Abs. 1 StPO auch von Privaten getätigte Ermittlungen unzulässig seien, soweit sie in Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung und insbesondere in Verletzung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs erfolgt seien. Das Strafverfahren gegen den Berufungskläger A____ beruhe auf der Strafanzeige von N____ vom 20. April 2010, mit welcher er der Staatsanwaltschaft 24 Schriftstücke eingereicht habe. Da unklar sei, auf welche Art und Weise N____ zu den besagten Unterlagen gekommen sei, sei festzustellen, dass deren rechtmässige Inbesitznahme durch die unbekannte Drittperson nicht nachgewiesen sei. Vielmehr müsse angesichts der vom Anzeigsteller geschilderten dubiosen Umstände und auch in Anwendung des ebenfalls verfassungsrechtlichen strafprozessualen Grundsatzes «in dubio pro reo» angenommen werden, dass die von ihm eingereichten Unterlagen auf rechtswidrige Weise in Besitz genommen worden seien. Diese Unterlagen seien folglich gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO im Strafverfahren gegen den Berufungskläger nicht verwertbar. Zudem gelte es Art. 141 Abs. 4 StPO zu beachten, wonach Folgebeweise ebenfalls nicht verwertbar seien, wenn sie ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wären. Vorliegend hätte die Staatsanwaltschaft ohne die Vorlage der rechtswidrig erlangten Unterlagen durch N____ gar kein Ermittlungsverfahren gegen den Berufungskläger A____ eröffnet und folglich auch keine rechtlich zulässigen Beweiserhebungen nach den Art. 139 ff. StPO getätigt. Es greife somit die Fernwirkung des Beweisverwertungsverbotes in Bezug auf sämtliche in der Folge vorgenommenen Beweiserhebungen, seien es die Hausdurchsuchungen, die Beschlagnahmen, die Einvernahmen oder die Einholung von Gutachten. Der Berufungskläger A____ persönlich stellt sich ebenfalls auf den Standpunkt, ohne die von N____ beigebrachten Dokumente hätte die Staatsanwaltschaft gar kein Verfahren eröffnet, und sowohl die primären Beweismittel wie auch die Folgebeweise seien unverwertbar (Berufungsbegründung A____ Ziff. 15: Akten S. 7305). Auch der Berufungskläger B____ rügt die Anhandnahme des Verfahrens aufgrund von gestohlenen Unterlagen (Berufungsbegründung, Akten S. 7274, p. 30; Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■264). In den Berufungsverhandlungen argumentierte auch der aktuelle Verteidiger von A____, dass der hinreichende Tatverdacht, der Voraussetzung für die Hausdurchsuchungen gewesen sei, erst durch die deliktisch erlangten Unterlagen entfacht worden sei. Wäre N____ ohne diese Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft vorstellig geworden, hätte sich diese nicht davon überzeugen lassen, dass ein Strafverfahren einzuleiten sei. Es liege daher

ein striktes Beweisverwertungsverbot mit Fernwirkung vor (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■330; Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■696 f.).

11.2 Die Staatsanwaltschaft führte hierzu in ihrer Berufungsantwort (Ziff. 2.c., Akten S. 7571) aus, eine strafbare Entwendung dieser Unterlagen sei nicht nachgewiesen und insbesondere nicht, dass sie der Anzeigsteller N____ selbst rechtswidrig erlangt hätte. Der Berufungskläger A____ übersehe zudem, dass sich sämtliche Regeln über die Beweiserhebung, sei es unter früherer kantonaler oder unter heutiger Eidgenössischer Strafprozessordnung, an die Strafverfolgungsbehörden und nicht an Private richten würden. Die zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltende StPO-BS habe keinerlei Unverwertbarkeitsregeln enthalten, während Art. 141 Abs. 1 StPO eine absolute Unverwertbarkeit nur in Bezug auf Beweise statuiere, die mittels der in Art. 140 Abs. 1 StPO abschliessend aufgezählten rechtswidrigen Methoden durch die Strafbehörden erhoben oder in der StPO an anderer Stelle als unverwertbar bezeichnet würden. Nichts davon treffe auf die von N____ eingereichten Unterlagen zu, wobei festzuhalten sei, dass eigeninitiativ und ohne Unterstützung der Strafbehörden vorgenommenes strafrechtswidriges Vorgehen Privater bei der Beweismittelbeschaffung nach herrschender Lehre kein Verwertungsverbot begründe.

11.3 In seiner Einvernahme vom 17. Mai 2010 schildert Anzeigsteller N____, dass ihm die seiner Anzeige zugrundeliegenden Unterlagen von unbekannter Seite in Papierform zugespielt worden seien mit der Mitteilung, diese hätten sich auf dem Bürotisch von A____ befunden (Akten S. 2244-2245). Auf Frage des Berufungsklägers B____ wusste der Zeuge N____ nicht mehr sicher zu sagen, ob er einmal oder zweimal ein Couvert erhielt, das mit «Herr N____, das haben Sie nicht verdient» beschriftet war (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■294). Es ist in jedem Fall erstellt, dass die Papiere von einem Dritten ohne das Wissen und gegen die Interessen A____s kopiert und N____ zur Verfügung gestellt worden sind. Wenn der Ablauf dieser Beschaffung auch im Detail ungeklärt ist, so ist doch in jedem Fall von einer rechtswidrigen Beschaffung auszugehen. Es kann somit auf die beantragten Zeugen [...] und [...], welche nach Ansicht der Berufungskläger ebendies bezeugen könnten (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■330; Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■654, 12■696), verzichtet werden. Ob die Dokumente tatsächlich von [...] stammen, wie es A____ in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aussagte und mittels der beantragten Zeugen belegen will, kann offen bleiben. Die Strafanzeige von N____ datiert vom 20. April 2010 und erfolgte somit zusammen mit der Beibringung dieser Dokumente noch unter dem Regime der Baselstädtischen Strafprozessordnung. Die daran anschliessenden Hausdurchsuchungen erfolgten ebenfalls im Jahr 2010. Diese Verfahrenshandlungen behielten nach Inkrafttreten der E-StPO ihre Gültigkeit, sofern sie im Einklang mit dem damals geltenden Recht erfolgt waren (Uster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 448 N 3). Es trifft zu, dass die Baselstädtische Strafprozessordnung keinerlei Unverwertbarkeitsregeln enthielt. Die Staatsanwaltschaft hat zudem mit Recht darauf hingewiesen, dass sich die strafprozessualen Regeln nach alter sowie nach geltender StPO an die Strafverfolgungsbehörden richten. Dass das Erheben von Beweisen nicht schrankenlos zulässig sein darf, liegt indes auf der Hand. Nachdem eine entsprechende Regelung im Vorentwurf zur eidgenössischen StPO noch vorgesehen war, wurde schliesslich bewusst auf eine Regelung verzichtet, was Raum für eine Klärung durch das Bundesgericht schuf. Dieses erachtet von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel nur dann als verwertbar, «wenn sie von den

Strafverfolgungsbehörden hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für die Verwertung spricht» und verweist auf die Doktrin (BGer 1B_22/2012, E.2.4.4). Die im erwähnten Entscheid zitierte Kommentatorin Sabine Gless führt im Basler Kommentar zur StPO zu Art. 141 aus, es sei jeweils zu prüfen, ob das Beweismittel autonom durch eine Privatperson erlangt und die Beweisbeschaffung nicht durch die Behörde initiiert worden sei. Diese müsste sich andernfalls das Handeln der Privatperson anrechnen lassen, und es hätte ebenso wie direktes behördliches Handeln den Vorgaben der StPO zu genügen (Gless, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 141 N 40b). Anzeichen auf eine Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden an der Beschaffung dieser Dokumente finden sich im vorliegenden Fall nicht. Es ist gemäss Bundesgericht weiter zu prüfen, ob der Beweis auch von den Strafverfolgungsbehörden selbst hätte erlangt werden können und kumulativ eine Interessenabwägung für die Verwertung spricht (BGer a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind gegeben: Die Staatsanwaltschaft hätte die an der Geschäftsadresse A____s vorhandenen Dokumente mittels Hausdurchsuchungen, wie sie ja später auch tatsächlich durchgeführt wurde, im Einklang mit den Vorgaben der StPO beschaffen können. Das Interesse des Staates an der Bestätigung oder Falsifizierung der gewichtigen Anschuldigungen N____s überwogen A____s Geheimhaltungsinteressen an den betreffenden Unterlagen (zur vorzunehmenden Abwägung Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen StPO, 2. Auflage 2014, Art. 141 N 8-9). Die von N____ eingereichten Unterlagen sind demnach sowohl nach alter als auch nach Eidgenössischer StPO im Strafverfahren zu verwerten.

Im zur Publikation vorgesehenen Bundesgerichtsentscheid 6B_1188/2018 vom 26. September 2019 hat das Bundesgericht zur vorzunehmenden Interessenabwägung folgendes festgehalten: «Die Strafprozessordnung enthält Bestimmungen zu den verbotenen Beweiserhebungen (Art. 140 StPO) und zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (Art. 141 StPO). Wieweit die Beweisverbote auch greifen, wenn nicht staatliche Behörden, sondern Privatpersonen Beweismittel sammeln, wird in der Strafprozessordnung nicht explizit geregelt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht in Anlehnung an die Doktrin davon aus, dass von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel nur verwertbar sind, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht (Urteile 1B_22/2012 vom 11. Mai 2012 E. 2.4.4; 6B_786/2015 vom 8. Februar 2016 E. 1.2; je mit Hinweisen)» [E.2.1]. Und weiter: «Bei der Interessenabwägung hat das Bundesgericht bereits vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung festgehalten, dass es einer Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung und dem privaten Interesse der angeklagten Person bedarf, dass der fragliche Beweis unterbleibt (BGE 137 I 218 E. 2.3.4 mit Hinweisen). Hinsichtlich staatlich erhobener Beweise nimmt Art. 141 Abs. 2 StPO eine solche Interessenabwägung nunmehr selber vor. Demnach dürfen Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich. Aus der Sicht der beschuldigten Person ist es unerheblich, durch wen die Beweise erhoben worden sind, mit welchen sie in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren konfrontiert wird. Es erscheint deshalb angemessen, bei der Interessenabwägung im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung denselben Massstab wie bei staatlich erhobenen Beweisen anzuwenden und Beweise, die von Privaten rechtswidrig erlangt worden sind, nur zuzulassen, wenn dies

zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist. Dies drängt sich umso mehr auf, als Art. 150 des Vorentwurfes zur Schweizerischen Strafprozessordnung noch vorsah, dass Beweise, die von Privaten auf strafbare Weise erlangt wurden, nur verwertet werden dürfen, wenn das öffentliche oder private Interesse an der Wahrheitsfindung die durch die verletzten Strafbestimmungen geschützten Interessen überwiegt und diese Bestimmung nach scharfer Kritik im Vernehmlassungsverfahren keinen Eingang in die Botschaft fand. Kritisiert wurde unter anderem, dass die blosser Interessenabwägung bei der rechtswidrigen Beweiserhebung durch Private eine nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber rechtswidrigen staatlichen Beweiserhebungen darstelle (zum Ganzen: Gunhild Godenzi, Private Beweisbeschaffung im Strafprozess, 2008, S. 335 f.)» [E.2.2].

Das Bundesgericht hatte in BGE 137 I 218 im Zusammenhang mit einer privaten Beweisbeschaffung die Frage zu beantworten, was dem Erfordernis einer schweren Straftat genügt. In E. 2.3.5.2 wird dargelegt, die dort vorgenommenen Ermittlungshandlungen hätten sich nicht gegen sehr schwere, sondern gegen relativ schwerwiegende Delikte gerichtet. Bei der dort in Frage stehenden groben Verkehrsregelverletzung handle es sich um ein Vergehen, das mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werde. Dies stelle keinen Fall schwerer Kriminalität dar. Als schwere Straftaten würden vorab Verbrechen in Betracht fallen. In gleicher Weise äusserte sich das Bundesgericht im zitierten Leitentscheid vom 26. September 2019 (E. 4). Als Verbrechen gelten gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 2 StGB Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Diesem Erfordernis genügen sowohl die ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht als auch die Urkundenfälschung, welche jeweils bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nach sich ziehen können. Es ist anzufügen, dass die vorliegend über einen langen Zeitraum hinweg mit einigem Aufwand begangenen Straftaten mit einer Schadenssumme im mittleren fünfstelligen Bereich zum Nachteil eines Minderheitsaktionärs zwar innerhalb der vorgegebenen abstrakten Strafrahmen ein geringes Tatverschulden darstellen (siehe IV. Strafzumessung), jedoch absolut betrachtet durchaus schwer wiegen. Es besteht demnach ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, und die privat erlangten Beweismittel sind verwertbar. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, dass sich nach Ansicht des Berufungsklägers B____ auch der Anzeigesteller N____ neben der illegalen Beschaffung der Akten strafbar gemacht habe, namentlich durch Steuerhinterziehung und versuchte Erpressung (Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12'654, 12'724). Auf die beantragte Befragung von N____s Anwalt [...], ob er unter Androhung einer Strafanzeige CHF 280'000.- von A____ gefordert habe (Eingabe B____ vom 18. Oktober 2019, Akten S. 11'501 ff, S. 11'507), kann daher verzichtet werden.

11.4 Hinsichtlich des Antrags, sämtliche nachfolgenden Beweiserhebungen seien als Folgebeweise unverwertbar, wäre dies auch bei Annahme der Unverwertbarkeit der von N____ eingereichten Aktenstücke zu verneinen. Wenn die Verteidigung anführt, es gelte Art. 141 Abs. 4 StPO zu beachten, wonach Folgebeweise, welche aufgrund eines nicht verwertbaren Beweises erhoben wurden, ebenfalls nicht verwertbar seien, wenn sie ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wären, so ist dies korrekt. Allerdings ist ihrer Annahme, dass die Staatsanwaltschaft ohne die der Anzeige beiliegenden Dokumente gar kein Strafverfahren eröffnet hätte, nicht zu folgen. N____ hätte die ihm zugespielten Dokumente auch lediglich zur Kenntnis nehmen und seine detaillierten Anschuldigungen ohne Beilagen einreichen können. Gleichwohl wäre die

Staatsanwaltschaft gehalten gewesen, den Behauptungen des Aktionärs N____ (oder vermeintlichen Aktionärs: dazu Materielles III.1.) nachzugehen, ein Verfahren zu eröffnen und weitere Abklärungen zu tätigen.

12.1 In seiner Berufungsbegründung vom 28. Dezember 2015 (Akten S. 7466 ff.) äusserte der Verteidiger von A____ Kritik am Vorgehen der Staatsanwaltschaft bezüglich der vorgenommenen Hausdurchsuchungen. Nach § 79 Abs. 3 alt StPO BS habe der Hausdurchsuchungsbefehl den Zweck der Hausdurchsuchung zu bezeichnen. Der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehl der Staatsanwaltschaft vom 14. Oktober 2010 enthalte aber mit Bezug auf die Gegenstände, welche der Beschlagnahme unterliegen, lediglich die abstrakten Begriffe «Beweismittel» und «Deliktsgut». Es sei daraus nicht erkennbar, was die Staatsanwaltschaft zwecks Beschlagnahme gesucht habe. Dem Hausdurchsuchungsbericht vom 20. Oktober 2010 könne denn auch entnommen werden, dass die Staatsanwaltschaft anlässlich der Hausdurchsuchung «auf eine neue Bankbeziehung bei der [...]» gestossen sei. Daraus sei erkennbar, dass es sich bei der besagten Hausdurchsuchung teilweise um eine unzulässige «Fishing expedition» gehandelt habe, aufgrund welcher die Staatsanwaltschaft gehofft habe, in Besitz von allfälligem gegen den Berufungskläger verwendbarem Beweismaterial zu gelangen. Nichts anderes gelte hinsichtlich der Hausdurchsuchung bei der F____, wobei hier erschwerend ins Gewicht falle, dass im diesbezüglichen Hausdurchsuchungsbefehl vom 14. Oktober 2010 nicht einmal definiert sei, die Unterlagen welcher von der F____ betreuten Kunden denn beschlagnahmt werden sollten. Schliesslich trafen diese Kritikpunkte auch auf die bei der H____ durchgeführte Hausdurchsuchung zu. Nach § 79 Abs. 2 alt StPO BS sei zudem der Inhaber der Räumlichkeiten zur Vornahme der Hausdurchsuchung beizuziehen, wenn es der Verfahrenszweck nicht verbiete. Ebenfalls sei dem Berufungskläger A____ die Möglichkeit verweigert worden, die beschlagnahmten Gegenstände zu bezeichnen, die versiegelt werden sollten, und über deren allfällige Entsiegelung der Richter hätte entscheiden müssen, da er bereits vor der Beschlagnahme vorläufig festgenommen worden sei. So habe er sich etwa nicht gegen die Beschlagnahme von Akten aus früheren Zivilprozessen wehren können. Da in den vorgenannten Hausdurchsuchungsbefehlen die Gegenstände der Beschlagnahme nicht bezeichnet gewesen seien, sei die Staatsanwaltschaft zudem nach § 82 alt StPO BS verpflichtet gewesen, separate Beschlagnahmefehle auszustellen (Berufungsbegründung I____, Akten S. 7472-7473). Die Berufungsbegründungen der Berufungskläger B____ vom 18. Dezember 2015 und A____ vom 21. Dezember 2015 stimmen bezüglich der Ausführungen zu diesem Themenkomplex über weite Strecken wörtlich überein (B____: Akten S. 7274: S. 291-294; A____, Akten S. 7290-7293). Neben den von I____ geäusserten Kritikpunkten rügen sie, dass der Verfahrensleiter entgegen Art. 79 Abs 2 aStPO bei den Durchsuchungen nicht zugegen gewesen sei. A____, obwohl direkt betroffen, sei bei den Hausdurchsuchungen bei F____/B____, beim Konkursamt Basel und bei H____ nicht involviert worden. Alle dannzumal beschlagnahmten Unterlagen seien somit nicht verwertbar. Bei keiner der Hausdurchsuchungen sei A____ als Laie genügend informiert worden, dass er seine Geheimnisrechte geltend machen und die Siegelung verlangen könne. Die Beschlagnahme sei bei allen Hausdurchsuchungen im vorliegenden Verfahren mittels der gleichen Verfügung der Staatsanwaltschaft angeordnet worden. Zwischen dem Hausdurchsuchungsbefehl und dem Beschlagnahmefehl sei aber begrifflich und inhaltlich zu unterscheiden. Bis zur Entsiegelung könne schon deshalb keine förmliche «Beschlagnahme» im Sinne von Art. 263 Abs. 1-2 StPO vorgelegen haben, weil die Staatsanwaltschaft (mangels Einsicht in die Aufzeichnungen bzw. inhaltlicher

Durchsuchung) noch gar nicht beurteilen können, welche Beschlagnahmeart hätte verfügt werden können und ob eventuell Beschlagnahmehindernisse vorgelegen hätten. Ein definitiver Beschlagnahmefehl nach Sichtung der Dokumente sei nie erstellt worden. B___ habe im Anschluss an die Hausdurchsuchung vom 19. Oktober 2010 bei F___/B___ in Basel die Siegelung der beschlagnahmten Datenträger verlangt und am 20. Oktober 2010 eine Einsprache gegen die Beschlagnahmung und Hausdurchsuchung gemacht. Nach der Entsigelung der beweisrelevanten Unterlagen oder dem Urteil (2. Februar 2011) betreffend Einsprache wäre die Staatsanwaltschaft gehalten gewesen, die für das Strafverfahren noch benötigten Positionen definitiv zu beschlagnahmen. Dies habe sie unterlassen, womit sämtliche entsiegelten Positionen nie rechtmässig beschlagnahmt worden seien.

12.2 In ihrer Stellungnahme vom 8. Februar 2016 führt die Staatsanwaltschaft aus, A___ habe anlässlich der Hausdurchsuchung am Sitz der [...] unterschriftlich bestätigt, von der Beschlagnahme und der Rechtsbelehrung auf der Rückseite des Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehls der Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen zu haben (Akten S. 1687). Dabei sei A___ vom zuständigen Kriminalkommissär auch auf sein Recht hingewiesen worden, die Versiegelung des zur Beschlagnahme vorgesehenen Beweismaterials zu verlangen (Akten S. 1684). Indes habe er weder gegen die Durchsuchung der Unterlagen im Hinblick auf ihre Beschlagnahme noch gegen die Beschlagnahme selbst Einsprache erhoben. A___ verkenne zudem den Unterschied zwischen der formlosen Einsprache gegen die Durchsuchung von Datenträgern und Papieren vor deren Beschlagnahme, welche gemäss § 80 Abs. 3 StPO-BS zur Versiegelung der Beweismaterialien vor Ort und zum Entsigelungsverfahren vor dem Haftrichter geführt hätte (wie dies im Falle der auf Datenträger gesicherten E-Mail-Kommunikation zwischen A___ und B___ auf Verlangen des Letzteren geschah) und dem in § 166 StPO-BS verankerten förmlichen Rechtsmittel der Einsprache an den Ersten Staatsanwalt gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft wie z.B. die bereits erfolgte Beschlagnahme. Erhebe der Betroffene nicht unmittelbar vor der Durchsuchung der Papiere oder Datenträger Einsprache und würden diese beschlagnahmt, so sei eine nachträgliche Einsprache gegen die Durchsuchung dieser Gegenstände verwirkt. Die in casu gemäss § 166 StPO-BS beim Ersten Staatsanwalt erhobene Einsprache gegen die bereits erfolgte Beschlagnahme verpflichte die Staatsanwaltschaft weder zur Versiegelung des Beschlagnahmegutes noch verhinderte sie mangels aufschiebender Wirkung (§ 170 StPO-BS) die sofortige Verarbeitung des beschlagnahmten Materials.

12.3 Der Berufungskläger B___ führte am 30. März 2016 replicando aus, er habe einen Tag nach der Aktenbeschlagnahme fristgerecht Einsprache erhoben. Staatsanwalt [...] habe klar sein müssen, dass er die Akten nach der Einsprache von B___ bis zum Entsigelungsentscheid nicht hätte verwerten dürfen, dies aber trotzdem getan, womit er die Siegelung missachtet habe. Die beschlagnahmten Akten seien unter Siegelungsbruch illegal verwertet worden (Akten S. 7840). A___s Verteidiger replizierte am 31. März 2016, sein Mandant habe am 19. Oktober 2010 den Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehl der Staatsanwaltschaft unterzeichnet. Die Rechtsbelehrung sei aber nicht unterzeichnet und enthalte keinen Hinweis auf das Recht des Angeschuldigten, nach § 80 Abs. 2 und 3 alt StPO BS die Siegelung der beschlagnahmten Durchsuchungsobjekte zu verlangen. Im Hausdurchsuchungsbericht der Staatsanwaltschaft vom 20. Oktober 2010 stehe zwar, der Berufungskläger sei darüber informiert worden, dass er die Versiegelung des

beschlagnahmen Materials und der Daten verlangen könne, dies bestreite A____ aber. Die Information der betroffenen Person über ihre Verfahrensrechte müsse spätestens nach Abschluss der Hausdurchsuchung und inhaltlich ausreichend erfolgen. Zu diesem Zweck vermöge ein blosser Abdruck von Gesetzesbestimmungen auf der Rückseite eines Formulars nicht zu genügen. Insofern sei der Hinweis der Staatsanwaltschaft darauf, er habe gegen die Durchsuchung der Unterlagen im Hinblick auf deren Beschlagnahme keine Einsprache erhoben, unbehelflich. Dies müsse erst recht für die Hausdurchsuchung am Wohnsitz des Berufungsklägers A____ gelten, wo er gar nicht habe anwesend sein dürfen und somit ebenfalls keine Siegelung der zu beschlagnehmenden Gegenstände habe verlangen können. Mit Blick auf die Hausdurchsuchungen bei B____ gelte Analoges: Dieser sei nicht immer dabei gewesen (so etwa im Lager [...]), zudem sei er nicht Organ der Q____ gewesen und somit hinsichtlich der diesbezüglich beschlagnahmen Unterlagen gar nicht handlungsbevollmächtigt (Akten S. 7862 ff.).

12.4 Bereits die Vorinstanz hat sich ausführlich mit den Einwänden der damaligen Verteidigung im Zusammenhang mit den Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen befasst und festgehalten, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaften bei den Hausdurchsuchungen nicht zu beanstanden sei. Die von der Verteidigung beanstandeten Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft, d.h. die Hausdurchsuchung und die Beschlagnehmung, hätten noch vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 stattgefunden. Nach Art. 448 StPO (Übergangsbestimmungen) würden bereits angehobene Strafverfahren nach neuem Recht weitergeführt, wobei aber Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts angeordnet oder durchgeführt worden sind, ihre Gültigkeit behielten. Die zur Diskussion stehenden Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft seien somit nach der damals geltenden Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt zu beurteilen. Die Rüge, die zu beschlagnehmenden Gegenstände seien auf dem Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl nicht genügend exakt benannt worden, verfange nicht: Anders als etwa bei der Suche nach einer Tatwaffe sei die Suche auf Beweismittel gerichtet gewesen, welche im Voraus nicht exakt hätten benannt werden können. Angesichts der in Frage stehenden Delikte sei auf der Hand gelegen, dass es sich bei den zu beschlagnehmenden Beweismitteln um Geschäftsunterlagen in Papierform oder auf Datenträgern handeln würde. Bezüglich der beschlagnahmen Akten der Q____ sei nicht von einer unzulässigen «Fishing expedition» auszugehen, da der Bezug zur D____ naheliegend sei und eine Prüfung auch dieser Unterlagen geboten gewesen sei. Aufgrund der durch den Verfahrensleiter ausgestellten schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehle sei dessen Anwesenheit vor Ort gemäss § 79 Abs. 1 StPO-BS entgegen der Ansicht der betroffenen Berufungskläger nicht notwendig gewesen. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass das Procedere anlässlich den Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen im Einklang mit den damals anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt, insbesondere § 79 StPO-BS zur Hausdurchsuchung und § 82 StPO-BS zu der bei einer Hausdurchsuchung vorgenommenen Beschlagnahme vorgenommen worden und nicht zu beanstanden ist, und es kann diesbezüglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil Vorinstanz, Akten S. 4947-4949).

Näher einzugehen ist aufgrund der neuen Vorbringen im Berufungsverfahren darauf, ob es A____ und B____ ermöglicht wurde, die ihnen im Zusammenhang mit den Beschlagnahmen zustehenden Rechte geltend zu machen. Unbestritten ist dies im Falle

von B_____ bezüglich seines Siegelungsbegehrens, welches er bereits im Laufe der Hausdurchsuchung stellte und in dessen Folge ein Datenträger bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 17. Februar 2011 versiegelt blieb (Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts, Akten S. 1850). Der Ansicht B____s, wonach es die Staatsanwaltschaft nach erfolgter Versiegelung unterlassen hat, den betreffenden Datenträger erneut zu beschlagnahmen, ist nicht zu folgen. Die Versiegelung hemmte die Verwertung der betroffenen Daten bis zur Aufhebung durch das Zwangsmassnahmengericht, eine erneute Beschlagnahmung nach Wegfall der Siegelung war indes nicht notwendig. Der Berufungskläger B_____ macht geltend, er habe am 20. Oktober 2010 und somit am Tag nach der Beschlagnahme und innert Frist Einsprache erhoben. Da diese automatisch zur Siegelung der beschlagnahmten Akten geführt habe, habe die Staatsanwaltschaft durch die Verwertung dieser Akten und die Weitergabe an die Steuerbehörden einen Siegelungsbruch begangen. Das Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz hat sich im Rahmen einer Beschwerde der Berufungskläger A_____ und B_____ gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft bereits mit dieser Frage befasst und festgestellt, dass B_____ trotz anwaltlicher Unterstützung eine Siegelung nur hinsichtlich des erwähnten Datenträgers, nicht aber der übrigen Akten verlangt habe, weshalb diese nicht hätten versiegelt werden müssen und dem Vorwurf somit die Grundlage entzogen sei, die Akten hätten erst nach einer allfälligen Entsiegelung verwertet werden dürfen. Der Einsprache nach § 166 StPO vom 20. Oktober 2010 wäre nur aufschiebende Wirkung zugekommen, wenn der Erste Staatsanwalt dies angeordnet hätte. Die Einsprache sei am 22. Oktober 2010 und am 2. Februar 2011 durch die Rekurskammer des Strafgerichts abgewiesen worden, wobei keine aufschiebende Wirkung angeordnet worden sei (Entscheid BES.2015.117 vom 21. Januar 2016). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb von diesen Erwägungen abzuweichen wäre. Die Verwertung der beschlagnahmten Akten bereits vor dem Entscheid der Rekurskammer war demnach zulässig.

Was die Rechte von A_____ anbelangt, hat die Vorinstanz korrekt festgestellt, dass er den Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehl anlässlich seiner ersten Einvernahme bekommen und dies mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Das dem Berufungskläger A_____ anlässlich der ersten Einvernahme vorgelegte Beschlagnahmeverzeichnis (vgl. dazu § 82 Abs. 4 StPO-BS) enthielt eine ausführliche Auflistung der bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Beweismittel (Listen C 1-5, Positionen 1-99, Akten S. 1688 - 1692). Wie das Strafgericht zu Recht festgehalten hat, hat der Berufungskläger A_____ die Kenntnisnahme der Beschlagnahmeliste und der Rechtsbelehrung anlässlich der ersten Einvernahme unterschriftlich bestätigt (Akten S. 1687). Nach Ansicht der Vorinstanz wurde A_____ nicht auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Siegelung zu verlangen. Im durch Kriminalkommissär [...] erstellten Bericht vom 20. Oktober 2010 ist jedoch festgehalten, dieser habe A_____ anlässlich der Hausdurchsuchung und bei der ersten Einvernahme abermals die Möglichkeit der Versiegelung erläutert, A_____ habe indes darauf verzichtet (Akten S. 1684-1686). Es ist trotz der nachträglichen Bestreitung durch den Berufungskläger A_____ nicht zu unterstellen, dass diese Aktennotiz nicht den Tatsachen entspricht und davon auszugehen, dass dieser weder von seinem Recht Einsprache zu erheben noch von jenem eine Siegelung zu verlangen Gebrauch gemacht hat. Dies insbesondere deshalb, da es sich bei den Angaben von [...] nicht um eine nachgeschobene Aktennotiz mit ausschliesslicher Bezugnahme auf die Rechtsbelehrung A____s handelt, sondern um eine Passage im Rahmen des regulären Hausdurchsuchungsberichts. Dass es A_____ nicht möglich war, die Siegelung von Unterlagen zu verlangen, welche ihn zwar

auch betrafen, jedoch anlässlich von Hausdurchsuchungen im Herrschaftsbereich von B____ im auch gegen diesen geführten Strafverfahren (Akten S. 1752) durchgeführt wurden, trifft zu. Antragsberechtigt ist jedoch primär der Gewahrsamsinhaber im engsten Sinne. Zwar hat das Bundesgericht mittlerweile in Abänderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass der Begriff des Inhabers weiter zu verstehen sei und die Siegelung auch von der an den Aufzeichnungen und Gegenständen rechtlich berechtigten Person verlangt werden könne (BGE 140 IV 28 E. 4.3.3 f.; dazu Thormann/Brechbühl, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 248 N 6; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen StPO, 2. Auflage 2014, Art. 248 N 5-6), massgeblich ist indes die Rechtslage zum Zeitpunkt der hier in Frage stehenden Hausdurchsuchungen, welche noch vor Publikation des genannten Bundesgerichtsentscheidens (25.11.2013) erfolgt, der sich zudem auf Art. 246 der Eidgenössischen StPO bezieht, welche damals noch nicht in Kraft war. Zu beachten ist zudem, dass der Berufungskläger B____ nicht nur auf dem Hausdurchsuchungsbefehl als Besitzer unterzeichnete (Akten S. 1708). Er hatte auch im Rahmen des Rekursverfahrens gegen die Beschlagnahme durch seinen Verteidiger ausführen lassen, dass er bei den von der Beschlagnahme betroffenen Firmen Organ sei resp. für diese verantwortlich zeichne (Rekurs vom 29. Oktober 2010 an die Rekurskammer des Strafgerichts, Akten S. 1771; Schreiben des damaligen Verteidigers des Berufungsklägers B____ an das Strafgericht vom 13. Dezember 2010, Akten S. 1829). Es war daher richtig, dass dem Berufungskläger B____ gegenüber der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl eröffnet wurde und dass er auf das Siegelungsrecht und das Recht zur Einsprache gegen die Beschlagnahme hingewiesen wurde, von welchem er in der Folge ja auch Gebrauch machte (Akten S. 1749 ff. resp. zum Entsiegelungsverfahren, Akten S. 1848). Es ist daher auch nicht zu beanstanden, dass dem Berufungskläger A____ damals nicht ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegen die Beschlagnahme Einsprache zu erheben resp. die Siegelung von beschlagnahmten Positionen zu beantragen. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb er dort eine Siegelung hätte verlangen sollen, wenn er dies bei den bei ihm selbst beschlagnahmten Geschäftsunterlagen nicht getan hat.

13.1 Bereits die Vorinstanz hat sich mit dem Einwand befasst, die in der Folge der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Steuerverwaltung durch letztere produzierten Akten seien nicht rechtskonform in die Strafakten gelangt und daher im vorliegenden Verfahren nicht zu verwerten. Das Strafgericht erwog, bezüglich der Akten des Nach- und Strafsteuerverfahrens, welche die Staatsanwaltschaft bei der Steuerverwaltung beschlagnahmte, stelle sich die Frage, ob diese auch im Strafverfahren verwendet werden dürften, da im Steuerverfahren andere Mitwirkungspflichten für die Betroffenen gelten würden. Die Vorinstanz erachtet die Verwertung von Akten, welche im Rahmen der ordentlichen Steuererhebung produziert worden sind, als zulässig. Hingegen gehe es nicht an, dass die Staatsanwaltschaft ein Strafsteuerverfahren anstosse und sich durch die als Hilfsperson agierende Steuerverwaltung unter Missachtung der strafprozessualen Rechte der beschuldigten Person Beweismaterial für das eigene Strafverfahren beschaffe. In erster Linie betreffe dies in casu den Steuerrevisionsbericht, wobei dieser für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung sei. Auch die Aussagen der Beschuldigten im Nachsteuerverfahren hätten keine Auswirkungen auf das Strafverfahren, da sie hier wie dort die gleichen Positionen vertreten hätten. Mangels praktischer Relevanz verzichtete die Vorinstanz darauf, die entsprechenden Akten aus dem Verfahren zu entfernen, wies jedoch darauf hin, dass die Ordner Nr. 29-30 bei der Urteilsfindung keine Verwendung gefunden

hätten (Urteil Vorinstanz, Akten S. 4944-4946).

13.2 Die Berufungskläger A____ und B____ beanstanden das von der Vorinstanz gewählte Vorgehen. In seiner Berufungsbegründung vom 28. Dezember 2015 macht A____s damaliger Verteidiger geltend, die Vorinstanz habe zwar zu Recht festgestellt, dass es nicht angehe, dass die Staatsanwaltschaft bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt ein Strafsteuerverfahren angestossen habe, um sich Beweismaterial für das von ihr selbst geführte Strafverfahren zu beschaffen. Die von der Vorinstanz gemachte Differenzierung sei jedoch nicht konsequent umgesetzt worden, denn alle wesentlichen Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft stammten aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren respektive basierten auf dessen Ergebnissen. Die Berufungskläger bringen vor, der Revisionsbericht der Steuerverwaltung sei unrechtmässig in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft erstellt worden. Der Revisionsbericht der Staatsanwaltschaft basiere auf jenem der Steuerverwaltung bzw. es seien dafür Unterlagen aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren verwendet worden. Akten aus dem Strafverfahren seien kopiert und anderenorts in den Strafakten abgelegt worden. Die Vorinstanz habe sich nicht an ihre Zusicherung gehalten, keine Unterlagen aus den Ordnern 29 bis 32 zu verwenden, sondern explizit darauf Bezug genommen. A____ hält fest, dass er nicht auf sein Recht hingewiesen worden sei, die Mitwirkung zu verweigern und dass es ihm verwehrt worden sei, seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen, weshalb sämtliche auf den aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren basierenden Erkenntnisse nicht verwendet werden dürften (Berufungsbegründung I____, Akten S. 7477 f.; Berufungsbegründung A____, Akten S. 7314-7322; Berufungsbegründung B____, Akten S. 7274: S. 23-24, 29, 139-140). In der Berufungsverhandlung 2017 wies auch der aktuelle Verteidiger des Berufungsklägers A____ darauf hin, dass alle wesentlichen Erkenntnisse aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren stammten und sich Kopien von dort stammender Akten teilweise unbezeichnet in praktisch allen Bänden der Akten des Strafverfahrens befänden. Als Beleg reichte Berufungskläger A____ dem Gericht knapp 900 Seiten Aktenkopien ein (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■259 f.; Kopien bei den Akten). In der Berufungsverhandlung 2020 wurde daran festgehalten (Verteidiger von Berufungskläger A____ im Opening Statement der Berufungsverhandlung 2020: Akten S. 12■644 f.).

13.3 In ihrer Berufungsantwort vom 8. Februar 2016 führt die Staatsanwaltschaft aus, das Nemo-tenetur-Prinzip sei nicht verletzt worden. Die Steuerverwaltung Basel-Stadt habe die ihr als Grundlage für ihr Nach- und Strafsteuerverfahren dienenden Informationen und Unterlagen von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt erhalten, welche diese vorgängig im Strafverfahren gegen den Berufungskläger wegen Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der D____ erhoben habe und aufgrund der Sachlage auch von einer Steuerhinterziehung habe ausgehen müssen, was sie gemäss Art. 112 Abs. 1 DBG zur Mitteilung an die Steuerverwaltung berechtigt bzw. seit dem 1. Januar 2011 sogar dazu verpflichtet habe (Art. 302 Abs. 1 StPO). A____ habe sich gegenüber der Steuerverwaltung zu keiner Zeit belastet. Selbst wenn Erkenntnisse aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren durch Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Strafverfahren selbst zu Beweis Zwecken gegen A____ und B____ verwendet worden wären, liesse sich somit keine Verletzung des Nemo-tenetur-Prinzips erkennen. Die zentralen Erkenntnisse (namentlich A____s eigene Erklärungen gegenüber der Steuerverwaltung hinsichtlich der Übernahme des «R____» in die D____) stammten zudem nicht aus der Steuerrevision, sondern aus denjenigen Unterlagen, welche die D____ der

Steuerverwaltung im Rahmen der ordentlichen Veranlagungsverfahren eingereicht habe. In diesem Zusammenhang sei das Nemo-tenetur-Prinzip von vornherein nicht tangiert (Akten S 7569 ff.).

13.4 Die Vorinstanz weist zu Recht auf die Problematik der Verwertung von Aussagen oder Dokumenten hin, welche aus einem Nach- oder Strafsteuerverfahren eines Beschuldigten stammen. Anders als in einem Strafverfahren besteht für die Betroffenen in einem Steuerverfahren kein Aussageverweigerungsrecht und die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann für die Steuerpflichtigen Nachteile nach sich ziehen. Wenn die Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf ein strafbares Handeln neben der Einleitung eines Strafverfahrens auch diejenige eines Nach- und Strafsteuerverfahrens veranlasst, können die im Rahmen dieses Nach- und Strafsteuerverfahrens (ohne Geltung des Selbstbelastungsprivilegs) gemachten Aussagen oder schriftlichen Eingaben der beschuldigten Personen im Strafverfahren nicht zu ihren Lasten verwendet werden. Alleine der Verweis der Staatsanwaltschaft darauf, dass sich A_____ im Steuerverfahren nicht weitergehend belastet habe als im Strafverfahren, womit das Nemo-tenetur-Prinzip auch bei Verwendung der Akten aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren als Beweismittel nicht verletzt würde, vermag nicht zu befriedigen. Wichtig ist, dass keine Aussagen oder Urkunden zu Lasten der Berufungskläger verwertet werden, welche von den Berufungsklägern unter dem Druck des Nach- und Strafsteuerverfahrens gemacht resp. erstellt wurden (vgl. dazu den Aufsatz von GillesBenedick, Das Aussagedilemma in parallelen Verfahren, AJP 2011, S. 169 ff.).

Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger hat sich das Strafgericht aber an die obigen Prinzipien gehalten. Die Behauptung, dass eine Ausscheidung von solchen Aussagen oder Dokumenten aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren gar nicht möglich sei, da die gesamten Akten durch solche kontaminiert seien und da diese die Grundlage der Überlegungen der Staatsanwaltschaft resp. der Anklage gebildet hätten, trifft nicht zu. Die Ermittlungen wurden im vorliegenden Fall von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Am 17. Mai 2010 wurde der Anzeigsteller N_____ befragt (Akten S. 2236 ff.), und am 25. Mai 2010 wurden beim Konkursamt Basel-Stadt erste Akten beschlagnahmt. Auf dem Rechts- resp. Amtshilfeweg wurden Akten von anderen Ämtern eingefordert (vgl. etwa das Amtshilfegesuch an das Betreibungs- und Konkursamt Liestal vom 19. Mai 2010; Akten S. 2032). Es folgten am 27. resp. 31. Mai 2010 Amtshilfegesuche an die Handelsregisterämter Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Akten S. 2039, 2041) und am 14. Juli 2010 an das Grundbuchamt in Sion (Akten S. 2046). Zudem wurden Amtshilfegesuche an die Steuerbehörde Basel-Landschaft betreffend Steuern A_____ (26. Oktober 2010; Akten S. 2457), an die Eidgenössische Mehrwertsteuerverwaltung betreffend Mehrwertsteuerakten A_____ (2. November 2010, Akten S. 2458) und an die Steuerverwaltung Basel-Stadt (28. Mai 2010, Akten S. 2037) betreffend Steuerakten S_____, D_____, T_____ in liq. (ehemals U_____) und C_____ gerichtet. Dass die Staatsanwaltschaft dazu berechtigt ist, auf dem Rechts- resp. Amtshilfeweg bei anderen Behörden solche Daten anzufordern, ergibt sich unmittelbar aus Art. 194 sowie Art. 44 StPO. Die beigezogenen Akten dienen als Beweisgegenstände nach Art. 192 StPO. Die umfangreichen beigezogenen Aktendossiers wurden in den Akten resp. Separatbeilagen abgelegt. Die Staatsanwaltschaft hat die Ablage dieser beigezogenen Akten jeweils nachvollziehbar dokumentiert (vgl. etwa Akten S. 2039 für die Handelsregisterämter Basel-Stadt, Akten S. 2041 für die Akten des Handelsregisteramtes Basel-Landschaft; Akten S. 2042-2044 für die Akten der

Steuerverwaltung Basel-Stadt). Die im Rahmen dieser Amts- resp. Rechtshilfe beigezogenen Unterlagen müssen und dürfen im Strafverfahren berücksichtigt werden, ansonsten würde die Möglichkeit des Aktenbeizugs gemäss Art. 194 StPO resp. der Rechtshilfe gemäss Art. 44 StPO ihres wesentlichen Sinnes entleert. Das im Strafverfahren geltende Selbstbelastungsprivileg bietet dem Beschuldigten keinen Schutz vor den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen und anderen zulässigen Untersuchungshandlungen (Art. 113 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGE 142 IV 207 E. 8.1-8.4 S. 213-216 mit Hinweisen). Auch wenn das strafprozessuale Aussageverweigerungsrecht in den Verwaltungsverfahren (Konkursverfahren, Handelsregisterverfahren, Steuerverfahren) nicht zum Tragen gekommen ist, sind die Äusserungen und Eingaben der Betroffenen in diesen Verfahren nicht durch Druck oder Zwang in Missachtung des Willens der beschuldigten Person erfolgt und können daher auch in einem strafrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden (vgl. Seiler, Das [Miss-]Verhältnis zwischen strafprozessualen Schweigerecht und verwaltungsrechtlicher Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, recht 2005 S. 19). Die Eingaben und Dokumente aus den genannten Verwaltungsverfahren dürfen von den Strafverfolgungsbehörden auch deshalb beigezogen und berücksichtigt werden, weil sie aus einem Zeitraum stammen, in welchem gegenüber den Beschuldigten in diesen Verwaltungsverfahren noch keinerlei Zwangsmassnahmen ergriffen worden sind (vgl. BGER; Entscheid B_249/2015 vom 30. Mai 2016, E. 8.3.2). Das gilt auch für die bei diversen von der Staatsanwaltschaft angeordneten Hausdurchsuchungen beschlagnahmten Unterlagen der Berufungskläger resp. der im vorliegenden Fall involvierten juristischen Personen und die von Banken und anderen Unternehmen angeforderten Unterlagen (vgl. die diversen Editionsverfügungen der Staatsanwaltschaft, Akten S. 1920 ff; vgl. Separatbeilagen Ordner Nr. 1-19). Das Strafgericht hat weiter zu Recht darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft dazu berechtigt war, die Steuerverwaltung auf Hinweise auf Steuerdelikte aufmerksam zu machen und damit ein Nach- und Strafsteuerverfahren anzustossen. In diese Richtung war es denn auch unproblematisch, wenn Unterlagen aus dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Nach- und Strafsteuerverfahren Verwendung fanden, da die Rechte der beschuldigten Person im Strafverfahren weitergehend geschützt sind als jene im Nach- und Strafsteuerverfahren. Es ist entgegen den Ausführungen der Berufungskläger auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen im Strafverfahren, insbesondere bei Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen, auf die Anliegen der Steuerverwaltung im Hinblick auf deren Nach- und Strafsteuerverfahren Rücksicht genommen hat. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es für die Staatsanwaltschaft unzulässig gewesen sein soll, gegenüber den Steuerbehörden in diesem Umfang Amtshilfe zu leisten. Problematisch ist hingegen, wie oben ausgeführt, umgekehrt die Verwertung von Aussagen im Strafverfahren, welche im Rahmen des Nach- und Strafsteuerverfahrens getätigt wurden. Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger kann aber keine Rede davon sein, dass solche Aussagen oder schriftlichen Ausführungen, welche im Rahmen des Nach- und Strafsteuerverfahrens gemacht wurden, in unübersichtlicher Weise Eingang in die Strafakten gefunden und diese integral kontaminiert hätten. Aus den Akten geht vielmehr hervor, dass die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen im Wesentlichen auf die bei den Hausdurchsuchungen beschlagnahmten und amtshilfeweise beigezogenen Unterlagen aus dem Zeitraum vor der Eröffnung des Strafverfahrens gestützt hat. Die oben genannten Amtshilfe- resp. Rechtshilfesuche stammen aus dem Zeitraum zwischen dem 25. Mai 2010 (Beschlagnahme von Akten beim Konkursamt Basel-Stadt) und dem November 2010 (Amtshilfesuch an die

Eidgenössische Mehrwertsteuerverwaltung betreffen Mehrwertsteuerakten). Die diversen Hausdurchsuchungen fanden im Oktober und November 2010 statt. Wie bereits ausgeführt, wurden die entsprechend beigezogenen resp. beschlagnahmten Unterlagen in den Akten resp. Separatbeilagen in nachvollziehbarer und dokumentierter Weise abgelegt (vgl. etwa Akten S. 2042-2044 für die [ordentlichen] Akten der Steuerverwaltung Basel-Stadt). Bei den in den Separatbeilagen abgelegten Dokumenten wurde zudem angegeben, aus welcher Quelle diese stammen. Es ist ersichtlich, dass die Separatbeilagenordner 1 bis und mit 32 ebenso wie die Ordner SB Nr. 39 bis und mit 42 keinerlei Dokumente und Unterlagen aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren enthalten. Dies ergibt sich zudem bereits aus dem zeitlichen Ablauf der Ermittlungen resp. der Zusammenstellung der Verfahrensakten. Die ersten Ermittlungshandlungen haben, wie bereits ausgeführt, Mitte Mai 2010 stattgefunden. In den Folgemonaten erfolgten diverse Amts- resp. Rechtshilfesuche und Editionsverfügungen gegenüber Banken etc. (vgl. Akten S. 1920 ff.; 2032 ff.). Die im Rahmen dieser Ermittlungen zusammengestellten Verfahrensakten wurden ausgewertet und die entsprechenden Ermittlungsergebnisse wurden in Zwischenberichten zusammengefasst (vgl. Berichte von KK [...] vom 28. September 2010; Akten S. 2317 ff.; vom 29. September 2010; Akten S. 2340 ff. und 2372 ff.; vom 3. November 2010, Akten S. 2422 ff.). Diese Ermittlungsergebnisse betrafen sowohl die später angeklagten Franchisingzahlungen als auch die Rückzahlungen der Druckereien und haben die Staatsanwaltschaft dazu bewogen, bei der Steuerbehörde die Durchführung eines Steuerrevisionsverfahren zu veranlassen (vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft an die Steuerverwaltung vom 10. August 2010, Akten S. 2069). Im September 2010 fand eine Besprechung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Steuerverwaltung betreffend Koordination des Strafverfahrens und des Steuerrevisionsverfahrens statt. Da das Steuerrevisionsverfahren resp. das Nach- und Strafsteuerverfahren zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht eingeleitet war, konnten daraus auch keine Aussagen oder Dokumente in das Strafverfahren resp. die entsprechenden Akten einfließen. Aus der Aktennotiz von KK [...] vom 17. November 2010 geht zwar hervor, dass die Steuerverwaltung in dieser Periode «die Buchhaltung der D____ aus steuerrechtlicher Sicht revidiert» und sich dabei auf die Unterlagen aus dem Strafverfahren bezogen hat (Akten S. 2076). Ein Nach- und Strafsteuerverfahren war zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht eröffnet. Dementsprechend konnten in dieser Periode auch keinerlei Aussagen oder Dokumente mit Aussagen der Berufungskläger aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Auch aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 23. November 2010 (Akten S. 2077) geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt nach wie vor lediglich Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft der Steuerverwaltung für die Steuerrevision zur Verfügung gestellt wurden und nicht umgekehrt Unterlagen aus der Steuerrevision resp. dem anschliessend eröffneten Nach- und Strafsteuerverfahren in das Strafverfahren Eingang fanden. Dasselbe gilt für die Übermittlung von Unterlagen zum Chalet in [...] von der Staatsanwaltschaft an die Steuerverwaltung vom 6. Dezember 2010 (Akten S. 2081). Erst im Dezember 2010 wurde von der Steuerverwaltung gegen die D____ ein Nach- und Strafsteuerverfahren für die Jahre 2000 bis 2008 eröffnet (Akten S. 2097). Am 25. Januar 2011 hat die Steuerverwaltung der Staatsanwaltschaft eine Kopie ihres Revisionsberichts zugestellt (Akten S. 2111 ff.). Dabei handelte es sich aber nur um die Ergebnisse der Buchprüfung der Geschäftsjahre 2000 bis 2009 bei der D____, welche sich im Wesentlichen auf die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft und die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Unterlagen abstützt; es liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass dieser

Revisionsbericht Aussagen der Berufungskläger aus dem im Dezember 2010 eröffneten Nach- und Strafsteuerverfahren enthält oder auf solche Bezug nimmt. Am 22. Februar 2012 schliesslich hat die Staatsanwaltschaft zum ersten Mal ein Gesuch um Einsichtnahme in die Akten des Nach- und Strafsteuerverfahrens beantragt, nachdem dieses gemäss den Angaben des Berufungsklägers A_____ gegenüber der Staatsanwaltschaft vergleichsweise beendet worden ist (Akten S. 2195). Nachdem das Amtshilfegesuch seitens der Steuerverwaltung am 24. Februar 2012 bewilligt wurde (Akten S. 2196), fand am 15. März 2012 die Einsichtnahme der Staatsanwaltschaft in die Akten des Nach- und Strafsteuerverfahrens statt. Die Einsichtnahme, die Erstellung von Kopien und deren Ablage wurde von der Staatsanwaltschaft nachvollziehbar dokumentiert (vgl. Aktennotiz vom 27. März 2012; Akten S. 2197 sowie die SB Ordner [...] AS / 1-370 [SB Ordner Nr. 34], 371 ■ 716 [SB Ordner Nr. 35] und 717-866 [SB Ordner Nr. 36]. Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger lassen sich damit die von der Staatsanwaltschaft beigezogenen Unterlagen aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren ohne weiteres eruieren und eingrenzen. Richtig ist zwar, dass das Strafgericht in seiner Entscheidung die entsprechenden Ordner nicht mit den korrekten Nummern bezeichnet hat, da sich die aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren kopierten Akten nicht, wie vom Strafgericht ausgeführt, in den Separatbeilage-Ordern Nr. 29 bis 32, sondern in den Ordnern 33 bis 35 befinden. Das ändert aber nichts daran, dass dieser Aktenbestand ohne weiteres abgegrenzt werden kann. Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger kann somit keine Rede davon sein, dass die gesamten Akten des Strafgerichtsverfahrens durch die aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren «kontaminiert» sind. Die Aktenbestände aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren lassen sich vielmehr von den übrigen Aktenbeständen separieren. Dies wurde indirekt auch durch den Berufungskläger A_____ bestätigt, der anlässlich der Berufungsverhandlung als Beleg für die angebliche Kontamination der Verfahrensakten Kopien der integralen Ordner 33 (SB [...] AS 2-370) 34 (SB [...] AS / 371-716) und 35 (SB [...] AS 717-866) der Separatbeilagen eingereicht hat. Es ist somit zusammenfassend festzuhalten, dass der Beizug von Akten aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren durch die Staatsanwaltschaft im März 2012 stattgefunden hat und dass die so beigezogenen Akten sauber dokumentiert in Separatordnern abgelegt worden sind. Das Strafgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Aussagen oder schriftliche Ausführungen der Berufungskläger, welche diese im Rahmen des Nach- und Strafsteuerverfahrens gegenüber der Steuerverwaltung gemacht haben, wegen des im Nach- und Strafsteuerverfahrens nicht geltenden Selbstbelastungsprivilegs im Strafverfahren nicht zu ihren Lasten verwendet werden dürfen. Es kann diesbezüglich auf die zutreffende vorinstanzliche Begründung verwiesen werden (Urteil Vorinstanz, Akten S. 4945-4946). Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger war es aber richtig, dass das Strafgericht die Unterlagen aus dem Nach- und Strafsteuerverfahren nicht aus den Akten entfernt hat. Die Berufungskläger haben selbst wiederholt auf diese Akten Bezug genommen und der Berufungskläger A_____ hat anlässlich der Berufungsverhandlung sogar Kopien dieser Unterlagen eingereicht, weshalb die Entfernung der Originalakten keinerlei Wirkung hätte. Es ist jedoch bei der materiellen Prüfung der einzelnen Anklagepunkte sicherzustellen, dass kein Schuldspruch basierend auf Aussagen oder Dokumenten erfolgt, welche aus dem Nach- und Strafsteuerverfahrens stammen.

Die Berufungskläger monieren, dass die noch immer beschlagnahmten Akten weder dem Gericht zugänglich gemacht worden noch an die Berufungskläger herausgegeben worden seien. Sie machen geltend, dass eine Beurteilung der Berufung ohne Beizug dieser Akten

nicht vorgenommen werde könne. In diesen Unterlagen befänden sich auch entlastende Dokumente, welche vom Gericht missachtet würden. Es sei den Berufungsklägern die Möglichkeit genommen worden, diese Akten ins Verfahren einzuführen (stellvertretend Berufungsbegründung A____ S. 7295, 7297 f.). Der Verteidiger des Berufungsklägers A____ rügte in den Berufungsverhandlungen 2017 und 2020, die von der Vorinstanz verfügte Rückgabe der beschlagnahmten Akten sei von keiner Seite angefochten worden und dieser Punkt des Urteils somit in Rechtskraft erwachsen. Die Strafbehörden hätten diese Akten daher bereits seit Januar 2015 zurückgeben müssen (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■257, Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■642).

Den Argumenten der Berufungskläger kann nicht gefolgt werden. Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, für jede Strafsache ein Aktendossier anzulegen. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft bei einer Hausdurchsuchung auch Akten beschlagnahmt, welche sie dann nicht zu den Verfahrensakten zieht. Richtig ist allerdings auch, dass die zunächst beschlagnahmten Akten bei einem unterlassenen Einzug zu den Verfahrensakten wieder zurückgegeben werden müssen. Dies wurde denn auch vom Strafgericht im angefochtenen Entscheid ausdrücklich angeordnet. Da die Berufungskläger allerdings die Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids geltend gemacht haben, ist der angefochtene Entscheid auch in diesem Punkt noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beschlagnahme während des hängigen Berufungsverfahrens vorläufig noch aufrechterhalten worden ist. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2015 (Akten S. 7055 f.) explizit darauf hingewiesen, dass die Berufungskläger ■ wie bereits in der Vergangenheit ■ jederzeit die Möglichkeit hatten, sämtliche beschlagnahmten Unterlagen in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft unter Aufsicht einzusehen. Den Berufungsklägern stand es auch während des laufenden Berufungsverfahrens offen, in die vom Herausgabeanspruch betroffenen Akten bei der Staatsanwaltschaft Einblick zu nehmen, was seitens der Staatsanwaltschaft explizit bestätigt worden ist (vgl. Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 20. März 2015, Akten S. 5663 f.). Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger wäre es ihnen ohne weiteres möglich gewesen, aus dem ihnen bekannten Aktenbestand entlastende Dokumente zu kopieren und dem Gericht einzureichen. Die Verteidigungsrechte waren somit gewahrt. Die Argumentation, die Staatsanwaltschaft habe es den Berufungsklägern durch das in Aussicht stellen von Kopierkosten von CHF 430■000 faktisch verunmöglicht, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen (Berufungskläger B____: Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■263, Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■648) verfängt ebenfalls nicht. Tatsächlich teilte der Staatsanwalt ■ offenbar auf Nachfrage von Berufungskläger B____ ■ mit, für das Kopieren der gesamten rund 120■000 Seiten wäre bei einem Stückpreis von CHF 3.■ eine Gebühr von rund CHF 420■000.■ zu veranschlagen (Eingabe Berufungskläger B____ vom 15. Juni 2016 mit Mail StA [...] vom 1. Juni 2016, 14:00, Akten S. 8081 ff.). Ein solches Vorgehen war indes zur Wahrung der Verteidigungsrechte weder sinnvoll noch notwendig. Dass B____ in der Lage war, sich vor Ort rasch eine Übersicht über die Akten zu verschaffen, bewies er, indem er dem Gericht nach Sichtung der Akten ein übersichtliches Verzeichnis der vorhandenen Akten zukommen liess (Eingabe vom 15. Juni 2016 S. 8-17, Akten S. 8063, insb. S 8069-8079). Hätte er einzelne Dokumente zu den Akten geben wollen, so wäre dies ohne nennenswerten finanziellen Aufwand möglich gewesen, zumal er auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht wurde, vor Ort selbst Kopien zu einem Stückpreis von CHF 0.30 zu erstellen (Mail StA [...]

vom 1. Juni 2016, 10:40, a.a.O.). Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass die Berufungskläger während des mehrjährigen Berufungsverfahrens mehrfach auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Akten hingewiesen wurden und dass sie davon auch Gebrauch gemacht haben (vgl. etwa Verfügung vom 8. Mai 2015 [Akten S. 5782 f.]; Verfügung vom 27. April 2016 [Akten S. 7938], Verfügung vom 10. Mai 2016 [Akten S. 8021 f.], 23. Mai 2016 [Akten S. 8045], 4. Juli 2016 [Akten S. 8120 f.]; Verfügung vom 13. Juli 2016 [Akten S. 8133]; Verfügung vom 29. August 2016 [Akten S. 8203]; Verfügung vom 21. Oktober 2016 [Akten S. 8288 f.]; Verfügung vom 26. November 2019 [Akten S. 11■517]; Verfügung vom 15. April 2020 [Akten S. 11■862]). In der Verfügung vom 4. Juli 2016 wurde zudem bereits darauf hingewiesen, dass bei den Berufungsklägern in Bezug auf die beschlagnahmten Akten eine Vorkenntnis vorhanden ist, welche die Prüfung der Akten auf aus Sicht der Berufungskläger relevante Dokumente erleichtert. Mit der während Jahren bestehenden Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Akten und der Möglichkeit, relevante Dokumente zu kopieren resp. deren Beizug zu beantragen, waren die Verteidigungsrechte somit vollumfänglich gewährleistet. Aus den genannten Gründen erübrigt sich auch der von den Berufungsklägern beantragte Beizug dieser Akten.

Der Verteidiger von Berufungskläger A_____ macht geltend, Art. 143 StPO regle die Grundsätze der Durchführung einer Einvernahme. Die Aussagen seines Mandanten vor Strafgericht unterlägen einem absoluten Beweisverwertungsverbot, da dieser gemäss Protokoll nicht auf sein Schweigerecht aufmerksam gemacht worden sei. Es sei jedoch zwingend auf das Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht aufmerksam zu machen, wenn eine Strafbehörde ihre erste Einvernahme durchführe und es greife daher das absolute Verwertungsverbot von Art. 158 Abs. 2 StPO, welcher auch im Hauptverfahren gelte (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■257) Dieser Ansicht ist nicht zu folgen. Während Art. 143 StPO die allgemeinen Vorschriften über das Vorgehen bei Einvernahmen beinhaltet, finden sich die besonderen Regeln für Beschuldigte in Art. 158 StPO. Die beiden Bestimmungen sind nicht in Einklang zu bringen: Art. 143 StPO ist gemäss Botschaft so zu verstehen, dass die in der Bestimmung aufgeführten Hinweise ■ darunter die umfassende Belehrung über Rechte und Pflichten nach Abs. 1 lit. c. ■ vor jeder Einvernahme zu erfolgen haben (Botschaft 1185). Art. 158 Abs. 2 lit. b. StPO sieht dagegen lediglich vor, dass die beschuldigte Person bei ihrer ersten Einvernahme durch Polizei oder Staatsanwaltschaft auf ihr Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht hinzuweisen ist. Laut Botschaft besteht diese Orientierungspflicht lediglich für die erste Einvernahme und braucht später von der Staatsanwaltschaft nicht wiederholt zu werden. Nach überzeugender Lehrmeinung von Niklaus Schmid gilt dies auch für die Befragung vor Gericht. Gemäss Schmid ist der Widerspruch von Art. 143 und 158 StPO so aufzulösen, dass Art. 158 StPO als *lex specialis* Vorrang hat. Teilweise werde in der Literatur die Meinung vertreten, dass die Hinweise zu wiederholen seien, wenn sich nachfolgend eine weitere Behörde ■ in casu nach der Staatsanwaltschaft ein erstinstanzliches Gericht ■ mit dem Fall befasse. Für ein solches Erfordernis finden sich jedoch in den Materialien keine Hinweise (Schmid, Praxiskommentar zur StPO, 3. Auflage 2018, Art. 158 N 2 mit Hinweis auf Botschaft 1192). Sowohl das Strafgericht als auch das Berufungsgericht verzichten daher in ständiger Praxis auf eine erneute Belehrung der Beschuldigten. Die Beschuldigten wurden im Verfahren auf ihre Rechte hingewiesen (A_____: Akten S. 2397; B_____: Akten S. 2614). Die Belehrung ist nach Ansicht von Schmid (a.a.O.) dann zu wiederholen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Beschuldigte sie im früheren Verfahrensstadium in ihrer Reichweite verstanden hat. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschliessen (vgl. etwa zur

Ausführungen des Berufungsklägers B____ zu diesem Hinweis anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Berufungskläger A____, Akten S. 2906).

Die Verfolgungsverjährung wird in Art. 97 des Strafgesetzbuches geregelt. Die Strafverfolgung verjährt in 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist (Abs. 1 lit. a), in 15 Jahren, wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist (Abs. 1 lit. b) und in sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist (Abs. 1 lit. c). Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Abs. 3). Diese Regelungen traten am 1. Oktober 2002 in Kraft. Aufgrund der in casu inkriminierten Tathandlungen, welche vor diesem Datum stattgefunden haben sollen, ist somit das altrechtliche Verjährungsrecht zu beachten, sofern das neue Recht nicht milder ist (BGE 131 IV 83, E. 2.3.1, S. 89 f.). Die Verfolgungsverjährung wurde in Art. 70 ff. aStGB geregelt. Sie sah eine Verjährungsfrist von 20 Jahren vor, wenn die Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht war, von zehn Jahren bei einer Strafdrohung von mehr als drei Jahren oder Zuchthaus und von fünf Jahren bei mit anderen Strafen bedrohten Taten. Hierbei handelte es sich um die sogenannten relativen Verjährungsfristen, welche gemäss Art. 72 Ziff. 2 aStGB mit jeder Untersuchungshandlung einer Strafverfolgungsbehörde oder Verfügung des Gerichts unterbrochen wurde, was bewirkte, dass die Frist neu zu laufen begann. Die absolute Verjährung trat gemäss Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB in jedem Fall ein, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten war. Im Unterschied zum neuen Verjährungsrecht endete die Verfolgungsverjährung unter dem bis zum 30. September 2002 geltenden Verjährungsrecht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erst mit der Ausfällung des in Rechtskraft erwachsenen letztinstanzlichen kantonalen Entscheids (129 IV 305 E. 6.2.1, S. 313).

Ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) sind jeweils mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht. In diesem Zusammenhang vorgenommenen Tathandlungen, welche noch vor Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts stattfanden ■ also vor dem 1. Oktober 2002 ■ sind demnach verjährt (siehe dazu auch E. II.17.2). Ob der Umstand, dass die Tathandlungen bezüglich des inkriminierten Erwerbs der Marke «R____» zufolge Verjährung nicht mehr sanktioniert werden können, dazu führt, dass die Verwertung der Markenrechte als mitbestrafte Nachtat ebenfalls nicht mehr verfolgt werden kann, ist im Rahmen des Materiellen zu prüfen.

17.1 Das Berufungsgericht wies in seinem Zwischenentscheid vom 19. März 2019 (Akten S. 11 ■ 172 ff.) die Anträge der Berufungskläger auf Rückweisung der Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung durch das Strafgericht ab. Aus den vorgenannten Gründen hält das Berufungsgericht auch nach der zweiten Berufungsverhandlung vom 18. bis 20. August 2020 daran fest. Da keine Nichtigkeit des vorinstanzlichen Entscheids gegeben ist, ist dieser in den nicht angefochtenen Punkten in Rechtskraft erwachsen. Dies betrifft die Freisprüche betreffend A____ bezüglich ungetreuer Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht in den Anklagepunkten 2.1.2.a.aa., 2.1.2.a.dd., 2.1.2.a.ee., 2.1.2.c sowie die Freisprüche betreffend B____ bezüglich mehrfacher Erschleichung einer falschen Beurkundung in Anklagepunkt 3.3.

17.2 Gemäss dem Verschlechterungsverbot («reformatio in peius») im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO darf ein Entscheid der Vorinstanz nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abgeändert werden, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten

eingereicht wurde. Das Verschlechterungsverbot gilt jedoch nicht nur in dem vom Beschuldigten allein initiierten Rechtsmittelverfahren, sondern gelangt auch im Fall der Neuurteilung nach Rückweisung an die untere Instanz zur Anwendung (BGE 144 IV 35 E. 3.1.3 mit Hinweisen; BGer 6B_712/2018 vom 18. Dezember 2019 E. 3.2; 6B_724/2014 vom 20. November 2014 E. 1.3; Obergericht Zürich, SB190190 vom 1. Oktober 2019 E. 2). Das Verschlechterungsverbot gilt gemäss Art. 107 Abs. 1 BGG ebenso im Verfahren vor Bundesgericht. Das Verbot der reformatio in peius gilt nach bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden (vgl. BGE 135 IV 87 E. 6 S. 97; BGE 111 IV 51 E. 2; Urteil 6B_411/2007 vom 2. November 2007 E. 1.3).

Im vorliegenden Fall haben nur die Berufungskläger A_____ und B_____ den Entscheid des Appellationsgerichts vom 30. Oktober 2017 beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten. Das Bundesgericht hat den Entscheid des Appellationsgerichts in Gutheissung der Beschwerden aus formellen Gründen vollumfänglich aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Aus den Ausführungen des Bundesgerichts in BGE 144 IV 35, 46 f. ist abzuleiten, dass auch in diesem Fall ■ Aufhebung des angefochtenen Entscheids aus formellen Gründen und Rückweisung zur Neuurteilung ■ die Vorinstanz an das Verschlechterungsverbot gebunden ist. Von den im Entscheid des Appellationsgerichts vom 30. Oktober 2017 ausgesprochenen Einstellungen und Freisprüche kann im neuen Entscheid somit nicht mehr zu Ungunsten der Berufungskläger abgewichen werden. Sie sind «faktisch», aber nicht formell in Rechtskraft erwachsen (vgl. dazu den Entscheid des Zürcher Obergerichts, SB190190 vom 1. Oktober 2019 E. 2). Dies betrifft im Falle von A_____ die Freisprüche von den Anklagepunkten 2.1.2.a.cc. (Porsche; Freispruch gemäss E. III. 4. des Urteils des Berufungsgerichts vom 30. Oktober 2017, Akten S. 10■492 ff.) und 2.1.2.b. ([...]; Freispruch gemäss E. III. 5. des Urteils des Berufungsgerichts vom 30. Oktober 2017, Akten S. 10■495 ff.) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht sowie wegen mehrfacher Erschleichung einer falschen Beurkundung in Anklagepunkt 2.3.1 und 2.3.2 (Freispruch gemäss E. III. 9./10. des Urteils des Berufungsgerichts vom 30. Oktober 2017, Akten S. 10■533 ff.). In den Anklagepunkten wegen mehrfacher Urkundenfälschung sowie mehrfachen Steuerbetrugs (betreffend A_____ Ziff. 2.2, betreffend B_____ Ziff. 3.2 der Anklageschrift) ist ein Schuldspruch gemäss Anklage ergangen, jedoch wurde festgestellt, dass die Retrozessionen von diesen Schuldsprüchen ausgenommen sind (E. III. 8. 4. des Urteils des Berufungsgerichts vom 30. Oktober 2017, Akten S. 10■533). Auch darauf ist aufgrund des Verbots einer reformatio in peius nicht mehr zurückzukommen. Ebenfalls unangefochten und somit nicht mehr zu überprüfen ist, dass das Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung sowie Urkundenfälschung und Steuerbetrugs für vor dem 1. Oktober 2002 erfolgte Handlungen zufolge Eintritts der Verjährung einzustellen ist. Dies betrifft auch den gesamten Anklagepunkt 2.1.2.a.bb (Verkauf der Aktien der [...]).

18.1 Von Seiten der Parteien wurden dem Gericht im Laufe des Berufungsverfahrens zahlreiche Aktenstücke zugestellt, welche sämtlich zu den Akten genommen wurden und dem urteilenden Gericht sowie den übrigen Prozessbeteiligten zur Verfügung standen. Im Rahmen der Berufungserklärung haben die Parteien bekanntzugeben, welche Beweisanträge gestellt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. c). Aus dem Wortlaut von Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO kann jedoch nach Ansicht des Bundesgerichts nicht geschlossen werden, dass Beweisanträge im mündlichen Berufungsverfahren einzig mit der Berufungserklärung und nicht auch noch im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens, insbesondere anlässlich der

Berufungsverhandlung, gestellt werden können (BGer 6B_542/2016 vom 5. Mai 2017 E 3.4.3).

18.2 Die Berufungskläger B_____ und A_____ haben im Berufungsverfahren die Befragung zahlreicher Zeugen in der Berufungsverhandlung beantragt.

A_____ beantragt in seiner Berufungserklärung die Befragung von [...], N_____, Kriminalkommissär [...], [...], [...] sowie des Geschäftsführers der [...] (Berufungserklärung A_____, Akten S. 5080). In weiteren Eingaben hat er resp. sein Verteidiger die Befragung von weiteren Zeugen so jene von [...] und [...] (Eingaben A_____ vom 10. und 27. April 2017, Akten S. 9241 f., 9384 f.), von Herrn V_____ sowie von [...], [...], [...], [...] sowie von Herrn [...] beantragt (Eingabe vom 9. Juli 2020, Akten S. 12■137 ff.).

Der Berufungskläger B_____ hat in seiner Berufungserklärung die Befragung von A_____, E_____, V_____, J_____, N_____, Staatsanwalt [...], Kriminalkommissär [...], W_____, [...], [...], [...], [...] und [...] (Berufungserklärung B_____, Akten S. 5219-5221; gleichlautend in Berufungsbegründung, Akten S. 7274: p. 93-95) beantragt. Ferner hat er die Befragung der Richter der Vorinstanz (Berufungsbegründung, a.a.O. p. 37-38) beantragt. In diversen späteren Eingaben hat der Berufungskläger B_____ weitere Zeugenbefragungen beantragt wie diejenige von [...] als Markenexpertin, [...] und [...] (Eingaben B_____ vom 3. März 2017 und 30. Januar 2017 [Postaufgabe 10. März 2017], Akten S. 8943, 8964 ff.), von [...] und [...] (Mitarbeitende der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft) und dem [...] sowie von [...] und [...] (Eingabe B_____ vom 15. Mai 2019, Akten S. 11■267 ff.), [...] (Mitarbeiterin Steuerverwaltung Basel-Stadt) Strafgerichtspräsident P_____, [...] (Rechtsvertreter von N_____), dem [...], [...] von der [...], dem [...], der [...], der Mitglieder der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt, [...] und [...] von der Steuerverwaltung Basel-Stadt, weiterer Mitarbeitender der Steuerverwaltung Basel-Landschaft, Rechtsanwalt [...] sowie der Ärzte [...] und [...] (Eingabe B_____ vom 18. Oktober 2019, Beilage zur Eingabe seines Verteidigers vom 6. November 2019, Akten S. 11■501 ff.).

Bezüglich J_____ sowie N_____ wurde diesen Anträgen entsprochen und diese wurden anlässlich der Berufungsverhandlung 2017 als Zeugen befragt. Zusätzlich wurden in der ersten Berufungsverhandlung L_____ und [...] als Zeugen einvernommen. Auch die beiden Berufungskläger wurden anlässlich der ersten und der zweiten Berufungsverhandlung zur Person und zur Sache befragt und für die Mitbeschuldigten A_____ und B_____ bestand gegenseitig die Möglichkeit, Anschlussfragen zu stellen.

Anlässlich der Berufungsverhandlung 2017 hat der Verteidiger von A_____ zusätzlich die Befragung der Zeugen [...] und [...] beantragt (Prot. Hauptverhandlung 2017, Akten S. 10■270 f.). Der Berufungskläger B_____ schloss sich sämtlichen Anträgen A_____s an und beantragte zusätzlich die Befragung der Herren [...] und [...] von [...], der Revisorin [...] von der Steuerverwaltung Basel-Landschaft, Herrn [...] von der Steuerverwaltung Basel-Stadt sowie [...] von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Prot. Hauptverhandlung 2017, Akten S. 10■272).

Nach Rückweisung der Sache durch das Bundesgericht und Sicherstellung der notwendigen Verteidigung des Berufungsklägers B_____ für die zweite Berufungsverhandlung wurde den Berufungsklägern mit Verfügung vom 2. August 2019 Frist bis zum 6. September 2019 zur Stellung von Beweisanträgen für die zweite Berufungsverhandlung gesetzt. Auf Antrag der Berufungskläger resp. deren Verteidiger wurde die Frist zur Stellung von Beweisanträgen

mit Verfügung vom 13. September 2019 bis zum 6. November 2019 resp. mit Verfügung vom 27. November 2019 bis zum 3. Februar 2020 erstreckt.

Der Verteidiger des Berufungsklägers A_____ hat mit Eingabe vom 6. November 2019 (Akten S. 11■484 ff.) mitgeteilt, dass er erst nach Vorliegen des Bundesgerichtsentscheids im Beschwerdeverfahren 1B_207/2019 betreffend den Zwischenentscheid des Berufungsgerichts mitteilen werde, ob und allenfalls welche (neuen) Beweisanträge im Hinblick auf die allfällige Neuurteilung durch das Appellationsgericht formuliert würden. In allgemeiner Hinsicht könne jedoch mitgeteilt werden, dass die Verteidigung an allen von Berufungskläger A_____ persönlich oder seiner Verteidigung im bisherigen Rechtsmittelverfahren gestellten (Beweis-)Anträgen festgehalten werde. In der Eingabe vom 3. Februar 2020 (Akten S. 11■643 f.) hat der Verteidiger des Berufungsklägers A_____ mitgeteilt, dass erst nach Vorliegen einer Beweisliste im Neuurteilungsverfahren allfällige ergänzende Beweisanträge gestellt werden könnten. In der Eingabe vom 9. Juli 2020 (Akten S. 12■137 ff.) hat der Verteidiger des Berufungsklägers A_____ beantragt, dass die anlässlich der ersten Berufungsverhandlung 2017 vorgenommenen Beweisabnahmen neu vorgenommen werden müssten. Es werde an den Beweisanträgen in der Berufungserklärung vom

E. 22

Januar 2015 sowie in der Berufungsbegründung vom 21. Dezember 2015 festgehalten. Beantragt werde namentlich die Befragung der folgenden Personen als Zeugen: J_____ und V_____, M_____, K_____, L_____, N_____, [...] und [...] sowie [...], [...] (Steuerverwaltung Basel-Stadt) und Kommissar [...] (Staatsanwaltschaft Basel-Stadt). Neu beantragt wurde die Befragung von E_____ als Zeugen.

Der Verteidiger des Berufungsklägers B_____ hat in der Eingabe vom 6. November 2020 (Akten S. 11■484 ff.) einerseits eine Erstreckung der Frist zur Stellung von Beweisanträgen gestellt und andererseits auf verschiedene sich in den Akten befindliche Dokumente resp. Eingaben verwiesen und die Befragung des Berufungsklägers A_____ und von N_____ als Zeugen beantragt. Weiter wurde von ihm mit der genannten Eingabe auch eine Eingabe des Berufungsklägers B_____ vom 18. Oktober 2020 eingereicht (Akten S. 11■501 ff.). In dieser hat der Berufungskläger B_____ die Befragung von folgenden Personen als Zeugen beantragt: Appellationsgerichtspräsident [...], Strafgerichtspräsident P_____, [...] und weitere Mitarbeitende der Steuerverwaltung Basel-Stadt, Rechtsanwalt [...], N_____, E_____, [...], Mitarbeitende der Steuerverwaltung Basel-Landschaft, Vorsteher des Handelsregisters Basel-Landschaft, [...] von der [...], die Herren [...], der [...], [...] (als Sachverständige), die Mitglieder [...] der Steuerrekurskommission Basel-Stadt, [...], [...], Rechtsanwalt [...], die Ärzte [...] und [...]. Zudem hat der Berufungskläger B_____ auf die in der Berufungserklärung vom 28. Januar 2015 gestellten Beweisanträge verwiesen und diese in seiner Eingabe wiederholt und auf die Akten verwiesen. In der Eingabe vom 28. April 2020 (Akten S. 11■923) hat der Berufungskläger die Befragung von Strafgerichtspräsident P_____ sowie von N_____ und [...] als Zeugen und in der Eingabe vom 11. Juni 2020 die Befragung von E_____ als Verfahrensbeteiligten beantragt.

In der Berufungsverhandlung 2020 hat der Verteidiger von Berufungskläger A_____ bezüglich der Beweisanträge auf die Berufungserklärung und ■begründung seines Mandanten verwiesen und daraus erneut einige Anträge präsentiert (Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■653), auf deren Wiederholung an dieser Stelle

verzichtet werden kann. Der Berufungskläger A_____ selbst hat beantragt, es sei erneut eine Expertise über die Revision zu erstellen, da hierbei nicht auf endgültige Jahresrechnungen abgestellt worden sei. Strafgerichtspräsident P_____ sei zu seinen Verbindungen zum Anzeigsteller N_____ und dessen Familie zu befragen (Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■654). Der Verteidiger von B_____ hat auf seinen Mandanten verwiesen, welcher den Beizug aller Gutachter als Auskunftspersonen beantragt hat. Auch er hat die Erstellung eines neuen Revisionsberichts beantragt, zumal die Revisorin noch nicht als solche zugelassen, sondern noch in Ausbildung gewesen sei. Weiter hat er als Zeugen die Herren [...] und [...] beantragt zu den Umständen des Aktendiebstahls. Herr [...] habe ausgesagt, es seien keine Retrozessionen sondern Beraterhonorare bezahlt worden, wozu er zu befragen sei. Ebenfalls sei Herr [...] zu befragen. Im Weiteren hat er alle seine Zeugenanträge gemäss Berufungserklärung vom 28. Januar 2015 aufrechterhalten (Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■653-12'654, 12■684).

Nach der Rückweisung der Sache zu neuer Beurteilung mit den Entscheiden 6B_383/2018 und 6B_396/2018 vom 15. November 2018 haben die Berufungskläger im Hinblick auf die angesetzte zweite Berufungsverhandlung geltend gemacht, dass die vom

E. 23

bis zum 30. Oktober 2017 vorgenommenen Beweiserhebungen des Berufungsgerichts wiederholt werden müssten (so Eingabe des Verteidigers des Berufungsklägers A_____ vom 3. Februar 2020, Akten S. 11■643 f.) resp. dass diese Beweiserhebungen nicht zu Ungunsten der Berufungskläger verwendet werden dürften (Eingabe des Berufungsklägers B_____ vom gleichen Tag, Akten S. 11■647; ebenso Ausführungen von Verteidiger [...] anlässlich der Berufungsverhandlung 2020: Akten S. 12■654, 12■694 und Verteidiger [...]: Akten S. 12■659). Die Berufungskläger resp. deren Verteidiger begründen diese Anträge damit, dass das Gericht anlässlich der ersten Berufungsverhandlung nicht verfassungskonform besetzt gewesen sei.

18.3Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger liegen keine Gründe für eine Wiederholung der Beweiserhebungen resp. für die Annahme der Unverwertbarkeit der anlässlich der ersten Berufungsverhandlung erhobenen Beweise vor. Im Urteil 1b_215/2019 vom 9. Dezember 2019 hat das Bundesgericht in Ziffer 3. ausgeführt: «Im Urteil 6B_396/2018 vom 15. November 2018 hat das Bundesgericht mit Blick auf Art. 30 Abs. 1 BV bemängelt, dass ■ mit Ausnahme des vorsitzenden Richters ■ der Spruchkörper des Berufungsgerichts trotz des vom kantonalen Recht insoweit eingeräumten erheblichen Ermessens nicht von einer demokratisch legitimierten, weisungsungebundenen Gerichtsperson, sondern von der ersten Gerichtsschreiberin gebildet wurde (a.a.O., E. 1.2.1 f.). Hingegen hat das Bundesgericht im erwähnten Entscheid nicht angeordnet, die vormalig eingesetzten Richter dürften bei der neu vorzunehmenden Spruchkörperbildung nicht mehr berücksichtigt werden. Dass [...] bei der Bildung des Spruchkörpers im Vergleich zum vormaligen Spruchkörper keinen personellen Wechsel vorgenommen hat, steht somit nicht im Widerspruch zum Urteil 6B_396/2018 und begründet für sich auch keine Befangenheit im Sinne von Art. 56 StPO (vgl. E. 3.1 hiavor)». Das Bundesgericht hat somit festgehalten, dass die Zuweisung des Falles an den vorsitzenden Richter nicht beanstandet worden ist und dass bei der übrigen Besetzung des Spruchkörpers lediglich die Zuständigkeitsregelung kritisiert worden ist. Die gegen die personell gleichlautende Besetzung des Spruchkörpers erhobenen Ausstandsbegehren wurden im obigen Entscheid abgewiesen. Das Bundesgericht hat damit die Entscheidung des Vorsitzenden der

strafrechtlichen Abteilung, die bereits zuvor vorgenommene personelle Besetzung des Spruchkörpers zu bestätigen, nicht beanstandet. Der Spruchkörper hat die von den Berufungsklägern monierte Beweisaufnahme in dieser personellen Besetzung vorgenommen, welche nach der Rückweisung des Entscheids durch das Bundesgericht bestätigt worden ist.

Es ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich, weshalb dieser personell unveränderte Spruchkörper die von ihm vorgenommene Beweiserhebung wiederholen soll resp. weshalb die zuvor abgenommenen Beweise einem Verwertungsverbot unterliegen sollen. Bei der Beweiserhebung wurden die Verteidigungsrechte der Berufungskläger unbestrittenermassen vollumfänglich gewahrt. Sie konnten zusammen mit ihren Verteidigern ihre Teilnahmerechte wahren und Ergänzungsfragen stellen. Die Besetzung des Spruchkörpers in Bezug auf die Richter neben dem Vorsitzenden (dieser wurde bereits damals korrekt eingesetzt) wurde zum damaligen Zeitpunkt zwar noch von einer hierfür nicht zulässigen Instanz (damals der ersten Gerichtsschreiberin) vorgenommen. Mit der Bestätigung der entsprechenden personellen Besetzung durch den Vorsitzenden der Strafrechtlichen Abteilung, welche vom Bundesgericht als bundesrechtskonform qualifiziert worden ist (Urteil 1b_215/2019 vom 9. Dezember 2019), wurde dieser Mangel aber behoben. Es wurde insbesondere nicht moniert, dass dieselben Personen, welche diese Beweise abgenommen haben, als Mitglieder des urteilenden Spruchkörpers bestätigt worden sind. Es liegt somit weder eine verbotene Beweiserhebungsmethode im Sinne von Art. 140 StPO noch eine Beweiserhebung in Verletzung von Gültigkeitsvorschriften im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO vor, da die Verteidigungsrechte bei der monierten Beweiserhebung vollumfänglich gewahrt wurden und beim Berufungsgericht nur Personen an der Beweiserhebung beteiligt waren, welche für die Beurteilung der Berufung rechtmässig zuständig sind. Aus dem zitierten Bundesgerichtsentscheid ergibt sich somit, dass anlässlich der ersten Berufungsverhandlung keine zum Ausstand verpflichtete Gerichtsperson mitgewirkt hat (vgl. dazu Guhl, Trotz rechtswidrig beschaffter Beweise zum einem gerechten Straf- und Zivilurteil, Zürich/St. Gallen 2018, S. 44). Eine Verwertung dieser Beweisergebnisse widerspricht daher auch nicht dem prozessualen Fairnessgebot. Es ist nicht ersichtlich, welche Verfahrensvorschrift zum Schutz der Berufungskläger hier verletzt worden sein soll, deren Ziel nur erreicht werden könnte, wenn die anlässlich der ersten Berufungsverhandlung erhobenen Beweise als unverwertbar qualifiziert würden (vgl. zur Bedeutung des BGer, 16.12.2014, 6B_56/2014, E. 3.2; BGer, 24.3.2015, 6B_1039/2014, E. 2.3, und vom 14.6.2016, 6B_893/2015, E. 1.3.2). Entgegen den Ausführungen des Verteidigers des Berufungsklägers B_____ anlässlich der Berufungsverhandlung 2020 (Akten S. 12■659, 12■679) kann diese Entscheidung betreffend die Verwertbarkeit der anlässlich der ersten Berufungsverhandlung gemachten Parteiaussagen respektive Zeugenaussagen auch nicht als überraschend bezeichnet werden. In der Ladungsverfügung vom 14. Februar 2020 (Akten S. 11■676 ff.) wurde vielmehr mehrere Monate vor der zweiten Berufungsverhandlung explizit darauf hingewiesen. Die Berufungskläger und die Verteidigung hatten somit genügend Zeit, sich entsprechend auf die zweite Berufungsverhandlung vorzubereiten. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens und Neuansetzung der Berufungsverhandlung wurde daher zu Recht abgewiesen.

18.4 Anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung wurde E_____ als Zeuge befragt. Dieser wurde zwar bereits im erstinstanzlichen Verfahren befragt (vgl. das Protokoll der

erstinstanzlichen Verhandlung, S. 11 ff. Akten S. 4220 ff.), und entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers B____ stand den anwaltlich vertretenen Berufungsklägern bereits damals die Möglichkeit zu, ihm Ergänzungsfragen zu stellen (vgl. Akten S. 4249 und Akten S. 4274 f.). Allerdings wurde E____ im erstinstanzlichen Verfahren als Beschuldigter befragt. Im Vorfeld der ersten Berufungsverhandlung vom 23. bis zum 30. Oktober 2017 liess E____ durch seine damalige Verteidigerin in der Eingabe vom 24. August 2017 (Randnote 7, Akten S. 9745) ausführen, dass er bei einer Befragung durch das Berufungsgericht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen werde. Aus diesem Grund wurde E____ auf entsprechenden Antrag hin von der ersten Berufungsverhandlung dispensiert und dementsprechend nicht befragt. Mit Eingaben vom 9. Juli 2020 resp. 17. Juli 2020 haben die beiden Verteidiger der Berufungskläger übereinstimmend den Antrag auf Ladung und Vernehmung von E____ gestellt. In ihren Anträgen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass das gegen E____ geführte Strafverfahren mit Entscheid des Appellationsgerichts vom 30. Oktober 2017 zufolge Eintritts der Verjährung rechtskräftig eingestellt worden ist. Anders als im vorinstanzlichen Verfahren resp. bei der ersten Berufungsverhandlung war nunmehr eine Befragung von E____ als Zeuge möglich (BGer 6B_171/2017 vom 15. Februar 2018, E. 3.3) und aufgrund der unterschiedlichen Rechte bei der Befragung auch sinnvoll.

Die Anträge auf Befragung weiterer Zeugen wurden durch den verfahrensleitenden Präsidenten mit Ausnahme der vorgenannten Befragungen von Zeugen vorläufig abgewiesen. Gemäss Art. 389 Abs. 3 StPO erhebt die Rechtsmittelinstanz auf Antrag einer Partei hin oder von Amtes wegen die erforderlichen zusätzlichen Beweise.

Das Berufungsgericht hat zu prüfen, ob es zur Beurteilung des inkriminierten Sachverhaltes zusätzlicher Sachbeweise oder Zeugenbefragungen bedarf. Nach den aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden Verfahrensgarantien sind alle Beweise abzunehmen, die sich auf Tatsachen beziehen, die für die Entscheidung erheblich sind (BGE 127 I 54E. 2b S. 56). Das hindert das Gericht aber nicht, einen Beweisantrag abzulehnen, wenn es in willkürfreier Würdigung der bereits abgenommenen Beweise zur Überzeugung gelangt, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und es überdies in willkürfreier antizipierter Würdigung der zusätzlich beantragten Beweise annehmen kann, seine Überzeugung werde auch durch diese nicht mehr geändert (vgl. BGE 136 I 229E. 5.3 S. 236 f.; 134 I 140E. 5.3 S. 148; je mit Hinweisen). Das Berufungsgericht hat sich in der Beratung vertieft mit den vorliegenden Beweisanträgen befasst und ist zum Schluss gekommen, dass die Befragung weiterer Zeugen keinen Einfluss auf das Beweisergebnis haben könnte. Nachfolgend wird dies in Bezug auf einige beantragte Zeugenbefragungen begründet. Auf weitere Anträge wird bei der Behandlung der einzelnen Anklagepunkte eingegangen.

Die von A____ beantragte Zeugin W____ ([...]) wurde bereits in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung befragt. Eine erneute Befragung durch das Berufungsgericht ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, gemäss Art. 389 Abs. 2 StPO werden Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts jedoch nur dann wiederholt, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind (lit. a), die Beweiserhebungen unvollständig sind (lit. b) oder die Akten über die Beweiserhebung unzuverlässig erscheinen (lit. c). In der Lehre wird allerdings die Ansicht vertreten, dass Beweisabnahmen über das Obligatorium der Bestimmung hinausgehend wiederholt werden können, wenn es sich um einen wichtigen Zeugen handelt oder es in besonderem Masse auf den persönlichen Eindruck eines Zeugen ankommt (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 389 N2 mit

Hinweisen auf weitere Autoren). In aller Regel würde dann allerdings bereits ein Fall von nicht hinreichend zuverlässigen Akten im Sinne von lit. c der Bestimmung vorliegen. Eine solche Wiederholung der Beweisabnahme ist in der Berufungserklärung begründet zu beantragen. In Bezug auf W____ ergibt sich für das Gericht indes keine Notwendigkeit einer erneuten Befragung, nachdem die Vorinstanz diese ausführlich befragt hat und die Parteien Gelegenheit hatten, Zusatzfragen zu stellen. Hinzu kam in der Berufungsverhandlung 2017 die Möglichkeit der Befragung von M____, welche wie W____ für die D____ tätig war. Die weiteren beantragten Zeuginnen und Zeugen wurden erstinstanzlich nicht befragt. Zu Fragen bezüglich des Erwerbs der Zeitschrift «R____» wurde in der Berufungsverhandlung 2017 K____ als Zeugin einvernommen. Sie war im Gegensatz zu den übrigen beantragten Zeugen Gesellschafterin bei der U____. Eine zusätzliche Befragung der als Zeugen beantragten [...] (verstorben), [...] und [...] ist nicht mehr möglich bzw. nicht notwendig. Was die Gründungsphase der D____ anbetrifft, stand J____ dem Gericht in der ersten Berufungsverhandlung als Zeuge zur Verfügung, weshalb auf die Befragung von V____ ebenfalls verzichtet werden kann.

Soweit es sich bei den beantragten Zeugen um auf Seiten der Strafverfolgung tätige Personen handelt ■ namentlich Kriminalkommissär [...] und Staatsanwalt [...] ■ ist von einer Befragung abzusehen. Die vorgenommenen Ermittlungshandlungen ergeben sich aus den Akten und das Gericht hat deren Zulässigkeit zu beurteilen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Steuerverwaltung, ohne dass es hierzu der Befragung der Revisorin [...] von der Steuerverwaltung bedarf. Auch das Vorgehen bei den Hausdurchsuchungen und der Beizug von [...] ist aktenkundig und dessen Befragung daher nicht notwendig. Ebenso wenig ist die Befragung der vorinstanzlichen Richter angezeigt ■ das Berufungsgericht beurteilt aufgrund der vorliegenden Akten und der anwendbaren Rechtsnormen, ob das vorinstanzliche Gericht korrekt zusammengesetzt worden ist und ob Anzeichen von Befangenheit einzelner Richter vorliegen. Der Gerichtspräsident P____ hat sich zudem schriftlich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf der Befangenheit geäußert (vgl. E. II. 3.5.5.2). Eine Befragung von ihm als Zeuge ist daher weder erforderlich noch angezeigt.

Weiter ist auf die Anhörung von Zeugen zu verzichten, welche sich lediglich zu Rechtsfragen äussern können, wie etwa die vom Berufungskläger beantragte Markenspezialistin [...] oder die Befragung von Mitarbeitenden der Steuerverwaltung Basel-Landschaft zur Frage, «ob keine Steuerhinterziehung» vorliege, oder «ob A____ Alleinaktionär ist» oder etwa des Vorstehers des Handelsregisters Basel-Landschaft zur Frage, ob eine Absorptionsfusion nur möglich sei, wenn die Muttergesellschaft 100% der Aktien halte oder des Vorstehers des Bundesamtes für Geistiges Eigentum zur Frage, ob es einen wirtschaftlichen und einen juristischen Eigentümer einer Marke geben könne oder des Gerichtspräsidenten [...], ob alle Rechte der D____ untergegangen seien (vgl. diese und weitere ähnlich gelagerte Anträge in der Eingabe des Berufungsklägers B____ «Beweisanträge und Gutachteranträge» vom 18. Oktober 2019, Akten S. 11■501 ff., p. 7 ff.). Dies gilt auch für die von den Berufungsklägern für Rechtsfragen beigezogenen Privatgutachter (vgl. unten; E. II. 18.5). Dazu ist auszuführen, dass die rechtliche Beurteilung des rechtserheblichen Sachverhalts Sache des Gerichts ist. Die Befragung von fachlich kompetenten «Zeugen», welche sich aber zum hier rechtserheblichen Sachverhalt gar nicht äussern können, ist daher weder erforderlich noch angezeigt. Die entsprechenden Anträge sind daher abzuweisen.

18.5 Die Berufungskläger resp. der damals mitbeschuldigte E_____ haben im vorinstanzlichen Verfahren Privatgutachten von [...] (Rechtliche Stellungnahme betreffend Prüfung des Erwerbs von vinkulierten Namenaktien der D_____ durch Herrn N_____ vom 27. September 2013, Akten S. 598.3-598.29), von [...] (Rechtsgutachten zu den Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds vom 20. Dezember 2013; Akten S. 3704-3720), von [...] (Kurzgutachten zur Reichweite der materiellen Rechtskraft vom 19. Juni 2014, Akten S. 3888 ff.), von [...] (Gutachterliche Stellungnahme zur Frage, ob ein Verwaltungsrat und Geschäftsführer verpflichtet ist, Geschäfte, die im Geschäftsbereich der Aktiengesellschaft liegen, für diese Aktiengesellschaft vorzunehmen [und nicht für sich selbst], Akten S. 3680-3693), von [...] sowie [...] ([...], Beurteilung der Lohnbezüge des Hauptaktionärs aus der D_____ von 1999 bis 2008 vom 19. Juni 2014, Akten S. 3935 ff.) und eine «Expertise über die Aussagekraft der Metadaten eines Word-Dokuments» vom 26. Juli 2013, (SB 40, Eingabe A_____, S. 177) eingereicht. Im Berufungsverfahren hat der Berufungskläger A_____ zudem eine gutachterliche Stellungnahme von [...] vom 10. April 2017 zur Frage der Verjährung eingereicht (Beilage zur Eingabe vom 1. September 2017 [Eingang: 6. September 2017], Akten S. 9774 ff.). Wie der Verteidiger von A_____ im Rahmen seiner Beweisanträge zutreffend vorgebracht hat (Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■653), handelt es sich bei Parteigutachten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um Parteibehauptungen (Heer, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 189 N 6). Wenn von ihm vorgebracht wird, bei Zweifeln an der vollen Beweiskraft seien die Gutachter zu laden und zu befragen, ist festzuhalten, dass sowohl Gutachten zu Sachverhaltsfragen als auch solche zu Rechtsfragen eingebracht worden sind und diese unterschiedlich zu behandeln sind. Grundsätzlich hat ein Gutachten ein fehlendes fachliches Wissen der Gerichte bei der Abklärung des Sachverhaltes zu ersetzen (Heer, a.a.O., Art. 182 N 7). Hingegen gilt grundsätzlich der Grundsatz *iura novit curia*. Dem Sachverständigen sind bloss Sach-, keine Rechtsfragen zu unterbreiten. Die Beantwortung letzterer obliegt zwingend dem Gericht (BGE 130 I 337 E. 5.4.1). Soweit sich die Berufungskläger auf die von ihnen eingelegten Rechtsgutachten berufen, sind diese Rechtsansichten ebenso wie ihre eigenen und jene der Verteidigung zur Kenntnis zu nehmen, für eine Befragung der Gutachter besteht jedoch kein Raum. Soweit die Gutachten Sachverhaltsfragen betreffen, was bei den Gutachten von [...] und [...] der Fall ist, setzt sich das Gericht bei der Behandlung des davon betroffenen Sachverhaltes mit den Aussagen des Gutachters auseinander, sofern diese überhaupt von den Annahmen des Gerichts abweichen. Selbstverständlich berücksichtigt das Gericht auch die von den Privatgutachtern geäusserten rechtlichen Beurteilungen bei seiner Entscheidungsfindung, soweit diese für die vom Gericht zu beantwortenden Fragen relevant sind. Aus den vorstehenden Ausführungen sowie den Erwägungen zu den einzelnen Anklagepunkten ergibt sich, dass auf die Befragung weiterer Zeugen zu verzichten ist.

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten, in Art. 9 StPO verankerten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden. Entsprechend ist das Gericht an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Umgrenzungsfunktion; Immutabilitätsprinzip; Art. 350 Abs. 1 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend

konkretisiert sind (BGE 141 IV 132 E. 3.4.1 S. 142 f., 140 IV 188 E. 1.3 S. 190, 126 I 19 E. 2a S. 21 f.; vgl. auch Jean-Richard-dit-Bressel, Flexibilität der Anklage, in: *forum poenale* 5/2017, S. 309, 311). Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion: BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65, 133 IV 235 E. 6.2 S. 244 f.).

Konkretisiert wird der Anklagegrundsatz zur Hauptsache durch die formellen Anforderungen, welche das Verfahrensrecht an die Anklageschrift stellt und welche in Art. 325 Abs. 1 StPO umschrieben werden. Gemäss dieser Bestimmung sind neben den am Verfahren Beteiligten möglichst kurz, aber genau, die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten anzugeben, mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (lit. f); ferner die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Bestimmungen (lit. g). Es geht insbesondere darum, dass die Umstände aufgeführt sind, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören (BGE 126 I 19 E. 2a S. 21 f.; BGer 6B_20/2011 vom 23. Mai 2011 E. 3.3). Kleinere Ungenauigkeiten in den Orts- und Zeitangaben führen nicht zur Unbeachtlichkeit der Anklage. Allgemein gilt: Je gravierender die Vorwürfe, desto höhere Anforderungen sind an das Akkusationsprinzip zu stellen (BGer 6B_1391/2017 vom 17. Januar 2019 E. 2, 6B_1401/2016 vom 24. August 2017 E. 1.4).

Zu beachten ist schliesslich stets, dass der Anklagegrundsatz keinen Selbstzweck verfolgt, sondern die Funktionen der Umgrenzung und Information gewährleisten soll. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welche Handlungen er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65, 141 IV 132 E. 3.4.1 S. 142 f., 140 IV 188 E. 1.3 S. 190; BGer 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 2.1 und 2.3.1). Selbst eine Verurteilung trotz eines formellen oder materiellen Mangels der Anklageschrift verletzt daher den Anklagegrundsatz nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sich dieser Mangel auch tatsächlich auf die Verteidigung ausgewirkt hat. So hält das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung fest, dass an eine Anklageschrift keine überladenen formalistischen Anforderungen gestellt werden dürfen und dass es auf überspitzten Formalismus hinauslaufen würde, eine Verurteilung unter Hinweis auf das Akkusationsprinzip auszuschliessen, wenn der Angeklagte bzw. sein Verteidiger von Anfang gewusst habe, worauf es im Zusammenhang mit einem Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ankomme (BGer 6B_1079/2015 vom 29. Februar 2016 E. 1.1, 6B_983/2010 vom 19. April 2011 E. 2.5).

Ob im vorliegenden Verfahren das Akkusationsprinzip verletzt wurde, was im Zusammenhang mit der Schilderung des Erwerbs der Rechte am «R_____», der Erlangung der Aktionärsstellung von N_____, dem Bezug von Retrozessionen durch A_____ sowie dem Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung und des mehrfachen Steuerbetrugs geltend gemacht wird, ist im Rahmen der materiellen Erwägungen zu prüfen.

1.1 Es stellt sich die Frage, ob A_____ zum Zeitpunkt der inkriminierten Straftaten gegen das Vermögen der D_____ deren einziger Aktionär war. Wie von der Vorinstanz zutreffend umrissen wurde, ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung seit BGE 117 IV 259 die Einmannaktiengesellschaft auch für den als einziger Verwaltungsrat beherrschenden Alleinaktionär jemand anderer und ihr Vermögen für ihn ein fremdes (E. 3). Eine Vermögensdisposition des einzigen Verwaltungsrats auf Kosten der

Einmannaktiengesellschaft, die als (verdeckte) Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist, ist jedoch nur dann pflichtwidrig und erfüllt den objektiven Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung (aArt. 159 StGB) wenn das nach ihrer Vornahme verbleibende Reinvermögen ■ Aktiven minus Forderungen gegen die Gesellschaft ■ der AG nicht mehr zur Deckung von Grundkapital und gebundenen Reserven ausreicht (E. 4 und 5a). Im vorliegenden Fall wird den Berufungsklägern nicht vorgeworfen, sie hätten mit ihren Handlungen das Aktienkapital und die gebundenen Reserven angegriffen. Die getätigten Vermögensdispositionen können daher nur strafbar sein, wenn keine Einpersonen-AG vorliegt, sondern ein Vermögensschaden bei einem Dritten entstanden ist. Bei der Prüfung des Vorwurfs der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung kommt der Frage, ob N____ Aktionär der D____ und somit Geschädigter der ungetreuen Geschäftsbesorgung war, somit entscheidende Bedeutung zu.

1.2Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass ein rechtsgültiger Übertragungsakt der Aktien an N____ nicht nachweisbar sei. Dennoch sei im vorliegenden Fall ■ unter allseitigem Verzicht auf Formvorschriften ■ eine Rechtsposition geschaffen worden, auf die N____ schliesslich habe vertrauen dürfen und die ihm nicht durch den rechtsmissbräuchlichen Einwand des Formmangels nachträglich wieder entzogen werden könne (Urteil Vorinstanz, Akten S. 4961).

1.3Die Berufungskläger A____ und B____ machen geltend, dass die beiden früheren Mitaktionäre des Berufungsklägers A____, V____ und J____, im Jahr 1996 ihre Aktien an den Berufungskläger A____ verkauft hätten. Es sei ursprünglich geplant gewesen, dass N____ einen Aktienanteil an der D____ von dieser übernehmen solle. Der Berufungskläger A____ führt in seiner Berufungsbegründung aus, ab dann sei N____ irrtümlicherweise als Aktionär behandelt worden, denn tatsächlich seien ihm nie Aktien übertragen worden, sodass von einer Einmann-AG im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 158 StGB auszugehen sei. Die zuvor ausgestellten Aktienzertifikate seien nie indossiert worden, und es habe keine schriftliche Zessionserklärung gegeben (Berufungsbegründung A____, Akten S. 7324-7336). Die Berufungskläger A____ und B____ stützen sich insbesondere auf das Parteigutachten von [...] (Berufungsbegründung B____, Akten S. 7274, p. 46; Gutachten: Akten S. 598.3-598.29). Die Gutachter kommen dort zum Schluss, dass zwar ein Aktienkaufvertrag mit dem Anzeigsteller N____ abgeschlossen worden, die Aktienübertragung jedoch nie vollzogen worden sei.

1.4Anhand der vorliegenden Akten ist die Verteilung des Aktienkapitals im Laufe des Bestehens der D____ nachzuvollziehen. Ursprünglich betrug das Aktienkapital CHF 400■000.■, eingeteilt in 4■000 Namenaktien zu nominal CHF 100.■ (Anmeldung Handelsregisteramt vom 14. Dezember 1989: SB 28, HR [...], Nr. 127). Es wurden vier Aktienzertifikate ausgestellt, wobei 2■000 Namenaktien auf A____ entfielen (Aktienzertifikat 1), 40 Namenaktien auf J____, (Aktienzertifikat 2), weitere 360 Namenaktien offenbar ebenfalls auf ihn (Aktienzertifikat Nr. 3 nicht in den Akten vorhanden) und 1■600 Namenaktien auf V____ (Aktienzertifikat Nr. 4; Originale (ohne Aktienzertifikat Nr. 3) in Berufungsverhandlung durch Staatsanwaltschaft eingereicht; Akten S. 10■234). Erstellt ist weiter, dass die D____ (vertreten durch J____ und A____) am 2. September 1996 mit N____ einen Aktienkaufvertrag abgeschlossen hat (Akten S. 489). Darin verpflichtet sich der D____, N____ 10 Prozent seiner Aktien zu verkaufen, «sobald die Transaktion mit Herrn V____ über den Verkauf seines Aktienanteils an der Firma D____ vollzogen ist.» Gemäss Vertrag verpflichtete sich N____ dazu, die Aktien

sofort zu übernehmen und bis spätestens Ende Jahr vollumfänglich zu bezahlen. An der Gültigkeit dieses beidseitig rechtsgültig unterzeichneten Vertrages ändert entgegen den Ausführungen der Berufungskläger A____ und B____ nichts, dass dem Anzeigesteller N____ offenbar keine Kopie dieses Vertrages ausgehändigt worden ist. Es ist belegt, dass N____ den vereinbarten Kaufpreis von CHF 50'000.00 am 24. Januar 1997 an die D____ bezahlt hat (Akten S. 4135). Die Berufungskläger A____ und B____ machen jedoch geltend, dass die darin enthaltene Bedingung nicht erfüllt und die Aktienübertragung gemäss Vertrag nie vollzogen worden sei (stellvertretend Berufungsbegründung I____ vom

E. 28

April 2005 weist daher nur noch mit besonderer Deutlichkeit auf eine bereits mehrfach erwähnte Konstellation hin. In diesem Sinne hat denn auch Berufungskläger A____ mit Verweis auf das Urteil der Vorinstanz festgehalten, dass diese Bezüge von B____ abgeseget gewesen seien (Berufungsbegründung A____, Akten S. 7376 f.). Es ist aufgrund dieser Sachbeweise erstellt, dass B____ spätestens ab dem 28. April 2005 von den Zahlungen der Druckereien an A____ wusste. Im Verlauf des Berufungsverfahrens hat der Berufungskläger B____ seine Position zudem geändert, und sein Wissen um die von A____ bezogenen Provisionen zugestanden. Während er zum Zeitpunkt der Berufungsbegründung noch nichts von den inkriminierten Retrozessionen gewusst haben will, hielt er in seiner Eingabe vom 6. Oktober 2017 (Akten S. 9861 ff.) auf Seite 3 fest, er streite nicht ab, dass er vom Kommissionsbezug des Berufungsklägers A____ Kenntnis gehabt habe («Ich habe gewusst dass Herr A____ Provisionen erhielt. Das streite ich nicht ab»), könne darin aber nichts Kriminelles erkennen. Er schliesst sich in dieser Eingabe dem Argument A____s an, dass keine schädigende Retrozession vorliege, wenn sich an den in Rechnung gestellten Druckkosten dadurch nichts geändert habe. Es kann bezüglich dieses Einwands auf die Erwägungen betreffend A____ verwiesen werden. Entgegen den Ausführungen des Berufungskläger B____ anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung sind diese Ausführungen des Berufungsklägers B____ für die Beurteilung seines damaligen Wissensstands aussagekräftig. Wenn er nun diese Ausführungen zu relativieren sucht, indem er ausführt, er habe zwar gewusst, dass der Berufungskläger A____ Provisionen beziehe, aber nicht von wem und wofür (Protokoll der Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12'705) resp. dass er nicht gewusst habe, dass dies die D____ betreffe (Protokoll der Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12'709) ist dies als Schutzbehauptung zurückzuweisen. Wenn solche Provisionszahlungen an den Berufungskläger A____ nach explizit zugestandener Kenntnis des Berufungsklägers B____ (Protokoll der Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12'683) bei der Bewertung der D____ aufgerechnet werden mussten, ergibt sich daraus, dass diese nicht berechtigten Provisionszahlungen zwingend und erkennbar den D____ betrafen. Die Behauptung des Berufungsklägers B____, er habe nicht gewusst, dass die Provisionszahlungen die D____ betreffen, ist damit widerlegt. An diesem Ergebnis könnte auch eine Aussage des als Zeugen beantragten [...] nichts ändern, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist. Da B____ als Verwaltungsrat trotz dem Wissen um die von A____ bezogenen Retrozessionen nicht dagegen einschritt, sondern dieses Vorgehen tolerierte und der Generalversammlung die Jahresrechnungen als korrekt zur Genehmigung vorlegte, erweist sich der vorinstanzliche Schuldspruch als korrekt. Indem er dies trotz Kenntnis der unberechtigten Provisionszahlungen an den Berufungskläger A____ nichts tat, nahm der Berufungskläger B____ eine Schädigung der D____ in Kauf. Die Duldung der unberechtigten Provisionszahlungen an den Berufungskläger A____ erfolgte zur Bereicherung desselben,

was somit auch vom Berufungskläger B____ beabsichtigt worden ist. Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht (zugunsten von A____) im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB sind somit erfüllt. In Bezug auf die angebliche Verletzung des Anklageprinzips bei diesem Schuldspruch kann auf die entsprechenden Ausführungen in Bezug auf den Berufungskläger A____ verwiesen werden (E. III.3.4).

3.9 Auch im Falle des Berufungsklägers B____ liegt demnach in diesem Anklagepunkt mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht vor.

4.1 Die Anklage wirft den Berufungsklägern A____ und B____ vor, sie hätten die G____ gegründet und das Magazin «R____» an diese verkauft, in der Absicht, sich auf diese Weise de facto des lästigen Minderheitsaktionärs N____ zu entledigen. Indem der Berufungskläger B____ entsprechend dem gemeinsam mit dem Berufungskläger A____ gefassten Tatplan, als Organ der eigens zu diesem Zweck von ihm gegründeten G____ handelnd, den Unternehmensteil «R____» im Wert von CHF 3'016'276.19 zum Preis von CHF 34'016.11 von der D____ übernommen habe, habe er die D____ in Verletzung seiner ihm als alleinigem Verwaltungsratsmitglied ihr gegenüber obliegenden Vermögensfürsorge- und Treuepflicht im Umfang von CHF 2'982'260.08 am Vermögen geschädigt, wobei er beabsichtigt bzw. zumindest billigend in Kauf genommen habe, die G____ bzw. faktisch deren alleinig wirtschaftlich Berechtigten A____ durch dieses Geschäft in entsprechender Höhe unrechtmässig zu bereichern.

4.2 Das Strafgericht ist im Einklang mit der Anklageschrift zum Schluss gekommen, dass der Berufungskläger A____ den Geschäftsteil «R____» an die in seinem Auftrag gegründete und von ihm gehaltene G____ verkauft habe, um es damit dem Einfluss des Minderheitsaktionärs N____ zu entziehen. Der von der G____ bezahlte Kaufpreis betrage zwar, wie von den Berufungsklägern geltend gemacht, CHF 74'016.11 und nicht wie in der Anklageschrift angegeben CHF 34'016.11, es sei aber nicht richtig, dass das Geschäft ohne die Rechte am «R____» an die G____ verkauft worden sei. Diese seien wirtschaftlich der D____ zugehörig gewesen und hätten daher bei der Kaufpreisbestimmung berücksichtigt werden müssen. Auf den von der Staatsanwaltschaft errechneten angemessenen Preis in der Höhe von ca. CHF 3 Mio. könne zwar nicht mehr abgestellt werden: Die Revisorin habe die Bewertung um die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft unrechtmässigen Bezüge berichtigt, weshalb aufgrund der ergangenen Freisprüche nicht mehr auf diese Berechnung abgestellt werden könne. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung sei jedoch von Anfang an gewollt gewesen, dass die gesamte Produktion des «R____» mitsamt den Mitarbeitern und damit auch mit A____ in die G____ hinüberwechseln würde. Es könne nicht von einem reinen «Asset Deal» ausgegangen werden, bei dem der Ertrag des zu verkaufenden Geschäfts keine Rolle spielt. Der Einwand des Berufungsklägers B____, die Praktikermethode sei im vorliegenden Fall unbrauchbar, sei daher nicht plausibel. Im Gegenteil sei gerade bei einem Geschäft, das Umsatz und Gewinn generiert habe und in Zukunft auch generieren sollte, der Ertragskraft bei der Festsetzung des Werts eine ganz besondere Bedeutung beizumessen. Würde man dies nicht tun und den Preis lediglich aufgrund der transferierten «Assets» bestimmen, wie dies der Berufungskläger B____ machen möchte bzw. gemacht habe, dann würde man den Geschäftsteil bewerten, wie wenn man ihn liquidieren würde, was dieser Transaktion mit Sicherheit nicht gerecht werde. Ausgangslage sei ein Substanzwert von CHF 12'000.000 und damit ein Wert weit unter den CHF 34'000.000, welche die Berufungskläger B____ und

A_____ für diesen «Asset Deal» als gerechtfertigt ansehen würden. Sodann sei die Ertragskraft zu berücksichtigen, wobei sich diese aus den durchschnittlichen Erträgen des «R_____» vorangegangener Jahre ergebe. Vorsichtig gerechnet komme man so auf einen Ertrag von CHF 50'000.000 bis CHF 75'000.000. Kapitalisiert mit einem minimalen Zinsfuss von 9 Prozent ergebe sich hieraus ein Ertragswert zwischen CHF 555'555.55 und CHF 833'333.30. Würden diese Werte, sprich Substanz- und Ertragswerte, so gewichtet, wie dies der Berufungskläger B_____ in der HV verlangt habe, d.h. 1 zu 2, dann komme man auf einen Wert zwischen CHF 370'000.000 und CHF 560'000.000. Im Zweifel sei zugunsten der Beschuldigten von CHF 370'000.000 auszugehen, die das hier zur Diskussion stehende Geschäft mit der Zeitschrift «R_____» mit Sicherheit wert gewesen sei. Dies sei ein Preis, bei dem davon auszugehen sei, dass er von einem Dritten bezahlt worden wäre. Den Berufungsklägern A_____ und B_____ werde damit ein Fehlbetrag von rund CHF 300'000.000 zum Vorwurf gemacht. Für diese Berechnung müsse kein Gutachten eingeholt werden. Der Berufungskläger A_____ sei Geschäftsführer und der Berufungskläger B_____ der Verwaltungsrat der D_____ gewesen. In diesen Funktionen hätten sie nach Art. 717 OR die Interessen und auch das Vermögen der D_____ zu wahren gehabt. Indem sie das Geschäft mit der Zeitschrift «R_____» mehrere hunderttausend Schweizerfranken unter Preis an eine andere Firma verkauft hätten, die dem Berufungskläger A_____ gehört habe, hätten sie ihren Pflichten der D_____ gegenüber zuwidergehandelt. Da es damit zu einer finanziellen Bevorteilung der G_____ bzw. indirekt dem Berufungskläger A_____ gekommen sei, liege auch Bereicherung vor. A_____ und B_____ seien daher unter diesem Anklagepunkt der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen (Urteil Vorinstanz, Akten S. 5019-5032).

4.3 Die Berufungskläger machen geltend, die Rechte am «R_____» hätten nicht der D_____ gehört. Der Verkauf habe deshalb nur die übertragenen Assets, nicht jedoch die Rechte am «R_____» betroffen. Die D_____ habe zudem in den letzten Jahren Verluste erlitten. Dennoch sei zu den auf CHF 34'000.000 bewerteten Gegenständen noch ein Goodwill von CHF 40'000.000 bezahlt worden. Durch diese Transaktion seien weder die D_____ noch N_____ geschädigt worden.

4.4 Belegt und unbestritten ist, dass der Geschäftsteil «R_____» per 1. Januar 2009 von der D_____ an die treuhänderisch vom Berufungskläger B_____ für den Berufungskläger A_____ gegründete G_____ übergang (Gründungsurkunde: Akten S. 2377 ff.; gegründet mit Mitteln der D_____, Beleg: Akten S. 2386; vgl. zur Gründung Aussage Berufungskläger A_____: Akten S. 2403; «B_____ hat die Firma für mich gegründet»; vgl. dazu die Ausführungen im angefochtenen Urteil, S. 97 f. mit entsprechenden Belegstellen). Das Strafgericht ist zum Schluss gekommen, dass die G_____ für die Übernahme von Mobilien und Aktiven und Passiven von der D_____ den vertraglich vereinbarten Kaufpreis von CHF 34'000.000 zuzüglich eines dynamischen Preisanteils von CHF 40'000.000 bezahlt hat (vgl. Urteil Vorinstanz, Akten S. 5024, mit Verweis auf Ordner 36, Rev. - A_____, Nr. 386). Aufgrund der Angaben im Kaufvertrag und den Angaben in den Buchhaltungsunterlagen erscheint dies fraglich; es ist zwar richtig, dass unter dem Titel «Kontokorrent G_____» ein Guthaben «Goodwill» in der Höhe von CHF 40'000.000 gutgeschrieben wurde (SB 36, Rev. - A_____, Nr. 377). Es ist allerdings zu beachten, dass unter diesem Konto noch diverse Zahlungen in der Höhe von deutlich über CHF 40'000.000 aufgeführt sind, welche von der D_____ zu Gunsten der G_____ getätigt wurden (so z.B. Zahlung verschiedener Rechnungen der F_____

über mehrere tausend Schweizerfranken sowie eine Zahlung Konkursamt BS, Rest Kostenvorschuss U____). Es ist daher eher davon auszugehen, dass diese Buchung der CHF 40'000.00 dem (teilweisen) Ausgleich dieser Zahlungen diene als einer nachträglichen Kaufpreiszahlung, zumal für eine solche nachträgliche Goodwillzahlung keinerlei vertragliche Grundlage besteht. Da die Transaktion der verbuchten CHF 40'000.00 aber nicht klar zugeordnet werden kann, ist dem Strafgericht folgend in dubio dennoch davon auszugehen, dass der D____ für den Verkauf des operativen Geschäftsbereiches tatsächlich CHF 74'016.11 bezahlt wurden.

Zu prüfen ist nachfolgend, ob damit ein rechtlich vertretbarer Kaufpreis bezahlt worden ist. Inhalt und wirtschaftlicher Zweck des Kaufvertrages war es, das gesamte operative Geschäft auf die «Betriebsgesellschaft» G____ (welche sich im alleinigen Eigentum des Berufungsklägers A____ befand) zu übertragen, und die D____ als alleinige Immobilien AG zu erhalten (vgl. die Aussage des Berufungsklägers A____: Akten S. 2402, vgl. auch das Strategiepapier: SB 36, Rev. - A____, Nr. 341). Dass ein ganzer Geschäftsbereich verkauft werden sollte, geht denn auch aus dem Protokoll der Generalversammlung vom 30. Juni 2009 hervor (SB 20, AZ, Nr. 20.1-20.4). Die Motivationslage für dieses Auslagerungsgeschäft wurde von der Vorinstanz zutreffend geschildert. Das Berufungsgericht kann sich diesen Ausführungen (Urteil Vorinstanz, Akten S. 5025) vollumfänglich anschliessen.

Für die Bestimmung der angemessenen Bewertung des veräusserten Geschäftsbereiches hat das Strafgericht, der Staatsanwaltschaft folgend, zu Recht den Ertragswert dieses Geschäftsbereiches mitberücksichtigt (vgl. Markus M. Vischer, «Volenti non fit iniuria» bei der aktienrechtlichen Organverantwortlichkeit gemäss Art. 754 OR; AJP 2016, S. 1485-1495; 1490). Das Geschäft, welches dem veräusserten Unternehmensteil zu Grunde lag, wurde in keiner Weise liquidiert. Das gesamte Geschäft (mit Ausnahme des Liegenschaftsteils) wurde vielmehr zur Fortführung auf die vom Berufungskläger gehaltene Gesellschaft übertragen. Daher war es erforderlich, bei der Bemessung des Kaufpreises den Ertragswert dieses Geschäftsbereiches zu berücksichtigen. Dabei spielt es entgegen den Ausführungen der Berufungskläger A____ und B____ keine Rolle, ob dieser Geschäftsbereich im Rahmen eines Asset Deals resp. einer Vermögensübertragung oder im Rahmen eines Share Deals mitsamt der Trägerschaft des Vermögens gemeinsam verkauft wird. In jedem Fall stehen die mit dem Geschäft verbundenen Ertragsmöglichkeiten vor dem Verkauf den veräussernden Personen und nachher der Käuferschaft zu.

Es ist richtig, dass sich der «korrekte Preis» bei kleineren Unternehmen, welche eng mit den verantwortlichen Personen verbunden sind, nur annähernd ermitteln lässt. Aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt sich aber klar, dass der von den Berufungsklägern festgelegte Kaufpreis deutlich unter einem noch als angemessen zu bezeichnenden Wert lag.

Wesentlich für die richtige Bewertung des veräusserten Geschäftes ist die Frage, ob zu dem veräusserten Geschäftsbereich «R____» auch die für die Herausgabe erforderlichen Immaterialgüterrechte gehörten und ob diese im Rahmen des Verkaufsgeschäfts auf die G____ übertragen worden sind oder nicht. Bei dieser Frage zeigt sich denn auch der wesentliche Unterschied bei der Bewertung, wie sie durch das Strafgericht einerseits und durch die Berufungskläger A____ und B____ andererseits vorgenommen worden ist. Die Berufungskläger stellen sich ■ wie bereits ausgeführt ■ auf den Standpunkt, dass diese Rechte beim Berufungskläger A____ persönlich lagen und daher nicht von der D____

hätten übertragen werden können und auch nicht übertragen wurden. Dem ist die Vorinstanz allerdings zu Recht nicht gefolgt.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die Rechte am «R_____» 1998 aus der Konkursmasse der [...] für die D_____ erworben wurden und dementsprechend dieser zuzurechnen sind. Weiter ist erstellt, dass die D_____ ohne Berechtigung resp. Verpflichtung während Jahren Franchising-Zahlungen an den Berufungskläger geleistet hat. Bei diesen Franchising-Zahlungen handelte es sich in Wirklichkeit um versteckte Gewinnausschüttungen an den Berufungskläger A_____. Die Staatsanwaltschaft und ihr folgend das Strafgericht haben daher bei der Beurteilung des Wertes des «R_____»-Geschäfts zu Recht die dem Berufungskläger unberechtigterweise ausbezahlten resp. gutgeschriebenen Franchising-Zahlungen bei der D_____ aufgerechnet. Zudem ist zu beachten, dass nicht nur die 1998 aus der Konkursmasse der [...] erworbenen Rechte am «R_____» für die D_____ erworben wurden und damit dieser gehören. Die D_____ hat mit der jahrelangen Herausgabe des «R_____» eigene Immaterialgüterrechte in Bezug auf das Magazin selbst, aber auch den weiterentwickelten Kunden- und Inserentenstamm, Internetdomains etc. aufgebaut, welche für die Herausgabe des Magazins essentiell waren. Da die ursprünglich erworbenen aber auch selbst geschaffenen Rechte am «R_____» insgesamt bei der D_____ lagen, müssen diese bei der Bewertung des Geschäftsbetriebes «R_____» berücksichtigt werden.

Die Berufungskläger gehen daher zu Unrecht davon aus, dass es sich bei der Übertragung von Aktiven und gewissen Passiven von der U_____ auf die D_____ (vgl. Übernahmevertrag vom 9. April 2001, SB 26, Unterlagen aus HD [...], Unterlagen zur U_____, N. 1) um denselben Vorgang gehandelt hat, wie bei der Übertragung des «R_____»-Geschäfts von der D_____ auf die vom für den Berufungskläger A_____ gegründete G_____. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass die Rechte am «R_____», wie oben ausführlich dargestellt, von Anfang an, d.h. bereits 1998 für die D_____ (und nicht für die U_____) erworben wurden und daher dieser zuzurechnen sind. Diese Rechte konnten somit nicht im Jahr 2001 von der U_____ auf die D_____ übertragen werden. Es ist daher weder angezeigt noch erforderlich, die vom Berufungskläger B_____ angerufenen Zeugen [...] und [...] resp. [...] (vgl. Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■324 f.) zu befragen, da diese zum relevanten Sachverhalt, nämlich dem Erwerb und der Zuordnung der Rechte am «R_____» zur D_____ und zur Bewertung des «R_____»-Geschäfts unter Einschluss dieser Rechte, keine entscheiderelevanten Aussagen machen könnten. Da die Rechte am «R_____» seit 1998 bei der D_____ lagen, konnte der «R_____»-Geschäftsbereich im Jahr 2009 mit diesen Rechten an die für den Berufungskläger A_____ gegründete G_____ übertragen werden. Den nachfolgenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass dies denn auch der Fall war und dass der angebrachte Kaufpreis für den übertragenen Geschäftsbereich «R_____» daher unter Mitberücksichtigung dieser Immaterialgüterrechte beurteilt werden muss.

Inhalt und wirtschaftlicher Zweck des Kaufvertrages zwischen der D_____ und der vom Berufungskläger B_____ treuhänderisch für den Berufungskläger A_____ gegründeten G_____ war es, das Verlagsgeschäft, d.h. vor allem die Herausgabe des «R_____» auf die «Betriebsgesellschaft» G_____ (welche sich im alleinigen Eigentum des Berufungsklägers A_____ befand) zu übertragen und die D_____ als alleinige Immobilien AG zu erhalten (vgl. die Aussage des Berufungsklägers A_____, Akten S. 2402). Erstellt ist zudem, dass das «R_____» vor dem Verkaufsgeschäft von der D_____, der Verkäuferin, und nach dem Verkaufsgeschäft von der G_____ herausgegeben wurde. Aus dem Kaufvertrag und dessen

Vollzug geht hervor, dass die von den Berufungsklägern ebenfalls erörterte Idee, wonach die Rechte am «R_____» noch bei der D_____ verbleiben und erst nach Zahlung einer Abgeltung auf die neu gegründete Gesellschaft übergehen sollten (so ausgeführt im genannten Strategiepapier; SB Ordner 36, Rev. - A_____, Nr. 341) zu Gunsten einer vollständigen Übertragung des Geschäftsbereiches «R_____» auf die neu gegründete Gesellschaft fallen gelassen wurde.

Aus dem Vertrag und den Unterlagen dazu sowie den Aussagen des Berufungsklägers A_____ selbst geht klar hervor, dass alle erforderlichen Betriebsmittel inkl. der für die Herausgabe erforderlichen Immaterialgüterrechte für die Herausgabe des «R_____» Teil der übergehenden Aktiven waren. Dementsprechend wurde auch im Strategiepapier der Berufungskläger als Transaktionsziel ausgeführt: Übernahme aller Hilfsmittel und Mitarbeiter durch die [...] am 1. Januar 2009 []; Übernahme aller Aktiven und Passiven und Verträge die zur Herstellung von R_____ notwendig sind, ausser Haus, Büros, Darlehen [...] (SB Ordner 36, Rev. - A_____, Nr. 341). Es fällt denn auch auf, dass im Kaufvertrag zwischen der D_____ und der G_____ nicht etwa steht, dass die Rechte am «R_____» gar nicht der D_____ zustehen und daher auch nicht mitübertragen würden. Es wurde vielmehr festgehalten, dass das Produkt «R_____» seinerzeit aus einer Konkursmasse ersteigert worden sei. Die Eigentümerfrage der Marke sei rechtlich nicht eindeutig geklärt (Akten S. 2807). Entgegen den Ausführungen der Berufungskläger B_____ und A_____ geht somit auch aus dem Kaufvertrag selbst hervor, dass die damals aus der Konkursmasse ersteigerten Rechte (soweit sie denn rechtsbeständig sind) bei der D_____ lagen und Teil des Kaufvertrages waren, ansonsten eine Erwähnung des Hintergrundes des Erwerbs dieser Rechte gar keinen Sinn ergeben würde.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass mit dem Kaufvertrag zwischen der D_____ und der G_____ der gesamte Geschäftsbereich «R_____» inkl. der dazugehörigen Immaterialgüterrechte von der Verkäufergesellschaft auf die Käufergesellschaft übertragen wurde. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob das Strafgericht bei der Beurteilung der Bewertung dieses Verkaufsobjekts richtig vorgegangen ist.

Die Vorinstanz hat bei der Bewertung des veräusserten Geschäftsbereiches, der Staatsanwaltschaft folgend, die Praktikermethode zur Anwendung gebracht. Bei der Gewichtung des Substanzwertes sowie des Ertragswertes ist das Strafgericht dem von der F_____ resp. vom Berufungskläger B_____ vorgeschlagenen Verhältnis von 1 zu 2 gefolgt. Die Berufungskläger A_____ und B_____ machen demgegenüber geltend, dass diese Methode nur für die Bewertung einer Gesellschaft für einen Verkauf ihrer Anteilsscheine (Share Deal) und nicht für den Verkauf eines Teils einer Gesellschaft (Asset Deal) zur Anwendung gelangen soll. Dem kann allerdings nicht gefolgt werden. Inhalt des Kaufvertrages waren die für die Herausgabe des «R_____» erforderlichen Aktiven und Passiven. Es handelt sich um die Übertragung eines gesamten Geschäftsbereiches auf die neu gegründete Verlagsgesellschaft. Die D_____ wurde danach lediglich als Immobiliengesellschaft erhalten. Bei der Übertragung eines Geschäftsbereiches ist aber für die Bestimmung seines Wertes nicht der Wert der übergehenden Mobilien, sondern vor allem das Ertragspotential essentiell.

Mit dem «R_____» hat die D_____ seit der Integration dieses Geschäftsfeldes während Jahren einen Umsatz in Millionenhöhe erwirtschaftet. Nach dem Verkauf dieses Geschäftsbereiches wurde dieser Ertrag nunmehr von der G_____ erwirtschaftet. Es ist daher richtig und zwingend, dass neben dem Substanzwert auch der Ertragswert des veräusserten

Geschäftsbereiches in dessen Bewertung eingeflossen ist. In diesem Sinn hat das Bundesgericht etwa in BGE 136 III 209, E. 6.2.3, auf Seite 216 ausgeführt: In der Betriebswirtschaftslehre werden vermögenswert-, gewinn- und marktorientierte Bewertungsmethoden unterschieden (vgl. Kim Ludvigsen, Wie bewertet man ein Unternehmen?, AJP 2004 S. 1285 ff.). Anerkannt ist der Grundsatz der Zukunftsbezogenheit aller Bewertungsfaktoren. Die Vergangenheit liefert nur Erfahrungswerte. Wichtig, aber auch schwierig ist die Einschätzung der Zukunft, d.h. die Schätzung, ob die Zahlenreihe gleichbleibend, steigend oder sinkend ist (vgl. Carl Helbling, 25 Grundsätze für die Unternehmensbewertung, in: Der Schweizer Treuhänder (ST) 76/2002, S. 736 Ziff. 6). Das Bundesgericht schreibt weiter, dass der (auch hier relevante) Fortführungswert in der Regel unter Einschluss von Ertrags- und Substanzwert zu bestimmen ist, wobei die Gewichtung von den konkreten Gegebenheiten abhängt. Namentlich bei kleinen und mittleren Unternehmen kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung davon abgewichen und allein auf den Ertragswert abgestellt werden, wenn der Ertragswert und der Substanzwert so stark auseinanderklaffen, dass das Unternehmen offensichtlich ausserstande ist, aus den im Anlagevermögen gebundenen Aktiven einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften, die Fortführung des Unternehmens aber gleichwohl ausser Frage steht (BGer 4C.363/2000 vom 3. April 2001 E. 2c). Daraus wird ein Trend zum Vorrang des Ertragswertes abgeleitet (vgl. Andreas Flückiger, Richtlinien des Bundesgerichts für die Aktienbewertung, ST 77/2003 S. 263 ff., 265 Ziff. 2.3). Dem ist auch im vorliegenden Fall zu folgen, zumal hier ein kleineres Verlagsunternehmen mit geringfügigem Anlagevermögen (ausserhalb der nicht bilanzierten immateriellen Werte) übertragen wurde und die früheren Bilanzgewinne/Verluste sowie die Immobilien bei der D_____ verbleiben sollten. Da die im vorliegenden Verkaufsgeschäft übertragenen Substanzwerte (ohne Berücksichtigung der ebenfalls übertragenen nicht bilanzierten immateriellen Werte) im Vergleich zum Ertragswert als sehr gering anzusehen sind, muss die Mitberücksichtigung des Substanzwertes hier sogar als fraglich bezeichnet werden. Dass diese Betrachtungsweise auch von den Berufungsklägern getragen wurde, als es um den damals avisierten Verkauf des «R_____»-Geschäfts an einen Dritten (damals die [...]) und nicht an eine selbst gehaltene Gesellschaft ging, geht etwa aus den Unterlagen zu den damaligen Verkaufsgesprächen klar hervor. Seitens der [...] wurde am 1. März 2002 für die Übernahme des «R_____» ein Kaufpreis vom 1 bis 1,5-fachen des jährlichen Umsatzes geboten (SB 26, Unterlagen aus HD [...], Verkaufsversuch 2001/2, Nr. 11). Namens und im Auftrag des Berufungsklägers A_____ wurde der [...] daraufhin mitgeteilt, dass dieser über einen Verkauf des Produktes «R_____» verhandlungsbereit sei, dass aber «aufgrund der vorliegenden Bewertungen und vor allem auch aufgrund der starken Marktposition und des hohen Bekanntheitsgrades, die das Produkt R_____ in den letzten Jahren in der Region aufbauen konnte, die Preisvorstellungen unsererseits im oberen Teil des von Ihnen genannten Bereiches liegen (1,3 - 1,6-fache des jährlichen Umsatzes).» (SB 26, Unterlagen aus HD [...], Verkaufsversuch 2001/2, Nr. 11). Auch wenn der Verkauf damals nicht zu Stande kam, geht aus der genannten Korrespondenz klar hervor, dass auch die Berufungskläger bereits damals bei der Bewertung des «R_____» richtigerweise primär auf Umsatzzahlen und nicht auf den Substanzwert abgestellt haben. Es ist somit sicherlich nicht zu beanstanden, dass das Strafgericht zu Gunsten der Berufungskläger dennoch den Substanzwert im Verhältnis von 1 zu 2 zum Ertragswert mitberücksichtigt hat, zumal das auch der vom Berufungskläger B_____ in der Hauptverhandlung 2017 verlangten Methode entspricht (Protokoll erstinstanzliche Hauptverhandlung, Akten S. 4321-4322).

Das Strafgericht ist bei seiner Berechnung des Substanzwertes den Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht in allen Punkten gefolgt. Die Staatsanwaltschaft hatte in sorgfältiger Arbeit die den Berufungsklägern vorgeworfenen ungerechtfertigten Gewinnentnahmen sowohl bei der Berechnung des Substanzwertes als auch des Ertragswertes aufgerechnet. Das Strafgericht hat aber zu Recht berücksichtigt, dass diese Aufrechnung aufgrund der ergangenen Teilfreisprüche nicht mehr im gleichen Umfang vorgenommen werden kann, wie dies bei den Berechnungen im Revisionsbericht der Staatsanwaltschaft der Fall war. Zudem ist zu beachten, dass im vorliegenden Fall nicht die ganze D_____ an die G_____ übertragen wurde, sondern nur deren operatives Geschäft. Wirtschaftliches Ziel des Verkaufs war es darum nicht, die in den vergangenen Jahren erwirtschafteten Gewinne resp. Verluste an die G_____ zu verkaufen (vgl. dazu den Kaufvertrag, Akten S. 2806). Vielmehr ging es darum, das gesamte operative Geschäft, insbesondere die Herausgabe des «R_____» mit den betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven (und damit vor allem die zukünftigen Ertragsaussichten) auf die G_____ zu übertragen. Die in den vergangenen Jahren erwirtschafteten Gewinne (resp. die bei rechtmässiger Geschäftsführung resp. Buchführung erzielten «virtuellen» Gewinne) wurden daher vom Strafgericht zu Recht nicht zur Substanz des Verkaufsobjektes gezählt. Dies gilt auch für das Darlehen gegenüber dem Berufungskläger A_____, auch wenn dieses auf Sachverhalten basiert, welche im Zusammenhang mit dem «R_____» standen (so die Argumentation im Revisionsbericht der Staatsanwaltschaft; SB 38, Revision, Nr. 315). Hingegen ist richtig, dass bei den übertragenen Aktiven und Passiven die darin enthaltenen stillen Reserven rechnerisch aufgelöst werden müssen.

Die vom Strafgericht vorgenommene Bewertung der Substanz mit CHF 12■000.■ muss als unterste Grenze qualifiziert werden, welche die im übertragenen Geschäftsbereich vorhandenen immateriellen Rechtsgüter in keiner Weise berücksichtigt. Zu Gunsten der Berufungskläger soll aber von dieser sehr tiefen Bewertung des Substanzwerts nicht abgewichen werden. Aus diesem Grund ist denn auch auf eine Befragung der beantragten Zeugen [...] und [...] (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10■324) zu verzichten, da die Bilanzierung von Goodwill bei der Integration des «R_____»-Geschäfts von der U_____ in die D_____, zu welcher sich diese Zeugen allenfalls äussern könnten, weder strittig noch relevant ist.

Bei der Schätzung des nachhaltigen Ertragswertes der D_____ hat das Strafgericht auf die vergangenen Betriebsgewinne abgestellt, nachdem diese hinsichtlich betriebsfremder, periodenfremder und ungerechtfertigten Aufwendungen und Erträge bereinigt wurden. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis und ist nicht zu beanstanden (vgl. etwa <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/nachfolge-betriebseinstellung/uebertragung-des-unternehmens/unternehmensbewertung/ertragswert.html>; letztmals besucht am 7. Oktober 2020). Aus diesem Grund hat das Strafgericht beim berücksichtigten Betriebsergebnis zu Recht die unrechtmässige Gewinnentnahme, welche der Berufungskläger A_____ über die Franchisinggebühren sowie die einbehaltenen Retrozessionen erreicht hat, wieder hinzugerechnet. Gemäss dem Franchising-Konstrukt, welches von den Berufungsklägern A_____ und B_____ entwickelt wurde, um die anfallenden Gewinne direkt an den Berufungskläger A_____ abzuführen, entsprach die «Franchising-Gebühr» jeweils 5 Prozent des Umsatzes aus der Herausgabe des «R_____» (Franchising-Vereinbarung, SB 24, Franchising, S. 84 f.; nicht unterzeichnete Franchising-Vereinbarung zwischen dem Berufungskläger A_____ und der D_____, SB 41,

Eingabe A____, Nr. 612). Bereits im Jahr 2000 betrug der Umsatz aus der Herausgabe des «R____» gemäss Mitteilung des Berufungsklägers A____ an die U____ CHF 2'697'004. (SB 24, Franchising, S. 86). In den Jahren 2004 bis und mit 2007 hat die D____ dem Berufungskläger A____ (resp. dessen Firma [...]) jährlich Franchising-Gebühren in der Höhe von deutlich über CHF 150'000. bezahlt. Damit hat der Berufungskläger A____ selbst festgestellt, dass mit dem «R____» jährlich ein Umsatz in der Grössenordnung von CHF 3 Mio. erzielt worden ist. Dies wird denn auch durch die vom Berufungskläger A____ eingereichten Abschlüsse der D____ bestätigt. Aus den vom Berufungskläger eingereichten Jahresabschlüssen der D____ in den Jahren 2003 bis und mit 2008 ergibt sich, dass der Ertrag aus dem Verkauf von Inseraten sowie Abonnements konstant in der Höhe von über CHF 3 Mio. lag (vgl. SB 40, Eingabe [...], Nr. 104, 76 und 61). In den Jahren 2007 und 2008 wurde sogar ein Ertrag von über CHF 3.47 Mio. (2007) resp. CHF 3.29 Mio. (2008) erzielt. Es ist somit erstellt, dass mit dem «R____»-Geschäft über Jahre konstant ein Umsatz in der Grössenordnung von CHF 3 Mio. erzielt wurde.

Aus den Akten geht weiter hervor, dass mit dem «R____» nicht nur regelmässig ein Umsatz von CHF 3 Mio. erzielt werden konnte, sondern dass auch regelmässig ein substantieller Gewinn erwirtschaftet worden ist. Wie bereits ausgeführt, müssen für die Erfassung des Ertragswertes die ausgewiesenen Jahresergebnisse, auf welche für die Zukunftsprognose abgestellt wird, hinsichtlich betriebsfremder, periodenfremder und ausserordentlicher Aufwendungen und Erträge sowie mit einem objektivierten Unternehmerlohn bereinigt werden. Dies wurde denn auch in den Bewertungen der D____ durch die Firma [...] des Berufungsklägers B____ jeweils vorgenommen (vgl. etwa SB 26, Unterlagen aus HD [...], Arbeitspapiere Bewertung 2004, Nr. 14, 21 und 110). Wenn nun nur schon die dem Berufungskläger zu Unrecht ausbezahlten Franchising-Gebühren bei den ausgewiesenen Jahresergebnissen (basierend auf den vom Berufungskläger A____ eingereichten Jahresabschlüssen; vgl. SB 40, Eingabe [...], Nr. 40 ff.) hinzugerechnet werden, führt dies zu folgenden Ergebnissen:

Jahr

Ausgew. Jahresergebnis

Franchisingzahlungen an A____

Um Franchising bereinigtes

Jahresergebnis

2003

CHF 503.00

CHF 164'445.00

CHF 164'948.00

2004

CHF 16'657.00

CHF 170'748.00

CHF 187'405.00

2005

CHF -37■760.00

CHF 156■426.00

CHF 118■666.00

2006

CHF -23■248.00

CHF 165■547.00

CHF 142■299.00

2007

CHF -69■980.00

CHF 176■820.00

CHF 106■840.00

2008

CHF -101■193.00

CHF 83■803.00

CHF -17■390.00

Bereits diese erforderliche Korrektur der Jahresergebnisse aufgrund der zu Unrecht bezogenen Franchising-Gebühren zeigt somit auf, dass mit dem «R_____» in den letzten Jahren regelmässig ein Gewinn von deutlich über CHF 100■000.■ erzielt werden konnte. Im Jahr 2008 wurde zwar auch nach Hinzurechnung der zu Unrecht ausbezahlten Franchising-Gebühr ein Verlust ausgewiesen. Der vom Berufungskläger A_____ eingereichte, vom Berufungskläger B_____ unterzeichnete Jahresabschluss 2008 (SB 40, S. 46) zeigt aber auf, dass auch im Jahr 2008 ein Bruttoerfolg von CHF 3■311■844.69 erzielt werden konnte (2007: CHF 3■564■563.■). Diesem Bruttoerlös steht ein direkter Aufwand (ohne die nicht berechnete Franchising-Gebühr) von CHF 1■312■352.20 gegenüber. Lediglich mit einer Verdoppelung der Büro- und Verwaltungskosten sowie Werbung und Repräsentationsspesen von CHF 206■021.■ im Jahr 2007 auf CHF 439■529.84 (!) im Jahr 2008 konnte das angegebene negative Ergebnis ausgewiesen werden. Aus dem Vergleich mit den Vorjahren ergibt sich, dass diese im Jahr 2008 ausgewiesenen Büro- und Verwaltungskosten sowie Werbung und Repräsentationsspesen als ausserordentlich hoch zu qualifizieren sind, so dass auch im Jahr 2008 nach der erforderlichen Korrektur des Betriebsergebnisses von einem Gewinn in der vorgenannten Grössenordnung auszugehen ist.

Aus den Bewertungsunterlagen der [...] des Berufungsklägers B_____ (vgl. etwa SB 26, Unterlagen aus HD [...], Arbeitspapiere Bewertung 2004, Nr. 110) folgt, dass es sich dabei wohl immer noch um zu tiefe Angaben handelt und dass die ausgewiesenen Jahresergebnisse noch um wesentliche andere ungerechtfertigte Bezüge des Berufungsklägers A_____ bereinigt werden müssten. So wurden etwa die Zahlen der Erfolgsrechnung 2003 und 2004, welche von der [...] zur Ermittlung des Ertragswertes beigezogen wurden, zusätzlich «durch die Bildung der stillen Reserven und Rückstellungen, des überhöhten Gehalts von Herrn A_____, sowie der ausserordentlichen Positionen bereinigt» (Akten S. 3121; vgl. auch SB 26, Unterlagen aus HD [...]),

Arbeitspapiere Bewertung 2004, Nr. 110). Die von der [...] aufgrund der Angaben der Berufungskläger vorgenommenen Korrekturen führten zu einem durchschnittlichen Jahresgewinn in den Jahren 2003 und 2004 von CHF 393'457. (Akten S. 3201) gegenüber dem in der offiziellen Jahresrechnung ausgewiesenen durchschnittlichen Jahresgewinn in diesen Jahren von CHF 8'580.35 (!). Es ist damit ersichtlich, dass der für eine realistische Bewertung festzustellende durchschnittliche Gewinn aus dem «R____»-Geschäft sicherlich nicht unter CHF 100'000. lag.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist erstellt, dass die D____ mit der Herausgabe des «R____» einen Umsatz von jeweils mehr als CHF 3 Mio. und einen nachhaltigen Gewinn erzielen konnte, der deutlich über den vom Strafgericht errechneten CHF 50'000. pro Jahr liegt. Aufgrund der obigen Zahlen wäre vielmehr von einem nachhaltig erzielbaren Jahresgewinn von über CHF 100'000. auszugehen. Wenn nun dieser nachhaltig erzielbare Jahresgewinn mit dem vom Strafgericht gewählten Zinssatz von 9 Prozent kapitalisiert wird, ergibt dies einen Ertragswert von rund CHF 1.1 Mio. Wenn der in den Unternehmensbewertungen der [...] des Berufungsklägers B____ jeweils verwendete Kapitalisierungszinssatz von 10.25 % (vgl. etwa SB 26, Unterlagen aus HD [...], Arbeitspapiere Bewertung 2004, Nr. 116) zur Anwendung gebracht wird, ergibt sich ein Ertragswert von rund CHF 975'000. Aufgrund des oben angegebenen (minimalen) Substanzwerts von CHF 12'000. und eines (minimalen) Ertragswertes von CHF 975'000. ergibt sich bei Anwendung der vom Berufungskläger B____ (Protokoll erstinstanzliche Hauptverhandlung, Akten S. 4321-4322) vorgeschlagenen Gewichtung ein Unternehmenswert von CHF 654'000. Wenn die in den Unternehmensbewertungen der [...] des Berufungsklägers B____ jeweils verwendete Gewichtung (Substanzwert: 1; Ertragswert 3; vgl. etwa SB 26, Unterlagen aus HD [...], Arbeitspapiere Bewertung 2004, Nr. 116) zur Anwendung gebracht wird, resultiert ein Unternehmenswert von rund CHF 735'000. Aus diesen Ausführungen folgt, dass der vom Strafgericht angenommene minimale Wert des «R____»-Geschäfts in der Grössenordnung von CHF 370'000. wohl zu tief angesetzt wurde und daher als unterste vertretbare Bewertung zu qualifizieren ist.

Dass die Wertbestimmung gemäss den obigen Ausführungen sicherlich nicht zu hoch liegt, ergibt sich auch aus den eigenen Wertbestimmungen des «R____»-Geschäfts durch die Berufungskläger. Wie bereits ausgeführt, wurde in der Verkaufskorrespondenz zwischen dem Berufungskläger A____, vertreten durch die Firma [...], und der [...] im Jahr 2002 ein Kaufpreis für das «R____»-Geschäft in der Höhe des 1,3 bis 1,6-fachen jährlichen Umsatzes als angemessen erachtet, was gemäss den damaligen Umsatzzahlen von rund CHF 2,78 Mio. einen Kaufpreis von deutlich über CHF 3 Mio. ergeben hätte (SB 26, Unterlagen aus HD [...], Verkaufsversuch 2001/2, Nr. 9). Auch wenn der Verkauf damals nicht zustande kam, ist doch zu erkennen, dass sowohl die Verkäuferseite (a.a.O.) als auch die Käuferseite (a.a.O, Nr. 11) einen Kaufpreis, welcher auf dem jährlichen Umsatz basierend mehrere Millionen Schweizerfranken betrug, als angemessen erachtet hatte.

Dass das «R____»-Geschäft auch nach Einschätzung der Berufungskläger zumindest einen Wert im Millionenbereich aufwies, ergibt sich aber nicht nur aus der genannten Einschätzung aus dem Jahr 2002. Im Entwurf der Bewertung der D____ (Dateiname: «Bewertung [...]

»), welche der Berufungskläger A____ am 14. April 2005 dem Berufungskläger B____ sendete, wurde ein Substanzwert von CHF 882'703. (mit stillen Reserven von CHF 564'781.!) angegeben (Akten S. 3120). Die Zahlen der Erfolgsrechnung 2003 und 2004 wurden «durch die Bildung der stillen Reserven und

Rückstellungen, des überhöhten Gehalts von Herrn A____, sowie der ausserordentlichen Positionen» so bereinigt (Akten S. 3121), dass ein Durchschnittsgewinn von CHF 393'457.■ resultierte (Akten S. 3122). Am 9. August 2006 sandten der Berufungskläger B____ und sein Mitarbeiter L____ dem Berufungskläger A____ eine E-Mail mit einer korrigierten Bewertung der D____ zu, in welcher nun nur noch auf den Ertragswert abgestellt wurde (Akten S. 3196). Wiederum wurde der Gewinn um die Bildung resp. Auflösung von stillen Reserven und Rückstellungen sowie das überhöhte Gehalt des Berufungsklägers A____ bereinigt (Akten S. 3197). Die vorgenommenen Korrekturen der Erfolgsrechnungen 2003 und 2004 (Aufrechnung Franchising-Gebühren, Rückvergütungen Druckerei an Inhaber etc., vgl. dazu Akten S. 3'205) führten zu einem Durchschnittsgewinn von CHF 393'457.■ in den Jahren 2003 und 2004. Diskontiert mit 10,25 Prozent führte dies zu einem Ertragswert und Unternehmenswert von CHF 3'838'605.■ (Akten S. 3201).

Es ist zwar richtig, dass diese Einschätzungen im Jahr 2002 und auch die Bewertungen im Jahr 2004/2005 im Hinblick auf einen möglichen Verkauf des «R____»-Geschäfts an einen Dritten vorgenommen wurden und dass dabei sicher auf eine möglichst positive Darstellung des Geschäfts und eine hohe Bewertung geachtet worden ist. Den Aussagen des als Zeugen befragten früheren Mitarbeiters des Berufungsklägers, L____, ist aber klar zu entnehmen, dass die Bewertungen so durchgeführt werden, dass der Wert plausibel ist (Prot. Berufungsverhandlung 2017, Akten S. 10'287). Die von der Firma des Berufungsklägers B____ erstellten Bewertungen können und müssen daher als realistische Referenzgrösse angesehen werden. Dies zeigt deutlich auf, dass der vom Strafgericht errechnete Unternehmenswert des «R____»-Geschäfts mit mindestens CHF 370'000.■ deutlich unter der eigenen Bewertung des «R____»-Geschäfts durch die Berufungskläger A____ und B____ liegt und aufgrund der obigen Ausführungen sicherlich nicht zu hoch veranschlagt ist. Es ist daher weder erforderlich noch angezeigt, für die Verifizierung dieses Wertes ein externes Gutachten in Auftrag zu geben.

Das Strafgericht hat im angefochtenen Entscheid nachvollziehbar und zutreffend aufgezeigt, dass der Verkauf des «R____»-Geschäfts an die für den Berufungskläger A____ gegründete Gesellschaft lediglich dazu diente, dieses Geschäftsfeld dem Einflussfeld des ungeliebten Minderheitsaktionärs definitiv zu entziehen. Diesen Ausführungen (Urteil Vorinstanz, Akten S. 5025 ff.) ist vollumfänglich zu folgen.

Mit dem Verkauf des operativen Teils des Geschäfts weit unter dessen Wert haben die Berufungskläger A____ und B____ eine direkte Schädigung der D____ bewirkt und sich jeweils der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig gemacht. Aus den Akten geht zweifelsfrei hervor, dass die beiden Berufungskläger dabei mittäterschaftlich vorgegangen sind. Es ergehen entsprechende Schuldsprüche. Zu Gunsten der Beschuldigten wird aufgrund des oben angegebenen minimalen Wertes des veräusserten «R____»-Geschäfts von einer Schadenssumme von CHF 296'000.■ ausgegangen, die sich aus der Differenz des von der Vorinstanz errechneten Mindestverkaufswertes von CHF 370'000.■ und des von den Berufungsklägern angegebenen Verkaufspreises von CHF 74'000.■ ergibt.

5.1 Die Staatsanwaltschaft wirft den Berufungsklägern A____ und B____ vor, sie hätten in den Geschäftsberichten resp. der Buchführung der D____ die ungerechtfertigten Franchising-Gebühren und andere nicht berechnete Kostenpunkte als geschäftsbedingten Aufwand verbucht. Zudem seien die A____ durch die Druckereien persönlich ausbezahlt

Retrozessionen nicht als Einnahmen der D_____ verbucht worden, obwohl sie eigentlich dieser zugestanden hätten. Die so verfälschten Jahresrechnungen habe der Berufungskläger A_____ jeweils zusammen mit der Steuererklärung des Unternehmens durch B_____ der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt einreichen lassen (in den Jahren 2003, 2004, 2007, 2008, 2009) sofern er es nicht selbst getan habe (2002, 2005, 2006), wobei er beabsichtigt bzw. jedenfalls billigend in Kauf genommen habe, die zuständigen Mitarbeiter der Steuerverwaltung über den bei der D_____ tatsächlich angefallenen Gewinn zu täuschen, dadurch zu einer zu niedrigen Veranlagung zu veranlassen und somit gegenüber dem Bund sowie dem Kanton Basel-Stadt Steuern zu hinterziehen.

5.2 Die Vorinstanz erachtet es als erwiesen, dass der Berufungskläger A_____ als Verwaltungsrat bzw. als Geschäftsführer der D_____ veranlasst hat, dass in der Buchhaltung der D_____ in den Geschäftsjahren 2001 bis 2003 zu seinen Gunsten bzw. von 2004 bis 2008 zugunsten der von ihm vorgeschobenen [...] unter dem Titel Franchising insgesamt CHF 1'198'883.65 als geschäftsbedingter Aufwand verbucht wurden. Nach Ansicht des Strafgerichts ist zudem erstellt, dass die Franchisingzahlungen, die zu diesem Aufwand führten, jeglichen gültigen Rechtsanspruches entbehrten und damit unrechtmässig waren. Die deshalb handelsrechtswidrigen Verbuchungen hätten Eingang in die jeweiligen Jahresrechnungen der D_____ gefunden, so dass diese für die erwähnten Geschäftsjahre einen zu hohen Geschäftsaufwand ausgewiesen hätten und in entsprechendem Umfang verfälscht worden seien. Ebenso habe der Berufungskläger A_____ eine Verfälschung der Buchhaltung der D_____ bewirkt, indem er in den Jahren 2006, 2007 und 2008 Geschäftsaufwand der D_____ im Betrag von insgesamt CHF 129'792.85, sprich firmenfremden Aufwand, in der D_____ als geschäftsmässig begründet habe verbuchen lassen, wobei das Strafgericht beim Deliktsbetrag eine Reduktion um CHF 70'000. (Verrechnungen Q_____) vorgenommen hat. Weiter erachtet es das Strafgericht als erwiesen, dass der Berufungskläger A_____ die in den Jahren 2004 bis 2007 erhaltenen Rückvergütungen im Gesamtbetrag von CHF 179'368.50 zu Unrecht nicht als Einnahmen der D_____ verbuchen liess, obwohl dieser diese Gelder zugestanden hätten. Dass er dies bei den verbuchungspflichtigen Einnahmen der D_____ hätte tun müssen, sei ihm klar und bewusst gewesen. Ebenso sei ihm bewusst gewesen, dass die Jahresrechnung der D_____ einen zu tiefen Gewinn ausgewiesen habe. Die so verfälschten Jahresrechnungen der D_____ seien von A_____ bzw. in dessen Auftrag von B_____ zusammen mit der Steuererklärung der D_____ der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt eingereicht worden. Die fraglichen Jahresrechnungen der D_____ seien als Urkunden mit erhöhter Glaubwürdigkeit zu qualifizieren. Da A_____ in all diesen Jahresrechnungen unrechtmässig Aufwendungen verbucht habe, die bei der D_____ schliesslich zu einem geringeren Betriebsgewinn geführt hätten, habe er diese Jahresrechnungen gefälscht. Schliesslich liege hier auch der vom Tatbestand geforderte unrechtmässige Vorteil vor, den sich A_____ mit diesen Fälschungen habe verschaffen wollen, habe er doch so gegenüber der Generalversammlung der D_____ bzw. gegenüber dem in die verfälschten Jahresrechnungen einsichtsberechtigten Minderheitsaktionär für die Geschäftsjahre 2001 bis 2008 einen niedrigeren als den tatsächlich erzielten Gewinn ausweisen können. Dasselbe müsse auch gegenüber der Steuerverwaltung gelten, der er die gefälschten und einen viel zu niedrigen Gewinn ausweisenden Jahresrechnungen der D_____ eingereicht habe, wobei er bei der Steuerverwaltung eine für die D_____ günstigere Veranlagung zu erreichen versucht habe. Der Tatbestand der Falschbeurkundung sei damit erfüllt, und da es um mehrere gefälschte Jahresrechnungen gehe, liege mehrfache Begehung vor. Da A_____ der Steuerverwaltung

jeweils Jahresrechnungen eingereicht habe, in denen er wissentlich einen für die D_____ zu niedrigen Gewinn ausgewiesen habe, sei zudem der Tatbestand des mehrfachen Steuerbetruges erfüllt. A_____ wurde in der Folge des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und des mehrfachen Vergehens gegen das Gesetz über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt schuldig gesprochen (Urteil Vorinstanz, Akten S. 5032-5036).

B_____ habe, als er das Verwaltungsratsmandat bei der D_____ am 4. November 2002 übernommen habe, von den Franchisingzahlungen, die zu Unrecht an A_____ geflossen seien, gewusst. Zudem sei er seit dem 28. April 2005 über die Retrozessionen im Bild gewesen, die sich A_____ seit Anfang 2005 habe auszahlen lassen. Es sei belegt, dass B_____ nichts gegen diese unrechtmässigen Zahlungen an den Geschäftsführer der D_____ unternommen habe. Im Gegenteil habe er sie in den Jahren 2003 bis 2008 jeweils gebilligt, indem er sie mit den Jahresrechnungen der Generalversammlung der D_____ zur Genehmigung vorgelegt habe. Die inhaltlich nicht korrekten Jahresrechnungen seien entweder von B_____ oder von A_____ jeweils mit der Steuererklärung den Steuerbehörden eingereicht worden, weshalb auch in Bezug auf B_____ der unter diesem Anklagepunkt geschilderte Sachverhalt erstellt sei. Er habe damit bewirkt, dass diese unrechtmässigen Vorgänge Eingang in die Buchhaltung der D_____ gefunden hätten, wodurch die jeweiligen Jahresrechnungen, für deren korrekte Erstellung er gemäss Art. 716a Abs. 6 OR als alleiniges Verwaltungsratsmitglied in der für ihn hier relevanten Zeit verantwortlich gewesen sei, in entsprechendem Umfang verfälscht und mit den Steuerklärungen der D_____ jeweils zum Zwecke der Veranlagung eingereicht worden seien. Er sei daher ■ soweit es die Franchisingzahlungen und die Retrozessionen angeht ■ bei den von A_____ begangenen Urkunden- und Steuerdelikten als dessen Mittäter anzusehen. Da die zur Diskussion stehenden Tatbestände ■ Urkundenfälschung und Steuerbetrug ■ jeweils verschiedene Rechtsgüter schützten, bestehe echte Konkurrenz, so dass beide Tatbestände nebeneinander zur Anwendung kommen müssten (Urteil Vorinstanz, Akten S. 5032-5036).

5.3 Die Berufungskläger machen geltend, dass sich der Schuldspruch nicht auf die Anklage beziehen könne. In dieser sei lediglich ein Vorsatz zur Steuerhinterziehung geschildert. Zudem seien keine Angaben zum Tatzeitpunkt gemacht worden. Die Anklage sei in Bezug auf eine Verwendung der Bilanz und Erfolgsrechnung für andere als fiskalische Zwecke ungenügend. Der Berufungskläger A_____ macht geltend, dass die Steuerklärungen nicht von ihm, sondern vom Berufungskläger B_____ eingereicht worden seien. Zu den unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gehöre unter anderem die Verantwortung für die Erstellung der Erfolgsrechnung und Bilanz und Einreichung der Steuerklärung. Somit hätten diese B_____ unterstanden. Der Berufungskläger A_____ könne nicht für die Handlungen eines anderen verurteilt werden. Zudem seien alle Steuern ordentlich bezahlt worden. Seitens der Steuerverwaltung sei der D_____ keine Busse auferlegt worden. In Bezug auf den Vorwurf der Urkundenfälschung macht A_____ geltend, dass die Bilanzen nur für interne und steuerliche Zwecke verwendet worden seien. Die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Q_____ würden auf unrechtmässig erhobenen Beweismitteln basieren. Die Retrozessionen seien vom Berufungskläger A_____ ordentlich und persönlich versteuert worden. Er sei dazu berechtigt gewesen, diese Beratungshonorare zu beziehen. Ohnehin liege keine Arglist vor. B_____ wendet ein, dass kein Steuerbetrug vorliegen könne, wenn nicht einmal das Spezialgericht Steuerrekurskommission die Lizenzzahlungen als Delikt des Steuerrechts qualifiziert habe (Berufungsbegründung A_____, Akten S.

7388-7398; Berufungsbegründung [...], Akten S. 7498-7500; Berufungsbegründung B____, Akten S. 7274, p. 65).

5.4 Zunächst ist zu beachten, dass der Berufungskläger A____ in Bezug auf die angeblich unterbliebenen Verrechnungen für Ausgaben der Q____ freigesprochen wird (Anklagepunkt 2.1.2.b; siehe E. II.17.). Dies führt dazu, dass diesbezüglich auch kein Schuldspruch in Bezug auf Falschbeurkundung resp. Steuerbetrug mehr in Frage kommt. Aufgrund der obigen Ausführungen ist aber als erstellt zu betrachten, dass A____ sich resp. dem von ihm kontrollierten Unternehmen mit dem Berufungskläger B____ von der D____ jährlich Franchisinggebühren ausbezahlen resp. anrechnen liess, obwohl die entsprechenden Rechte bei der D____ lagen. Da den Rechnungen für die Franchisingzahlungen keine Gegenleistung gegenüberstand und diese Zahlungen somit zu Unrecht als Geschäftsaufwand aufgeführt wurden, entsprachen die Bilanzen resp. Jahresrechnungen der D____ nicht der Wahrheit. Sowohl die Bilanzen selbst als auch die darauf basierenden Steuererklärungen waren somit materiell falsch. Die Verantwortung für die Erstellung dieser Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Steuererklärungen lag sowohl beim Berufungskläger A____ als (alleinigem) Geschäftsführer der D____ als auch dem von ihm eingesetzten Verwaltungsrat B____. Die Berufungskläger A____ und B____ waren sich darüber bewusst, dass diese Franchisinggebühren keinen rechtmässigen Hintergrund hatten. Weiter war auch beiden Berufungsklägern bewusst, dass A____ die Rückvergütungen für Druckaufträge der D____ nicht für sich beanspruchen konnte, sondern dafür hätte sorgen müssen, dass diese ausgabenmindernd in die AG fliessen. Mit den so verfassten Bilanzen resp. Erfolgsrechnungen wurden objektiv falsche Urkunden geschaffen, welche sowohl gegenüber dem Minderheitsaktionär als auch gegenüber den Steuerbehörden verwendet wurden. Dieses Vorgehen der Berufungskläger A____ und B____ ist in der Anklageschrift detailliert beschrieben. Von einer Verletzung des Anklagegrundsatzes kann daher keine Rede sein.

Im Gegensatz zur Urkundenfälschung im engeren Sinn, welche das Herstellen einer unechten Urkunde erfasst, betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird dann angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften wie etwa den Bilanzvorschriften der Art. 957a (früher: 958) ff. OR liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen (BGE 138 IV 130 E. 2.1 S. 134, 132 IV 12 E. 8.1 S. 15; Boog, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Auflage 2019, Art. 251 N 68 ff., 84, 87).

Die Berufungskläger machen geltend, eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB liege nur dann vor, wenn gefälschte Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu anderen als fiskalischen Zwecken verwendet würden. Dies sei weder in der Anklageschrift aufgeführt, noch sei eine solche Verwendung nachgewiesen. Es ist zwar richtig, dass das Erstellen von gefälschten Jahresrechnungen zum ausschliesslichen Zweck der Umgehung von Steuervorschriften einzig nach Steuerstrafrecht zu beurteilen ist (vgl. BGer 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011, E. 3.5; Boog, in: Basler Kommentar StGB, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 251 StGB N 236). Dies ist stets dann der Fall, wenn der einzig angestrebte unrechtmässige Vorteil ein Steuervorteil ist, Herstellung oder Gebrauch einer unwahren

oder gefälschten Urkunde sich also ausschliesslich auf das Steuerveranlagungsverfahren beziehen (BGE 108 IV 27 vom 30. März 1982, E. 1a). Ist hingegen erwiesen, dass der Täter mit seiner Fälschung oder Falschbeurkundung nicht nur einen steuerlichen Vorteil erstrebte, sondern auch eine ■ objektiv mögliche ■ Verwendung des Dokuments im nicht-fiskalischen Bereich beabsichtigte oder zumindest in Kauf nahm, so liegt echte Konkurrenz zwischen Steuerdelikt und gemeinrechtlichem Urkundendelikt vor (BGE 133 IV 303 vom 10. Oktober 2007, E. 4.5). Folglich gilt es im vorliegenden Fall zu prüfen, in welchem Verhältnis die inhaltlich unrichtigen Jahresrechnungen Verwendung finden sollten. Während bei einer einfachen Gesellschaft ■ auf welche sich der vom Berufungskläger angeführte BGE 108 IV 27 vom 30. März 1982 bezieht ■ das Vermögen der Gesellschaft lediglich abstrakt ausgeschieden ist und die Gesellschafter unbeschränkt für Gesellschaftsschulden haften, kommt der Buchhaltung bei der Aktiengesellschaft eine erhöhte Bedeutung zu, da diese dem Nachweis des Gesellschaftsvermögens dient. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Handelsbilanz einer AG stets die Funktion, nicht nur im Verhältnis zu den Steuerbehörden, sondern auch und vor allem gegenüber Dritten als Ausweis über die finanzielle Situation der Gesellschaft zu dienen (BGE 133 IV 303 vom 10. Oktober 2007, E. 4.6). Wer eine inhaltlich unrichtige Handelsbilanz erstellt, nimmt daher in aller Regel in Kauf, dass diese nicht nur im Verhältnis zu den Steuerbehörden, sondern auch im nicht-fiskalischen Bereich Verwendung findet (vgl. auch BGE 122 IV 25 vom 12. Februar 1996, E. 3c). Das reicht grundsätzlich für die Anwendung von Art. 251 StGB aus, denn der Täter muss sich sein Wissen um die Relevanz der Dokumente im Rechtsverkehr anrechnen lassen. Einer tatsächlichen Überlassung der Urkunden an Drittpersonen bedarf es hingegen nicht. Art. 251 StGB wäre nur dann nicht anwendbar, wenn neben einer inhaltlich richtigen Handelsbilanz eine inhaltlich falsche, ausschliesslich für Steuerzwecke erstellte und als solche bezeichnete Steuerbilanz errichtet worden wäre (vgl. BGE 122 IV 25 vom 12. Februar 1996, E. 3c; zum Ganzen BGE 133 IV 303 vom 10. Oktober 2007, E. 4.6). Im vorliegenden Fall ist zudem zu beachten, dass die inhaltlich unrichtigen Jahresrechnungen nicht nur gegenüber der Steuerverwaltung Verwendung fanden, sondern eben auch gegenüber dem Minderheitsaktionär N____. Gegenüber diesem wurde aufgrund der unrichtigen Jahresrechnungen sogar der Eindruck erweckt, dass es sich beim R____-Geschäft um ein Verlustgeschäft handeln würde. Angesichts der Tatsache, dass es sich im vorliegenden Fall um gefälschte Bilanzen und Erfolgsrechnungen einer Aktiengesellschaft handelt, welche gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung in aller Regel auch im nicht-fiskalischen Bereich Verwendung finden, ist von echter Konkurrenz zwischen Steuerbetrug und Urkundenfälschung auszugehen.

Die Berufungskläger machen weiter geltend, die Verbuchung von Franchisingzahlungen und Geschäftsaufwand der Q____ als geschäftsbedingter Aufwand der D____ könne keine Falschbeurkundung i.S.v. Art. 251 StGB darstellen. Dass die Zahlungen tatsächlich geleistet worden seien, würde nicht als Beweis für die Mängelfreiheit der geleisteten Zahlungen bzw. der den Zahlungen zugrundeliegenden Verträge dienen und die Jahresrechnungen der D____ könnten infolgedessen auch keine Falschbeurkundung darstellen. Es ist richtig, dass der Urkundencharakter eines Schriftstücks relativ ist. Dementsprechend kann es hinsichtlich bestimmter Aspekte diesen Charakter haben, hinsichtlich anderer hingegen nicht (BGE 132 IV 57 vom 22. Dezember 2005, E. 5.1). Um den Tatbestand von Art. 251 StGB zu erfüllen, muss die Schrift zum Beweis «bestimmt und geeignet» sein. Bei der kaufmännischen Buchhaltung und ihren Bestandteilen (sprich Belege, Bücher, Buchhaltungsauszüge über Einzelkonten, Bilanzen und

Erfolgsrechnungen) ergibt sich die Beweisbestimmung bereits aus dem Gesetz, wobei für ihren Urkundencharakter der mit der Buchführung verfolgte Zweck keine Rolle spielt (Art. 957 aOR, vgl. hierzu BGE 132 IV 12 vom 30. November 2005, E. 8.1; BGE 129 IV 130 vom 28. Januar 2003, E. 2.2; BGE 122 IV 25 vom 12. Februar 1996, E. 2.b). Die kaufmännische Buchführung ist bestimmt und geeignet zu beweisen, dass beispielsweise eine verbuchte Zahlung zu dem Zweck geleistet wurde, der sich aus der Buchführung und ihren Bestandteilen ergibt; hingegen taugt sie nicht zum Beweis, dass eine verbuchte und tatsächlich geleistete Zahlung sowie das ihr zugrundeliegende Schuld- und Forderungsverhältnis mängelfrei sind (Trechsel/Erni, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, Zürich 2018, Vor Art. 251 N 5f.). Dies wäre etwa dann nicht der Fall, wenn dem Schuld-/Forderungsverhältnis ein täuschungsbedingter Irrtum zugrunde läge (BGE 6S.618/2001 vom 18. Januar 2002, E. 6.d.bb).

Eine falsche Beurkundung erfüllt den Tatbestand der Urkundenfälschung, wenn sie ein falsches Gesamtbild der Buchführung zeichnet und dabei Buchungsvorschriften/-grundsätze verletzt, die errichtet worden sind, um die Wahrheit der Erklärung und damit die erhöhte Glaubwürdigkeit der Buchführung zu gewährleisten. Blosser Verstösse gegen zivilrechtliche Buchungsvorschriften genügen jedoch nicht. Solche Bestimmungen werden namentlich in den gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemässe Rechnungslegung des Aktienrechts in Art. 662a ff. aOR und in den Bilanzvorschriften in Art. 958 ff. aOR aufgestellt, die den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen (BGE 132 IV 12, E. 8.1 mit Verweis auf BGE 129 IV 130, E. 2.3). Nach Art. 957 Abs. 1 aOR sollen mit der Buchführung die Vermögenslage des Geschäfts und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festgestellt werden können. Dasselbe gilt gemäss Art. 662a Abs. 1 aOR für die Jahresrechnung bei der Aktiengesellschaft, die so aufgestellt werden muss, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Art. 663 Abs. 3 aOR sieht vor, dass unter «Aufwand» Material- und Warenaufwand, Personalaufwand, Finanzaufwand sowie Abschreibungen gesondert ausgewiesen werden müssen (vgl. BGE 122 IV 25 vom 12. Februar 1996, E. 2.b).

Die spezifischen aktienrechtlichen Buchführungsbestimmungen gemäss Art. 662a ff. aOR dienen einerseits den Kapitaleignern, in deren Auftrag Verwaltung und Geschäftsleitung tätig sind, andererseits den Gläubigern und schliesslich ■ bei hinreichender wirtschaftlicher Bedeutung ■ auch einer weiteren Öffentlichkeit zur Information über die Ertragslage der Gesellschaft. Die Verfälschung der Buchführung lässt die Ertragslage für Dritte in einem anderen Licht erscheinen und kann deren Einschätzung der Entwicklung, der wirtschaftlichen Gesundheit und der künftigen Zahlungsfähigkeit einer Unternehmung beeinflussen. Wird die Buchhaltung mit dem Zweck, Steuern zu hinterziehen manipuliert, ist das Handeln als Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 StGB zu erfassen, wenn hierdurch objektiv Buchungsvorschriften missachtet werden. Dabei erfüllt den objektiven Tatbestand der Falschbeurkundung beispielsweise, wer Vergünstigungen und Ausgaben privater Art als geschäftsbedingt ausweist oder wer Lohnzahlungen auf einem sachfremden Aufwandkonto verbucht. Damit wird gegen Art. 662a und Art. 663 aOR bzw. gegen die Buchhaltungs- und Bilanzprinzipien der Vollständigkeit, Wahrheit und Klarheit verstossen (vgl. BGer 6B_367/2007 vom 10. Oktober 2007, E. 4.3; BGer 6S.147/2003 vom 30. April 2005).

Unbestritten ist, dass es sich bei den Jahresrechnungen der D_____ um Absichtsurkunden handelt, welche kraft Gesetzes bestimmt und geeignet sind, Tatsachen von rechtlich erheblicher Bedeutung zu beweisen (vgl. hierzu BGE 129 IV 130 vom 28. Januar 2003, E. 2.2). Durch den Berufungskläger wurden Franchisingzahlungen, die jeglicher gültigen Rechtsgrundlage entbehrten, als geschäftsbedingter Aufwand der D_____ verbucht. Damit wurde in den betroffenen Geschäftsjahren ein zu hoher Geschäftsaufwand ausgewiesen. Dieser Sachverhalt ist den vorgängig aufgeführten und vom Bundesgericht entschiedenen Konstellationen (Verbuchung von Vergünstigungen und Ausgaben privater Art als geschäftsbedingten Aufwand sowie von Lohnzahlungen als sachfremden Aufwand) gleichzusetzen. Auch wenn die Jahresrechnungen nicht als Nachweis für die Mängelfreiheit der den Zahlungen zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte dienen können, muss zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass die Berufungskläger durch ihr Handeln gegen allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze verstossen haben. Die erhöhte Glaubwürdigkeit der Buchführung kann nicht mehr gewährleistet werden. Insofern ist das Argument der Verteidigung entkräftet und von einer Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB auszugehen.

In Bezug auf die Aufführung der Franchising-Zahlungen als geschäftsbezogenen Aufwand ist auch der Schuldspruch in Bezug auf den Steuerbetrug zu bestätigen. Den Tatbestand des Steuerbetruges gemäss Art. 186 Abs. 1 DBG erfüllt, wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht. In subjektiver Hinsicht setzt der Steuerbetrug ein vorsätzliches Handeln voraus, wobei auch der Eventualvorsatz strafbar ist (Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Erforderlich ist zudem, dass der Täter die zumindest möglicherweise falsche Urkunde zum Zwecke, d.h. in der Absicht verwendet, die Steuerbehörde in einen Irrtum über die für die Veranlagung massgebenden Tatsachen zu versetzen. Der Tatbestand des Steuerbetrugs ist bereits mit der Einreichung der unechten oder unwahren Urkunde beim Steueramt in der Absicht der Steuerhinterziehung vollendet. Der Eintritt eines Erfolgs, etwa im Sinne einer unvollständigen Veranlagung, ist nicht erforderlich (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_663/2013 vom 3. Februar 2014, E. 2.4.1 und 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011, E. 5.2).

Der Steuerbetrug setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen muss eine Steuerhinterziehung im Sinne einer unterbliebenen oder unvollständigen Steuerveranlagung vorliegen (Art. 175 DBG/Art. 56 StHG). Zum anderen muss zum Zwecke der Steuerhinterziehung eine gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunde wie bspw. Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter verwendet werden. Diese Tatbestandselemente sind im vorliegenden Fall klar erfüllt. Die Berufungskläger A_____ und B_____ haben gemeinsam als Verwaltungsrat resp. Geschäftsführer dafür gesorgt, dass der Gewinn der D_____ in der Bilanz resp. in der Jahresrechnung durch die Aufnahme der unberechtigten Franchising-Zahlungen als geschäftsbezogenen Aufwand verfälscht worden ist. Mit der Einreichung der entsprechenden Jahresrechnung resp. Bilanz haben die Berufungskläger A_____ und B_____ den Tatbestand des Steuerbetruges erfüllt. Die vorliegenden Delikte (Urkundenfälschung und Steuerbetrug) stehen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 133 IV 303) in echter Konkurrenz zueinander.

Anders hat das Berufungsgericht dies im aufgehobenen Entscheid vom 30. Oktober 2017 bezüglich der an A_____ geflossenen Retrozessionen beurteilt und ist diesbezüglich zu einem Freispruch gelangt. Dieser Sachverhalt ist aufgrund des Verbotes einer reformatio in peius nicht mehr zu beurteilen (siehe dazu II.17).

Der Deliktsbetrag der Steuerhinterziehung ergibt sich entgegen den Ausführungen der Berufungskläger aus den Ausführungen zu den Schuldsprüchen betreffend Franchising. Die Berufungskläger machen wiederholt geltend, dass die D_____ gar keine Strafsteuern bezahlt habe; daher könne auch kein Steuerbetrug vorliegen. Dem kann nicht gefolgt werden. Dem von den Berufungsklägern eingereichten Entscheid des Steuerrekurskommission vom 22. September 2011 ist zu entnehmen, dass die Steuerverwaltung am 3. Dezember 2020 ein Nach- und Strafsteuerverfahren für die Jahre 2000 bis 2008 eröffnet hat. Am 22. Februar 2012 hat der damalige Verteidiger der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass dieses Verfahren mit einem Vergleich habe beendet werden können. Darauf hat auch der Berufungskläger A_____ gegenüber dem Appellationsgericht hingewiesen. Die Qualifizierung von Zahlungen im Rahmen der vergleichsweisen Erledigung eines Nach- und Strafsteuerverfahrens ist aber für die Strafbehörden in keiner Weise verbindlich. Es ist vielmehr Aufgabe der Strafbehörden, eine eigenständige Qualifizierung der Handlungen der Berufungskläger vorzunehmen.

2.1A_____ hat in seiner Berufungsbegründung Kritik an der vorinstanzlichen Strafzumessung geübt. Obwohl er in 60 Prozent der Anklagepunkte freigesprochen worden sei und 72 Prozent der Schadenssumme weggefallen seien, habe das Gericht das geforderte Strafmass willkürlich ohne Einordnung der Straftaten und ohne Gewichtung der einzelnen Faktoren lediglich von 18 auf 14 Monate bedingt reduziert. Dieses Strafmass sei in keiner Weise nachzuvollziehen. In seinen Ausführungen zum Strafmass findet sich Kritik an den Schuldsprüchen, auf die an dieser Stelle nicht erneut einzugehen ist. Hinsichtlich der Strafzumessung wird von A_____ namentlich beanstandet, die Anklage sei von einer Schadenssumme von CHF 5'517'539.20 ausgegangen, verurteilt worden sei er jedoch nur für CHF 1'572'049. Die Aussage der Vorinstanz, dass er in den Hauptanklagepunkten schuldig gesprochen worden sei, stimme deshalb in keiner Weise. Jede Straftat sei in den Strafrahmen einzuordnen, was nicht geschehen sei. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren lasse sich nicht nachprüfen. Bei der Bildung einer Gesamtstrafe seien die Einzelheiten zu gewichten. Es lasse sich nicht nachvollziehen, in welchem Umfang sie strafferhöhend oder -mindernd berücksichtigt worden seien (Berufungsbegründung A_____, Akten S. 7407-7412). Neben den bereits genannten Punkten moniert der Verteidiger in seiner Berufungsbegründung, es gehe nicht an, dass seinem Mandanten durch die Vorinstanz «die sehr hohe Deliktssumme von 1 - 2 Millionen Schweizerfranken» zur Last gelegt werde. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse habe sich der Schaden im Umfang von CHF 1'681'361. im Vermögen des Berufungsklägers A_____ selbst niedergeschlagen und entsprechend seinem Aktienanteil von 4 Prozent nur zu CHF 70'056.70 bei Minderheitsaktionär N_____. Es gehe zudem nicht an, dass die Vorinstanz auch die Freisprüche in die Strafzumessung miteinbezogen habe, indem sie angemerkt habe, «dass aber auch bei Betrachtung jener Verhaltensweisen immer ein schaler Geschmack des grenzwertigen Geschäftsgebarens zurückgeblieben ist», denn es gebe keine Freisprüche zweiter Klasse. Auch die diversen Verfahrensfehler zu Lasten des Berufungsklägers seien zu berücksichtigen. Die bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten sei daher angemessen zu reduzieren (Berufungsbegründung I_____, Akten S. 7504-7506). Der aktuelle Verteidiger

von A_____ hat auf die genannte Berufungsbegründung verwiesen und in seinem Plädoyer einen kostenlosen Freispruch von sämtlichen verbleibenden Anklagepunkten beantragt (Akten S. 12'693 ff.). Zur Strafzumessung im Falle von Schuldsprüchen haben sich anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung weder der Verteidiger noch der Berufungskläger A_____ selbst geäußert.

2.2 Das vorinstanzliche Gericht war ■ innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens und begrenzt durch die Spruchkompetenz des Dreiergerichts ■ frei in der Bemessung der Strafe und in keiner Weise an den Strafantrag der Staatsanwaltschaft gebunden. Die Argumentation des Berufungsklägers, die Freisprüche und die Reduktion des Deliktsbetrages hätte sich deutlich in einer unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegenden Sanktion manifestieren müssen, geht daher fehl.

2.3 Bei vorliegender Deliktsmehrheit ist bei der Strafzumessung vom Strafrahmen des schwersten Delikts auszugehen, wobei die schwerste Straftat zunächst anhand der abstrakten Strafdrohung des Gesetzes zu ermitteln ist (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). Darauf basierend ist die Einsatzstrafe zu ermitteln. Wie die Vorinstanz korrekt festgehalten hat, reicht der Strafrahmen der ungetreuen Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht von Geldstrafe bis hin zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Der Strafrahmen der Urkundenfälschung lautet gleich. Liegen mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafrahmen vor ■ vorliegend sind diese Tatbestände zudem mehrfach erfüllt worden ■ ist an sich jedes dieser Delikte für die Bildung der Einsatzstrafe geeignet. Es erscheint jedoch sinnvoll, von derjenigen Straftat auszugehen, welche im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht (Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, N 485). Vorliegend steht verschuldensmässig die ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht im Vordergrund. Zwar ist der D_____ durch den Bezug nicht geschuldeter Franchisinggebühren der weitaus grösste Schaden entstanden, da es sich bei diesen Bezügen indes um mehrere Taten mit Deliktssummen zwischen CHF 83'803.■ und CHF 170'748.■ handelt, ist die Einsatzstrafe anhand der ungetreuen Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht durch den Verkauf des «R_____» mit einer Schadenssumme von CHF 296'000.■ zu bilden. Es sind bereits bei der Bildung dieser Einsatzstrafe sämtliche Tat- und Täterkomponenten zu berücksichtigen (Mathys a.O. N 487).

Das Tatverschulden orientiert sich an der Bandbreite möglicher Begehungsweisen innerhalb des vorliegenden Tatbestands und ist somit relativ ■ es ist anhand der denkbaren schwereren oder mildereren Begehungsweisen zu eruieren. Ausgangspunkt der Bemessung des Verschuldens bildet die objektive Tatschwere. Ein wichtiges Element zur Bestimmung ist die Deliktssumme, wobei der vorliegenden Konstellation Rechnung zu tragen ist: Obschon die D_____ als juristische Person primäre Geschädigte war, schlug sich der Schaden im Vermögen der Aktionäre nieder. Wie die Vorinstanz mit Recht angemerkt hat, relativiert sich der auf den ersten Blick grosse Schaden erheblich, da die geschädigte Firma grossmehrheitlich A_____ selbst gehört hat ■ zum Zeitpunkt des Verkaufs des «R_____» per 1. Januar 2009 zu 96 Prozent. Wäre A_____ alleiniger Aktionär gewesen, so hätte mangels Fremdschadens gar keine ungetreue Geschäftsbesorgung vorgelegen. Dass A_____ die Aktien der D_____ grösstenteils selbst besass, ist daher bei der Berechnung des Schadens von wesentlicher Bedeutung und damit auch für die Bestimmung der objektiven Tatschwere, da der Deliktsbetrag bei Vermögensdelikten einen wichtigen strafzumessungsrelevanten Gesichtspunkt darstellt (dazu BGE 6B_964/2014 vom 2. April 2015 E. 1.4.3 mit Hinweisen). Der im Vermögen des Minderheitsaktionärs N_____

eingetretene Schaden belief sich auf vier Prozent des bei der D____ eingetretenen Schadens von CHF 296■000.-, was CHF 11■840.■ entspricht. Aufgrund dieser Schadenssumme ist das objektive Tatverschulden im unteren Bereich des Strafrahmens zu verorten. Zwar kann der Tatbestand auch unter Verursachung eines wesentlich geringeren Schadens erfüllt werden, so etwa auch durch die einbehaltenen Retrozessionen von jeweils CHF 5■000.■, die sich ebenfalls nur zu einem Bruchteil als Schaden im fremden Vermögen des Minderheitsaktionärs niedergeschlagen haben, unter Berücksichtigung der Bandbreite denkbarer Fälle ist dieser Deliktsbetrag indes als relativ klein zu bezeichnen. Für sämtliche beurteilten Delikte gilt, dass A____ ■ im Unterschied zum Mitbeschuldigten B____ ■ finanziell direkt profitierte. Dennoch wiegt das objektive Tatverschulden aufgrund des Deliktsbetrags vergleichsweise leicht.

Die Vorinstanz hat A____ eine Urteilsgebühr von CHF 31■750.■ auferlegt. Es ist davon auszugehen, dass die Freisprüche von der Vorinstanz bei der Bemessung der Urteilsgebühr bereits berücksichtigt worden sind. Im Falle von A____ ist aufgrund der zusätzlichen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen und der gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil stark verminderten Sanktion (180 Tagessätze Geldstrafe statt 14 Monate Freiheitsstrafe [jeweils bedingt]) eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 25■000.■ aufzuerlegen. Auch bei B____ ist die gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil stark verminderte Sanktion (120 Tagessätze Geldstrafe statt 240 Tagessätze Geldstrafe [jeweils bedingt]) zu berücksichtigen und die erstinstanzliche Urteilsgebühr wird von CHF 25■400.■ auf CHF 20■000.■ reduziert.

1.2Bei der Bemessung der zweitinstanzlichen Urteilsgebühr ist bei beiden Beschuldigten das bereits erwähnte tiefere Strafmass zu berücksichtigen, bei A____ kommen die gewichtigen Freisprüche hinzu. Dies führt zu jeweils reduzierten Urteilsgebühren von CHF 12■000.■ (Berufungskläger A____) bzw. CHF 13■500.■ (Berufungskläger B____). Die vergleichsweise höhere Gebühr im Falle des Berufungsklägers B____ ist Folge des grossen Zusatzaufwands, den er mit seinen enorm zahlreichen und teilweise äusserst umfangreichen Eingaben und Anträgen beim Gericht verursacht hat. Es sind im Berufungsverfahren CHF 800.■ ordentliche Kosten in Form der Zeugenentschädigung von E____ entstanden, welche die Berufungskläger jeweils hälftig zu tragen haben.

1.3

1.3.1Der Berufungskläger A____ wurde im zweitinstanzlichen Verfahren durch zwei Amtliche Verteidiger vertreten; zunächst durch I____, danach durch [...]. Sie sind gemäss ihren Kostennoten aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei die Entschädigungen mit Ausnahme der Aufwendungen des aktuellen Verteidigers ab dem ersten Urteil des Berufungsgerichts vom 30. Oktober 2017 bereits erfolgt sind. Gemäss Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung ist A____ entsprechend dem Verfahrensausgang im Umfang von 70% der zweitinstanzlichen Verteidigungskosten zur Rückzahlung an den Staat verpflichtet. Von der Rückzahlungspflicht ausgenommen werden die Kosten im Zusammenhang mit der ersten Berufungsverhandlung im Jahre 2017, da nach Rückweisung durch das Bundesgericht eine zweite Berufungsverhandlung durchgeführt werden musste. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

1.3.2Die Kostennote von [...], der am 2. August 2019 für die zweite Berufungsverhandlung als Notweniger und Amtlicher Verteidiger des Berufungsklägers B____ eingesetzt wurde, weist Aufwand von gesamthaft 247,45 Stunden aus, welcher im Umfang von 103,35

Stunden von seinem Bürokollegen Rechtsanwalt [...] geleistet worden sei. Für letzteren wurde ein Stundenansatz von CHF 200.■ in Rechnung gestellt, für [...] selbst einer von CHF 350.■ (Akten S. 12■589 ff.) In seinem Begleitschreiben vom 20. August 2020 (Akten S. 12■587 f.) weist der Verteidiger darauf hin, dass viele interne Sitzungen abgehalten worden seien, die jedoch nicht zu Doppelspurigkeiten, sondern zu zeitersparenden Erkenntnissen geführt hätten. Er sei sich bewusst, dass auch sein reduzierter Tarif von CHF 350.■/Stunde für den Steuerzahler zu hoch angesetzt sein könnte. Demzufolge überlasse er es dem richterlichen Ermessen, das Honorar zu kürzen. Mit Verfügung vom 25. August 2020 wurde die Honorarnote dem Berufungskläger B____ sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt. Mit Eingabe vom 2. September 2020 äusserte B____, im ersten zweitinstanzlichen Verfahren hätten seine Aufwendungen für Rechtsanwalt [...] knapp CHF 30■000 betragen. Die Honorarnote von Rechtsanwalt [...] sei unangemessen. Diese Stellungnahme wurde dem Verteidiger zugestellt.

Der in Rechnung gestellte Aufwand erweist sich als deutlich zu hoch. Der Verteidiger durfte zwar Aufgaben an seinen Bürokollegen delegieren, jedoch wurde durch die praktizierte doppelte Mandatsführung und namentlich die zahlreichen Besprechungen mit jeweils doppelter Verrechnung der im Rahmen einer Amtlichen Verteidigung vertretbare Verteidigungsaufwand klar überschritten. Ein Aufwand von 200 Stunden wird gerade noch als vertretbar erachtet und aus der Gerichtskasse entschädigt (inkl. Auslagen, zzgl. 7,7% MWST). Der Stundenansatz für Amtliche Verteidiger beträgt CHF 200.■, weshalb für den zu vergütenden Verteidigungsaufwand dieser Stundenansatz zur Anwendung kommt. Dass die vorgenommene Kürzung massvoll ist, zeigt sich daran, dass dem Amtlichen Verteidiger von A____ gesamthaft eine Entschädigung in vergleichbarer Höhe ausgerichtet wird, wobei dieser das Mandat bereits seit dem 6. Juni 2016 führt, während der Verteidiger von B____ erst am 2. August 2019 eingesetzt worden ist. Der Amtliche Verteidiger von B____ ist unter Berücksichtigung der dargelegten Kürzungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei die Verteidigungskosten aufgrund des reduzierten Strafmasses im Umfang von 80% dem Kanton zurückzuerstatten sind (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Da [...] aufgrund der vorgenommenen Kürzung selbst vom vorliegenden Entscheid betroffen ist und die schriftliche Eröffnung auch betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung eine zehntägige Rechtsmittelfrist auslöst, ist ihm der Entscheid entgegen seinem Antrag (Prot. Berufungsverhandlung 2020, Akten S. 12■725) ebenfalls zuzustellen.

2.1 Beide Berufungskläger fordern Schadenersatz und Genugtuung. Gemäss seinem Verteidiger sei A____ eine angemessene Genugtuung «für die verfassungswidrige und unnötige mehrtägige Hauptverhandlung 2017» auszurichten (Prot. Hauptverhandlung 2020, Akten S. 12■700). B____ fordert eine angemessene Genugtuung sowie eine Entschädigung, weil er zu Unrecht in das Verfahren eines verfassungswidrigen Gerichts involviert gewesen sei (Prot. Hauptverhandlung 2020, Akten S. 12■724).

2.2 Unter Berücksichtigung der Freisprüche und teilweisen Verfahrenseinstellung sowie dem reduzierten Strafmass wird dem Berufungskläger A____ eine Parteientschädigung im Umfang von 30 Prozent seiner erstinstanzlichen Verteidigungskosten ausgerichtet, was CHF 44■072.10 entspricht. Der nicht verschuldete zusätzliche Verteidigungsaufwand im Zusammenhang mit der ersten Berufungsverhandlung wurde bei der Bemessung der auf Art. 135 Abs. 4 StPO basierenden Rückzahlungsforderung bereits berücksichtigt (siehe

V.1.2.1). Die weitergehenden Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen werden als unbegründet abgewiesen.

2.3 Dem Berufungskläger B_____ wird für den Aufwand seines Notwendigen Verteidigers im Zusammenhang mit der ersten Berufungsverhandlung eine Parteientschädigung von CHF 10'409.70 ausgerichtet, da nach der Rückweisung durch das Bundesgericht eine zweite Berufungsverhandlung durchgeführt werden musste. Die weitergehenden Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen werden als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.